

Tiroler Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetz samt Materialien

*Dies ist ein Arbeitsbehelf und nicht die authentische Fassung des Gesetzes. Im Zweifelsfall gilt nur die im Landesgesetzblatt für Tirol kundgemachte Fassung. Dieser Arbeitsbehelf beinhaltet auch den – in den Gesetzestext bereits eingearbeiteten - Abänderungsantrag samt dessen Begründung. Sollten Passagen in den Erläuternden Bemerkungen durch den Abänderungsantrag ergänzt oder überholt worden sein, so sind diese Stellen mit „*Begründung*“ markiert. In diesen Fällen ist auch die Begründung zum Abänderungsantrag heranzuziehen.
(Mag. Gregor Netolitzky, 05.07.2010)*

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ziele
- § 4 Grundsätze
- § 5 Bildungsauftrag, Tiroler Bildungsplan, Sprachförderung

2. Abschnitt Organisation von Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 6 Organisationsform
- § 7 Bezeichnung
- § 8 Aufgaben
- § 9 Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung, Entwicklungskonzept
- § 10 Gruppengröße
- § 11 Öffnungszeiten
- § 12 Bauliche Gestaltung, Einrichtung
- § 13 Errichtung
- § 14 Stilllegung
- § 15 Kinderbetreuungsversuche
- § 16 Pädagogisches Konzept

2. Unterabschnitt Integration und heilpädagogische Kinderbetreuung

- § 17 Integration
- § 18 Einzelintegration
- § 19 Integrationsgruppen
- § 20 Heilpädagogische Gruppen

3. Unterabschnitt Flexible Organisationsformen

- § 21 Alterserweiterte und gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppen

3. Abschnitt Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen

- § 22 Aufnahme, Widerruf der Aufnahme
- § 23 Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
- § 24 Suspendierung
- § 25 Aufenthaltsdauer
- § 26 Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe
- § 27 Mitwirkung der Eltern
- § 28 Pflichten der Eltern

4. Abschnitt Personal von Kinderbetreuungseinrichtungen

- § 29 Mindestpersonaleinsatz
- § 30 Leitung
- § 31 Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte
- § 32 Zeitlich befristete Verwendung, Verwendung in bestimmten Zeiten
- § 33 Zusatzerfordernisse für leitende pädagogische Fachkräfte
- § 34 Anerkennung inländischer Ausbildungen
- § 35 Anerkennung von Ausbildungen im Rahmen der europäischen Integration
- § 36 Aufsichts-, Melde- und Verschwiegenheitspflicht
- § 37 Hospitieren, Praktizieren

5. Abschnitt Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen

- § 38 Förderung durch das Land Tirol
- § 38a Förderung der Erhalter privater Kinderbetreuungseinrichtungen
- § 38b Förderung der Gemeinden
- § 38c Förderrichtlinien
- § 39 Entgelt für die Kinderbetreuung, sonstige Entgelte
- § 40 Entgeltfreie Kindergartenjahre

6. Abschnitt Aufsicht über Kinderbetreuungseinrichtungen

- § 41 Rechtliche und pädagogische Aufsicht
- § 42 Mängelbehebung, Entzug der Genehmigung

7. Abschnitt Tagesbetreuung, Kinderspielgruppen

- § 43 Genehmigung der Tagesbetreuung
- § 44 Förderung der Tagesbetreuung
- § 45 Förderung von Kinderspielgruppen

8. Abschnitt Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

- § 46 Verwendung personenbezogener Daten
- § 47 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 48 Strafbestimmungen
- § 49 Übergangsbestimmungen
- § 50 Umsetzung von Unionsrecht
- § 51 In- und Außerkrafttreten

**Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol
(Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)**

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt

a) die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen,

b) die Organisation, den Besuch, die Anforderungen an das Personal und den Personaleinsatz sowie die Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen,

c) die Aufsicht über Kinderbetreuungseinrichtungen,

d) die fachlichen Anstellungserfordernisse der in Kinderbetreuungseinrichtungen und in Schülerheimen eingesetzten pädagogischen Fachkräfte und

e) die Tagesbetreuung von Kindern sowie die Förderung von Kinderspielgruppen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

a) Übungskrippen, Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule bzw. einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht für lehrplanmäßig vorgesehene Übungen eingliedert sind,

b) den Schulbetrieb einschließlich des Betreuungsteils ganztägiger Schulen,

c) Schülerheime, mit Ausnahme der in diesem Gesetz geregelten Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte an Schülerheimen,

d) Lehrlingsheime,

e) die Betreuung von Gruppen von Kindern in der außerschulischen Jugendberziehung,

f) die Betreuung von Kindern, wenn diese nur stundenweise und nicht organisiert erfolgt,

g) die Betreuung von einzelnen oder mehreren Kindern durch bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerte, Wahleltern, die nach § 187 ABGB mit der Obsorge betrauten Personen oder andere mit der Pflege oder Erziehung betraute Personen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen sind in einer räumlichen Einheit betriebene Einrichtungen, die zumindest während des Kindergartenjahres geöffnet sind und in denen Kinder in Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen (Kinderbetreuungsgruppen) betreut werden. Wenn der Erhalter eine Gebietskörperschaft ist, handelt es sich um eine öffentliche, sonst um eine private Kinderbetreuungseinrichtung.

(2) Kinderkrippengruppen sind erste außerfamiliäre, elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind, und in denen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert und betreut werden.

(3) Kindergartengruppen sind elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind, und in denen grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule gefördert und betreut werden.

(4) Hortgruppen sind pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.

(5) Einzelintegration ist die zum Zweck der sozialen Integration erfolgende Betreuung und Förderung von einzelnen Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf in Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen.

(6) Integrationsgruppen sind Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen, in denen mehrere Kinder mit erhöhtem Förder-

bedarf unter Einsatz von heilpädagogischen Maßnahmen zum Zweck der sozialen Integration gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf gefördert und betreut werden.

(7) Heilpädagogische Gruppen sind Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen, in denen ausschließlich Kinder mit erhöhtem Förderbedarf unter Einsatz von heilpädagogischen Maßnahmen gefördert und betreut werden.

(8) Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen sind Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen, in denen außer Kindern der nach Abs. 2, 3 und 4 grundsätzlich vorgesehenen Altersgruppen auch Kinder anderer Altersgruppen, und zwar ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht, gefördert und betreut werden.

(9) Gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppen sind Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen, in denen Kinder aus mehreren Gemeinden gefördert und betreut werden.

(10) Kinderspielgruppen sind nicht zwingend während des gesamten Kindergartenjahres geöffnete Einrichtungen mit einer Öffnungszeiten von weniger als 20 Stunden pro Woche, in denen es Kindern, die überwiegend von ihren Eltern selbst betreut werden, ermöglicht werden soll, Gruppenerfahrungen mit anderen Kindern zu machen, wobei die Betreuung nicht verpflichtend durch pädagogisches Fachpersonal erfolgt.

(11) Tagesbetreuung ist die für einen Teil des Tages erfolgende Übernahme eines Kindes bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zur regelmäßigen und gewerbsmäßigen Betreuung außerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung oder des Schulbetriebes durch andere als bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerter, Wahleltern, die nach § 187 ABGB mit der Obsorge betrauten Personen oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen. Die Tagesbetreuung kann sowohl im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter, Tagesvater) als auch in Gruppen mit geeigneten Räumlichkeiten erfolgen.

(12) Ganztägiges und ganzjähriges Angebot ist das Vorhandensein einer für die Eltern in einer angemessenen Entfernung zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz erreichbaren Kinderbetreuungsgruppe, die

- a) durchgängig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von höchstens fünf Wochen,
- b) mindestens 45 Stunden in der Woche,
- c) werktags an vier Tagen von Montag bis Freitag jeweils mindestens 9 1/2 Stunden und
- d) mit dem Angebot eines Mittagessens geführt wird.

(13) Erhalter ist eine natürliche oder juristische Person, die für

- a) die Bereitstellung und Instandhaltung der für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung, einer Kinderspielgruppe oder der für die Tagesbetreuung notwendigen Gebäude, Räume und Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung,
- b) die Beistellung des für die Betreuung der Kinder erforderlichen Fachpersonals sowie des für die Betreuung der Gebäude, Räume und Liegenschaften erforderlichen Hilfspersonals,
- c) die Bereitstellung und Instandhaltung des Beschäftigungs- und Spielmaterials und
- d) die Deckung des sonstigen Sachaufwandes verantwortlich ist.

(14) Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung ist ihre Gründung in einer bestimmten Organisationsform einschließlich der Festsetzung ihrer örtlichen Lage.

(15) Stilllegung einer Kinderbetreuungseinrichtung ist die Einstellung des Kinderbetriebsbetriebes.

(16) Kinderbetreuungsjahr ist der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.

(17) Kindergartenjahr ist der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinn des § 8 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2008. Ausgenommen sind die schulfreien Tage nach § 8 Abs. 3 und 4 des Schulzeitgesetzes 1985 sowie nach § 110 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 84/1991, in der jeweils geltenden Fassung.

(18) Betreuungspersonen sind pädagogische Fachkräfte, Assistenzkräfte und Stützkräfte.

(19) Pädagogische Fachkräfte sind Personen, die die Anstellungserfordernisse nach den §§ 31 und 32 erfüllen.

(20) Assistenzkräfte sind Personen, die pädagogische Fachkräfte bei ihren pädagogischen und betreuenden Aufgaben unterstützen und die Anstellungserfordernisse nach den §§ 31 und 32 nicht erfüllen müssen.

(21) Stützkräfte sind Assistenzkräfte, die zusätzlich zu den Aufgaben nach Abs. 20 auch zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der Förderung und Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf eingesetzt werden.

(22) Eltern sind Vater, Mutter oder sonstige mit der Pflege und Erziehung eines Kindes betraute Personen.

(23) Teilen von Kinderbetreuungsplätzen ist die Berechnung der jeweils zulässigen Gruppenhöchstzahlen nicht auf Basis der Anzahl aller angemeldeten Kinder sondern auf Basis der Anzahl der für einen bestimmten Tag angemeldeten und anwesenden Kinder.

§ 3

Ziele

(1) Ziele dieses Gesetzes sind

a) die besondere Förderung und Unterstützung der körperlichen, seelischen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung der Kinder,

b) die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und Chancen für alle Kinder unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft,

c) die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf (Integration),

d) die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,

e) die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben,

f) die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben.

(2) Die Gewährleistung dieser Ziele soll insbesondere erfolgen durch:

a) die Akzeptanz jedes einzelnen Kindes als eigene Persönlichkeit sowie die Achtung und Förderung der Rechte, Würde, Freude und Neugier der Kinder,

b) die Erziehung und Bildung der Kinder nach erprobten ganzheitlichen Methoden der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung ihres jeweiligen Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten,

c) die Förderung der Fort- und Weiterbildung des in der Kinderbetreuung tätigen Personals,

d) die bedarfsorientierte Entwicklung, Schaffung und Förderung eines flächendeckenden ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulbesuch sowie für schulpflichtige Kinder unter besonderer Berücksichtigung von alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Lösungen.

§ 4

Grundsätze

(1) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls familienunterstützend und familienergänzend in Zusammenarbeit zwischen Eltern, Betreuungspersonen, Erhaltern und dem Land Tirol.

(2) Kinderbetreuungseinrichtungen sind ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Herkunft, des Standes, der Sprache und des Bekenntnisses der Kinder allgemein zugänglich.

(3) Die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung ist freiwillig, soweit nicht eine Besuchspflicht nach § 26 besteht.

§ 5

Bildungsauftrag, Tiroler Bildungsplan, Sprachförderung

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen, die Tagesbetreuung sowie die Kinderspielgruppen haben einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Dazu hat die Landesregierung in Ergänzung und Ausführung des Bildungsplanes für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn des Art. 3 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, LGBl. Nr. 13/2009, durch Verordnung einen Tiroler Bildungsplan zu erlassen. Im Rahmen des Tiroler Bildungsplanes sind geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Kinderbetreuungseinrichtungen und zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Betreuungspersonen vorzusehen.

(2) Das Land Tirol hat durch geeignete Maßnahmen, insbesondere solche nach Art. 3 Abs. 3 der im Abs. 1 genannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, die sprachliche Förderung der im Rahmen dieses Gesetzes zu betreuenden Kinder zu unterstützen.

2. Abschnitt

Organisation von Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Organisationsform

(1) In einer Kinderbetreuungseinrichtung können Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen eingerichtet werden. Diese können nach Maßgabe der §§ 18, 19 und 20 jeweils auch als Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration, Integrationsgruppen oder heilpädagogische Gruppen geführt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Kinderbetreuungsgruppen können nach Maßgabe des § 21 jeweils auch in einer flexiblen Organisationsform geführt werden.

(3) Die Führung von Kinderbetreuungsgruppen unterschiedlicher Art innerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung ist zulässig.

§ 7

Bezeichnung

Kinderbetreuungseinrichtungen von privaten Erhaltern müssen hinsichtlich ihrer Bezeichnung durch die Verwendung des Zusatzes „Privat“ oder eines ähnlichen Zusatzes eindeutig von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen unterschieden werden können.

§ 8

Aufgaben

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,

a) jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und

b) die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere

a) auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,

b) die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern,

c) die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,

d) auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung, der Kinder zu achten,

e) die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und

f) präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.

(3) Kinderkrippengruppen haben insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.

(4) Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.

(5) Hortgruppen haben insbesondere die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die in Hortgruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte haben nach Möglichkeit mit den Lehrkräften und den Eltern der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

§ 9

Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung, Entwicklungskonzept

(1) Die Gemeinden haben zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden und privaten Einrichtungen ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, dass eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist.

(2) Die Landesregierung hat ausgehend vom Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, die in der Gemeinde zur Verfügung stehen, aufgrund statistischer Daten für jede Gemeinde den zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen für

a) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,

b) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht und

c) schulpflichtige Kinder,

jeweils mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde, zu erheben.

(3) Im Rahmen der Erhebung nach Abs. 2 sind jedenfalls zu berücksichtigen:

a) die Art und die jeweilige Anzahl der Betreuungsplätze in bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen,

b) die Öffnungszeiten der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen,

c) sonstige Betreuungsangebote, insbesondere im Rahmen einer Tagesbetreuung, von Kinderspielgruppen und von schulischen Einrichtungen,

d) die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungsstruktur, die Wanderungs- und Geburtenbilanz, die Entwicklung des Siedlungsraums und die Entwicklung der Beschäftigungszahlen unter besonderer Berücksichtigung der Frauenerwerbsquote.

(4) Eine Bedarfserhebung nach Abs. 2 ist mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Treten jedoch in einer Gemeinde Änderungen der für die Kinderbetreuung wesentlichen Umstände ein, so ist schon zu einem früheren Zeitpunkt für diese Gemeinde eine neuerliche Bedarfserhebung durchzuführen.

(5) Das Ergebnis der Bedarfserhebung ist der Gemeinde mitzuteilen. Reicht danach das vorhandene Angebot in der Gemeinde nicht aus, so hat diese binnen eines Jahres ein Entwicklungskonzept zu erstellen und im Gemeinderat zu beschließen.

(6) Das Entwicklungskonzept hat geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung darzustellen. Bei seiner Erstellung sind insbesondere auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen benachbarten Gemeinden nach § 21 zu berücksichtigen. Die Landesregierung hat in Zusammenarbeit mit den in den Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde mit der Leitung betrauten pädagogischen Fachkräften (§ 30) bei der Erstellung beratend mitzuwirken.

(7) Das Entwicklungskonzept ist der Landesregierung, den Nachbargemeinden, den Erhaltern der Kinderbetreuungseinrich-

tungen in der Gemeinde sowie den dort mit der Leitung betrauten pädagogischen Fachkräften

- a) vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme und
- b) nach der Beschlussfassung zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

§ 10

Gruppengröße

(1) Die zulässige Zahl der Kinder beträgt, soweit in den Abs. 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist,

a) in Kinderkrippengruppen mindestens acht und höchstens zwölf, abweichend davon jedoch höchstens zehn, wenn mindestens zwei Kinder unter eineinhalb Jahren zu betreuen sind,

b) in Kindergarten- und in Hortgruppen mindestens zwölf und höchstens 20.

(2) Die Teilung von Kinderbetreuungsplätzen ist zulässig, in Kindergartengruppen jedoch nur in Zeiten nach 14:00 Uhr und in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres.

(3) Wird die Gruppenhöchstzahl überschritten, so sind die Kinder auf mehrere Gruppen aufzuteilen, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst gleich kleine Gruppen entstehen.

(4) In Kinderbetreuungsgruppen ist eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Kinderhöchstzahl zulässig, wenn im Hinblick auf die räumlichen oder personellen Voraussetzungen der Kinderbetreuungseinrichtung die Führung einer weiteren Kinderbetreuungsgruppe nicht in Betracht kommt und die räumlichen Voraussetzungen eine Überschreitung zulassen. Der Erhalter hat diese Überschreitung der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

(5) In Kinderbetreuungsgruppen ist eine geringfügige Unterschreitung der zulässigen Kindermindestzahl um bis zu zwei Kinder zulässig, wenn die Kinderzahl voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens einem Kinderbetreuungsjahr ab-

sinkt. Der Erhalter hat diese Unterschreitung der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Um eine möglichst wohnortnahe Kinderbetreuung zu ermöglichen, ist mit Genehmigung der Landesregierung die Führung einer Kleinkinderkrippen-, Kleinkindergarten- oder Kleinhortgruppe mit mindestens fünf Kindern zulässig, wenn in einer für die Eltern angemessenen Entfernung zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz keine geeignete Kinderbetreuungseinrichtung erreichbar ist.

§ 11

Öffnungszeiten

(1) Der Erhalter hat nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 für jede Kinderbetreuungsgruppe eine Tages-, Wochen- und Jahresöffnungszeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Mittagessens festzulegen. Bei der Festlegung dieser Öffnungszeiten ist auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern sowie auf die Dienstzeit des Personals Bedacht zu nehmen.

(2) Die Wochenöffnungszeit für Kinderbetreuungsgruppen hat außer in den Fällen der Abs. 3 und 4 mindestens 25 Stunden und höchstens 60 Stunden zu betragen. Die Tagesöffnungszeit für Kinderkrippen- und Kindergartengruppen ist außer in den Fällen der Abs. 3 und 4 mindestens von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, für Hortgruppen mindestens von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr festzusetzen.

(3) Die Landesregierung kann für einzelne Kinderbetreuungsgruppen kürzere Wochen- oder Tagesöffnungszeiten genehmigen, wenn

- a) ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot besteht oder
- b) es sich um eine Kleinkinderkrippen-, Kleinkindergarten- bzw. Kleinhortgruppe (§ 10 Abs. 6) handelt.

Eine Wochenöffnungszeit von 20 Stunden darf jedoch nicht unterschritten werden.

(4) Der Erhalter kann folgende Zeiträume innerhalb der Tagesöffnungszeit als Randzeit festlegen, wenn in diesen Zeiträumen regelmäßig nicht mehr als sechs Kinder anwesend sind:

- a) bei einer Wochenöffnungszeit bis einschließlich 30 Stunden eine Stunde pro Tag,
- b) bei einer Wochenöffnungszeit von über 30 und weniger als 45 Stunden zwei Stunden pro Tag,
- c) ab einer Wochenöffnungszeit von 45 Stunden drei Stunden pro Tag.

Die restliche Tagesöffnungszeit gilt als Kernzeit.

(5) Der Erhalter hat die Kinderbetreuungseinrichtung an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen zu halten.

§ 12

Bauliche Gestaltung, Einrichtung

(1) Gebäude, Räume und Liegenschaften, die für Zwecke einer Kinderbetreuungseinrichtung verwendet werden, sind baulich so zu gestalten, dass im Interesse des Kindeswohls ein ordnungsgemäßer Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Pädagogik sowie die Erfordernisse der Sicherheit und der Hygiene, gewährleistet ist.

(2) Kinderbetreuungseinrichtungen haben folgende räumliche Mindestausstattung aufzuweisen:

- a) einen Gruppenraum für jede Kinderbetreuungsgruppe in der unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Kinderzahl erforderlichen Größe, wobei die Bodenfläche mindestens 2,5 m² für jedes Kind betragen muss,
- b) ausreichende Kleiderablagen außerhalb der Gruppenräume,
- c) einen Bewegungsraum,
- d) bei mehrgruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen einen geeigneten Raum als Büro,
- e) die erforderlichen sanitären Einrichtungen,
- f) die erforderlichen Nebenräume, darunter jedenfalls eine Küche.

(3) Für jede Kinderbetreuungseinrichtung ist bei Vorhandensein einer geeigneten Fläche ein Außenspielplatz zum Spielen

und Turnen vorzusehen, der sich nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe des Gebäudes der Kinderbetreuungseinrichtung befindet.

(4) Personalwohnungen im Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung müssen einen von den Räumen der Kinderbetreuungseinrichtung getrennten Zugang haben.

(5) Die Landesregierung kann, soweit dies im Interesse des Kindeswohls zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs von Kinderbetreuungseinrichtungen erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Lage, die bauliche Gestaltung, die Größe, die Belichtung, die Lüftung, die Beheizung und die Einrichtung der Gebäude, Räume und Liegenschaften, die für Zwecke einer Kinderbetreuungseinrichtung verwendet werden, erlassen.

(6) Die Planunterlagen, die nach den baurechtlichen Vorschriften dem Ansuchen um die Erteilung der Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau oder eine sonstige Änderung von Gebäuden oder Räumen einer Kinderbetreuungseinrichtung anzuschließen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das geplante Vorhaben den Erfordernissen nach den Abs. 1 bis 5 entspricht. Sie ist unter Bedingungen und/oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung dieser Erfordernisse notwendig ist. Die Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau oder eine sonstige Änderung von Gebäuden oder Räumen einer Kinderbetreuungseinrichtung darf erst nach Vorliegen der im ersten Satz vorgesehenen Genehmigung erteilt werden. Bescheide, mit denen die Baubewilligung vor diesem Zeitpunkt erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(7) Gebäude, Räume und Liegenschaften, die für Zwecke einer Kinderbetreuungseinrichtung verwendet werden, dürfen mit Ausnahme der Gruppenräume außerhalb der Betriebszeit für andere Zwecke verwendet werden, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung nicht beeinträchtigt wird. Diese Einschränkungen der Mitverwendung gelten nicht in Katastrophenfällen.

§ 13

Errichtung

(1) Zur Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung sind berechtigt:

a) Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz, die voll handlungsfähig und verlässlich sind,

b) Angehörige der in der lit. a genannten Personen, die voll handlungsfähig und verlässlich sind; zu den Angehörigen zählen:

1. ihre Ehegatten,
2. ihre eingetragenen Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz eingegangen wurde,
3. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten oder eingetragenen Partner in absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, darüber hinaus,
4. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten oder eingetragenen Partner in aufsteigender Linie, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren,

c) Staatsangehörige anderer Staaten, die voll handlungsfähig und verlässlich sind, soweit sie aufgrund von Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgern hinsichtlich der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt sind,

d) Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ nach § 45 bzw. § 48 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 157/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009, verfügen und voll handlungsfähig und verlässlich sind,

e) juristische Personen, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens haben und deren vertretungsbefugte Organe voll handlungsfähig und verlässlich sind,

f) juristische Personen, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben und deren vertretungsbefugte Organe voll handlungsfähig und verlässlich sind, soweit diese juristischen Personen aufgrund von Verträgen im Rahmen der europäischen Integration juristischen Personen im Sinn der lit. e hinsichtlich der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt sind,

g) Körperschaften öffentlichen Rechts, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen.

(2) Die Errichtung ist nur zulässig, wenn die nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung vorgesehenen Voraussetzungen, insbesondere in pädagogischer, personeller, hygienischer, organisatorischer und räumlicher Hinsicht, vorliegen.

(3) Der Erhalter hat der Landesregierung die Errichtung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebs schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat alle zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere den baurechtlichen Bewilligungsbescheid und ein Organisationskonzept, zu enthalten.

(4) Die Landesregierung hat die Errichtung binnen zwei Monaten nach dem Einlangen der vollständigen Anzeige zu prüfen. Ergibt sich dabei, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorliegen, so ist die Errichtung zu untersagen. Eine Untersagung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 2 durch die Vorschreibung entsprechender Bedingungen und/oder Auflagen sichergestellt werden kann. In einem solchen Fall ist die Errichtung unter den erforderlichen Bedingungen und/oder Auflagen zu genehmigen.

(5) Erfolgt innerhalb der im Abs. 4 genannten Frist keine bescheidmäßige Erledigung der Anzeige, so gilt die Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtung als genehmigt.

(6) Als nicht verlässlich im Sinn des Abs. 1 lit. a bis f sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder

gegen die Sittlichkeit von einem Gericht verurteilt worden sind, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist der Anzeige nach Abs. 3 eine Strafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis anzuschließen.

§ 14

Stilllegung

(1) Der Erhalter kann die Kinderbetreuungseinrichtung jederzeit stilllegen. Er hat die Stilllegung spätestens vier Monate im Voraus der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Erhalter hat die Kinderbetreuungseinrichtung stillzulegen, wenn eine der gesetzlich oder durch Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung, insbesondere in pädagogischer, personeller, hygienischer, organisatorischer oder räumlicher Hinsicht, weggefallen ist. Der Erhalter hat die Stilllegung unverzüglich der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Wiederaufnahme des Betriebs einer stillgelegten Kinderbetreuungseinrichtung bedarf einer neuerlichen Anzeige nach § 13 Abs. 3.

§ 15

Kinderbetreuungsversuche

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern können mit Genehmigung der Landesregierung Kinderbetreuungsgruppen unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten abweichend von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes in Form eines Versuches geführt werden.

(2) Die Genehmigung ist vom Erhalter bei der Landesregierung zu beantragen. Der Antrag hat eine Versuchsbeschreibung zu enthalten. Vor der Einbringung des Antrages hat der Erhalter die Eltern über die beabsichtigte Durchführung des Versuchs im Rahmen einer Elternversammlung zu informieren.

(3) Die Landesregierung hat die Genehmigung befristet sowie erforderlichenfalls unter Bedingungen und/oder Auflagen zu erteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen,
- b) die Versuchsbeschreibung von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweicht, als dies im Hinblick auf den Versuchszweck und das Versuchsziel unbedingt erforderlich ist,
- c) die Durchführung des Versuchs die Erfüllung der Aufgabe der Kinderbetreuungseinrichtung nicht gefährdet und
- d) der Erhalter seiner Informationspflicht gegenüber den Eltern nach Abs. 2 nachweislich nachgekommen ist.

(4) Das Land Tirol kann Kinderbetreuungsversuche abweichend von den §§ 38, 38a und 38b unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Versuchs, etwa im Hinblick auf den Personalaufwand, die Anzahl der betreuten Kinder, die räumlichen Voraussetzungen oder das pädagogische Konzept, fördern.

§ 16

Pädagogisches Konzept

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität ist von der Leitung (§ 30) in Zusammenarbeit mit dem Erhalter und den Betreuungspersonen ein pädagogisches Konzept zu erarbeiten, das unter Berücksichtigung des Tiroler Bildungsplanes (§ 5 Abs. 1) und geltender Bildungsstandards die pädagogischen Grundsätze der Tätigkeit in den Kinderbetreuungsgruppen beschreibt.

(2) Das pädagogische Konzept hat zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Personals die regelmäßige Durchführung geeigneter Maßnahmen der Personal- und Teamentwicklung vorzusehen.

(3) Das pädagogische Konzept hat in der Kinderbetreuungseinrichtung aufzuliegen. Den Eltern ist das pädagogische Konzept zur Kenntnis zu bringen und auf Wunsch auszuhändigen.

2. Unterabschnitt

Integration und heilpädagogische Kinderbetreuung

§ 17

Integration

(1) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf kann erfolgen in

- a) Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration,
- b) Integrationsgruppen oder
- c) heilpädagogischen Gruppen.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Betreuungsformen gelten, soweit in den §§ 18, 19 und 20 nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen für Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen sinngemäß.

§ 18

Einzelintegration

(1) Im Rahmen der Einzelintegration sind die nach § 8 festgelegten Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung des Integrationszieles zu erfüllen.

(2) Die Betreuung von Kindern in Einzelintegration ist von der Landesregierung zu genehmigen, wenn

- a) das Vorliegen, die Art und das Ausmaß des erhöhten Förderbedarfs eines Kindes oder mehrerer Kinder, dessen (deren) Einzelintegration beabsichtigt ist, nachgewiesen wird,
- b) das Ziel der sozialen Integration gewährleistet ist,
- c) die unter Berücksichtigung des Ausmaßes des erhöhten Förderbedarfes des zu integrierenden Kindes (der zu integrierenden Kinder) erforderlichen Stützkräfte durch den Erhalter bereitgestellt werden,
- d) ein Verlaufsplan vorgelegt wird und
- e) die räumlichen Voraussetzungen für die Einzelintegration vorliegen.

(3) Das Land Tirol hat durch die Bereitstellung von Fachberatern für Integration die für die Einzelintegration erforderliche Beratung der Eltern, der Erhalter und der pädagogischen Fachkräfte sicherzustellen.

§ 19

Integrationsgruppen

(1) Integrationsgruppen haben zusätzlich zu den Aufgaben nach § 8 insbesondere die Aufgabe, durch die gemeinsame Erziehung und Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und Kindern ohne erhöhten Förderbedarf, nach erprobten wissenschaftlichen Grundsätzen, insbesondere auf dem Gebiet der Heilpädagogik und der Integration, zwischen den Kindern soziale Kontakte anzubahnen und weiterzuentwickeln sowie das gegenseitige Verständnis zu fördern.

(2) Die zulässige Zahl der Kinder beträgt abweichend von § 10 Abs. 1

a) in Integrationskinderkrippengruppen mindestens sechs und höchstens zehn; von diesen dürfen höchstens drei Kinder einen erhöhten Förderbedarf aufweisen;

b) in Integrationskindergarten- und Integrationshortgruppen mindestens zehn und höchstens 15; von diesen dürfen höchstens drei Kinder einen erhöhten Förderbedarf aufweisen.

(3) Jede Integrationsgruppe ist abweichend von § 29 Abs. 3, 4 und 5 mit zwei pädagogischen Fachkräften zu besetzen, wobei mindestens eine pädagogische Fachkraft die Anstellungserfordernisse für heilpädagogische Gruppen und Integrationsgruppen zu erfüllen hat. Werden in einer Kinderbetreuungseinrichtung mehrere Integrationsgruppen geführt, so hat für jeweils zwei Integrationsgruppen nur eine pädagogische Fachkraft diese Anstellungserfordernisse zu erfüllen.

(4) Jene pädagogische Fachkraft, die die Anstellungserfordernisse für heilpädagogische Gruppen und Integrationsgruppen erfüllt, hat für jedes einzelne Kind mit erhöhtem Förderbedarf einen Förderplan zu entwickeln und umzusetzen. Dieser hat dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes und den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Integration zu entsprechen.

(5) In Integrationsgruppen können für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf auch Rehabilitationsmaßnahmen nach Maßgabe des

Tiroler Rehabilitationsgesetzes, LGBI. Nr. 58/1983, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

§ 20

Heilpädagogische Gruppen

(1) Heilpädagogische Gruppen haben zusätzlich zu den Aufgaben nach § 8 insbesondere die Aufgabe, Kinder mit erhöhtem Förderbedarf nach erprobten wissenschaftlichen Grundsätzen, insbesondere auf dem Gebiet der Heilpädagogik, in ihrer Entwicklung zu fördern und zu betreuen.

(2) In heilpädagogischen Gruppen beträgt die zulässige Zahl der Kinder abweichend von § 10 Abs. 1 mindestens vier und höchstens acht.

(3) Jede heilpädagogische Gruppe ist abweichend von § 29 Abs. 3, 4 und 5 mit zwei pädagogischen Fachkräften zu besetzen, wobei mindestens eine pädagogische Fachkraft die Anstellungserfordernisse für heilpädagogische Gruppen und Integrationsgruppen zu erfüllen hat.

(4) Jene pädagogische Fachkraft, die die Anstellungserfordernisse für heilpädagogische Gruppen und Integrationsgruppen erfüllt, hat für jedes einzelne Kind mit erhöhtem Förderbedarf einen Förderplan zu entwickeln und umzusetzen. Dieser hat dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes und den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Heilpädagogik zu entsprechen.

(5) § 19 Abs. 5 gilt sinngemäß.

3. Unterabschnitt

Flexible Organisationsformen

§ 21

Alterserweiterte und gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppen

(1) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, insbesondere am Nachmittag und außerhalb des Kindergartenjahres, kann durch Kinderbetreuungsgruppen erfolgen, die alterserweitert und/oder gemeindeübergreifend geführt werden.

(2) Für alterserweiterte und/oder gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppen gelten, soweit in den Abs. 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen für Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen sinngemäß.

(3) In alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppen sind - abhängig davon, in welchem Ausmaß eine Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppe alterserweitert geführt wird - zusätzlich zu erfüllen:

a) hinsichtlich der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr die Aufgaben der Kinderkrippengruppe,

b) hinsichtlich der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule die Aufgaben der Kindergarten- und Hortgruppe und

c) hinsichtlich der Kinder im schulpflichtigen Alter die Aufgaben der Hortgruppe.

(4) Die Einrichtung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Diese ist zu erteilen, wenn

a) eine der Form und dem Ausmaß der Alterserweiterung entsprechende Aufgabenerfüllung (Abs. 3) sichergestellt ist,

b) die räumlichen Voraussetzungen für die Einrichtung der alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe vorliegen und

c) gewährleistet ist, dass in dem Zeitausmaß, das der Kernzeit (§ 11 Abs. 4) entspricht, jede alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe ab einer Größe von zehn Kindern außer mit der pädagogischen Fachkraft zumindest mit einer Assistenzkraft besetzt ist.

(5) Die Einrichtung einer gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsgruppe ist nach Maßgabe der in diesem Gesetz für Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen vorgesehenen Voraussetzungen ohne weitere Genehmigung zulässig.

(6) Die Einrichtung einer alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Kindergartengruppe, die ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot gewährleistet, bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Diese ist zu erteilen, wenn

a) ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot nicht auch durch andere Kinderbetreuungsgruppen sichergestellt werden kann,

b) ausschließlich Kinder zwischen dem vollendeten zweiten und dem vollendeten zehnten Lebensjahr betreut werden, die in den betroffenen Gemeinden gemeldet sind oder deren Eltern in den betroffenen Gemeinden berufstätig sind,

c) eine Vereinbarung zwischen dem Erhalter und den betroffenen Gemeinden über die Organisation dieser Kindergartengruppe, insbesondere die Personalbereitstellung, die Entgelte für die Kinderbetreuung, die Finanzierung des nicht durch Entgelte für die Kinderbetreuung und Förderungen des Landes abgedeckten Aufwandes, die besuchsberechtigten Kinder und die Öffnungszeiten, vorliegt,

d) geeignete Räumlichkeiten für die alterserweiterte und ganztägige Führung der Kindergartengruppe vorhanden sind,

e) die Zahl der Kinder am Nachmittag und in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres mindestens sechs und höchstens 16 beträgt,

f) die Kindergartengruppe zumindest mit einer pädagogischen Fachkraft und - ab einer Gruppengröße von zwölf Kindern, wenn mehr als zwei Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr anwesend sind - zusätzlich mit einer Assistentzkraft besetzt ist,

g) die Entgelte für die Kinderbetreuung für alle besuchsberechtigten Kinder unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit gleich hoch sind.

3. Abschnitt

Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 22

Aufnahme, Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung bedarf der Anmeldung des Kindes durch die Eltern.

(2) Wird nichts anderes vereinbart, so gilt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeiten. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kann mit Zustimmung des Erhalters auch nur für einen

Teil der Öffnungszeit erfolgen, wenn dadurch das Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26) nicht unterschritten wird.

(3) Der Erhalter darf die Aufnahme eines Kindes, mit Ausnahme besuchspflichtiger Kinder (§ 26), nur verweigern oder widerrufen, wenn

a) die vorhandenen Gruppenräume oder die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Kinderbetreuungsgruppen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen,

b) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder

c) aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.

(4) Können nach Maßgabe des Abs. 3 lit. a nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

a) besuchspflichtige Kinder (§ 26) mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,

b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,

c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,

d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,

e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,

f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen.

Auf Betriebskinderbetreuungseinrichtungen sind die lit. a und c mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht auf den Hauptwohnsitz des Kindes, sondern auf die Betriebszugehörigkeit eines Elternteils abzustellen ist.

(5) Wird die Aufnahme eines Kindes verweigert oder widerrufen, so hat der Erhalter dies auf Verlangen der Eltern schriftlich zu begründen und diese Begründung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 23

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

Der Erhalter kann in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes nähere Regelungen für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung treffen. Diese ist den Eltern bei der Anmeldung eines Kindes zur Kenntnis zu bringen und auf Wunsch auszuhändigen.

§ 24

Suspendierung

(1) Der Erhalter kann nach Rücksprache mit der Leitung (§ 30) schriftlich die Suspendierung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung für jenen Zeitraum aussprechen, in dem eine Eigen- oder Fremdgefährdung dieses Kindes oder anderer sich regelmäßig in der Kinderbetreuungseinrichtung aufhaltender Personen vorliegt.

(2) Der Erhalter hat die Suspendierung auf Verlangen der Eltern schriftlich zu begründen und diese Begründung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 25

Aufenthaltsdauer

(1) Die wöchentliche Aufenthaltsdauer eines Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung darf jenen Zeitraum nicht übersteigen, der erforderlich ist, um eine Vollbeschäftigung beider Eltern im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche zu ermöglichen.

(2) Der Erhalter hat mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungs-jahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut wird.

(3) Die Leitung (§ 30) hat für jedes Kind Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheit in bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung zu führen.

§ 26

Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe

(1) Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder mit Hauptwohnsitz in Tirol, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, im Ausmaß des Abs. 2 eine Kindergartengruppe besuchen.

(2) Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht gilt während des Kindergartenjahres, ausgenommen bei einer allfälligen Unbenützbarkeit des Gebäudes sowie bei Vorliegen der sonstigen im § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 angeführten Gründe.

(3) Die Gemeinde hat die Eltern der in Betracht kommenden Kinder spätestens im Dezember vor dem Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres schriftlich über die Besuchspflicht zu informieren.

(4) Nach Anzeige durch die Eltern können Kinder von der Besuchspflicht nach Abs. 1 ausgenommen werden, wenn

a) ihnen aus medizinischen Gründen, aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs, aufgrund schwieriger Wegverhältnisse oder aufgrund der Entfernung zwischen ihrem Wohnort und der nächstgelegenen Kindergartengruppe der Besuch nicht zugemutet werden kann,

b) sie vorzeitig die Schule besuchen,

c) sie einen Übungskindergarten im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. a besuchen,

d) sie eine sonstige Kinderbetreuungsgruppe besuchen und sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben dort entsprechend dem Tiroler Bildungsplan (§ 5 Abs. 1) wahrgenommen werden,

e) sie häuslich erzogen oder im Rahmen einer Tagesbetreuung betreut werden und die Eltern schriftlich erklären, dass die Bildungsaufgaben entsprechend dem Leitfaden nach Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in

institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBL. Nr. 64/2009, wahrgenommen werden.

(5) Eine Anzeige nach Abs. 4 ist bis spätestens Ende Februar vor dem Beginn des Kindergartenjahres bei der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, schriftlich einzubringen. Die Anzeige ist zu begründen.

(6) Die Wohnsitzgemeinde hat die Anzeige unverzüglich an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Eltern binnen sechs Wochen ab dem Einlagen der vollständigen Anzeige die Ausnahme von der Besuchspflicht zu versagen. Der Versagungsbescheid ist der Wohnsitzgemeinde und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Lässt die Bezirksverwaltungsbehörde die genannte Frist verstreichen, so gilt die Ausnahme von der Besuchspflicht als genehmigt.

(7) Besuchspflichtige Kinder dürfen der Kindergartengruppe nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben. Eine solche liegt insbesondere bei einer Erkrankung des Kindes oder der Eltern, bei Urlaub im Ausmaß von höchstens drei Wochen innerhalb des Kindergartenjahres sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor.

(8) Der Erhalter hat für die besuchspflichtigen Kinder festzulegen, zu welchen Zeiten sie die Kindergartengruppe jedenfalls besuchen müssen; dabei ist auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern sowie auf die Dienstzeit des Personals Bedacht zu nehmen. Die festgelegten Zeiten sind gesondert bekannt zu machen.

§ 27

Mitwirkung der Eltern

(1) Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft (§ 29 Abs. 2) hat mindestens zwei Mal im Jahr Elternversammlungen für die von ihr geführte Kinderbetreuungsgruppe durchzuführen. Der Termin der Elternversammlung ist den Eltern zumindest zwei Wochen im Voraus anzukündigen und dem Erhalter mitzuteilen.

Die erste Elternversammlung ist innerhalb der ersten vier Wochen des Kindergartenjahres durchzuführen.

(2) Die Eltern sind in den Elternversammlungen berechtigt, ihre Vorstellungen hinsichtlich der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen und pädagogischen Fragen einzubringen.

(3) Die Hälfte der Eltern jener Kinder, die eine Kinderbetreuungsgruppe besuchen, haben das Recht, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

(4) Ein Elternbeirat ist einzusetzen, wenn sich die Mehrheit der bei der Elternversammlung anwesenden Eltern dafür ausspricht. Zu diesem Zweck haben die Eltern aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Elternbeirat zu wählen. Für jedes Mitglied des Elternbeirates kann in gleicher Weise ein Ersatzmitglied gewählt werden.

(5) Der Elternbeirat kann der gruppensführenden pädagogischen Fachkraft Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Diese hat das Vorbringen zu prüfen, mit den Mitgliedern des Elternbeirates zu besprechen und anschließend den Erhalter zu informieren.

§ 28

Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern haben mit dem Erhalter und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten sowie die bei der Aufnahme des Kindes und gegebenenfalls in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung festgelegten Pflichten einzuhalten.

(2) Die Eltern haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder zu sorgen.

(3) Die Eltern haben Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.

(4) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung durch ihre Kinder entsprechend den

festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten erfolgt. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung hiervon ehestmöglich zu benachrichtigen. Die Eltern von besuchspflichtigen Kindern (§ 26) haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen.

(5) Die Eltern haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den von diesem festgesetzten Bedingungen regelmäßig zu entrichten.

(6) Die Eltern haben die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die im selben Haushalt mit dem Kind leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht.

4. Abschnitt

Personal von Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 29

Mindestpersonaleinsatz

(1) Der Erhalter hat nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte sowie das notwendige Hauspersonal heranzuziehen. Das Personal muss eigenberechtigt sowie körperlich, persönlich und fachlich für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein.

(2) Jede Kinderbetreuungsgruppe ist durch eine pädagogische Fachkraft verantwortlich zu führen (gruppenführende pädagogische Fachkraft).

(3) Für jede Kinderkrippengruppe ist zumindest eine pädagogische Fachkraft nach § 31 Abs. 1 lit. a und zumindest eine Assistenzkraft heranzuziehen.

(4) Für jede Kindergartengruppe ist zumindest eine pädagogische Fachkraft nach § 31 Abs. 1 lit. b heranzuziehen. Weiters ist zu gewährleisten, dass für je 15 der in den Kindergartengruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung betreuten

Kinder eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, wobei Stützkkräfte außer Betracht bleiben.

(5) Für jede Hortgruppe ist zumindest eine pädagogische Fachkraft nach § 31 Abs. 1 lit. c und zumindest eine Assistentkraft heranzuziehen.

(6) In den Randzeiten (§ 11 Abs. 4) darf vom Mindestpersonaleinsatz nach den Abs. 3, 4 und 5 insofern abgewichen werden, als in diesen Zeiten nur eine Betreuungspersonen anwesend sein muss.

(7) Im Fall der Abwesenheit der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft wegen Krankheit, Fortbildung oder sonstiger triftiger Gründe ist die Assistentkraft auf Anordnung des Erhalters befugt, für einen Zeitraum von höchstens fünf aufeinander folgenden Öffnungstagen die Betreuung der Kinder in der betreffenden Kinderbetreuungsgruppe allein zu übernehmen.

(8) Im Fall der Abwesenheit einer verpflichtend heranzuziehenden Assistentkraft wegen Krankheit, Fortbildung oder sonstiger triftiger Gründe ist die pädagogische Fachkraft befugt, für einen Zeitraum von höchstens fünf aufeinander folgenden Öffnungstagen die Betreuung der Kinder in der betreffenden Kinderbetreuungsgruppe allein zu übernehmen.

(9) Abwesenheiten im Sinn der Abs. 7 und 8, die länger als fünf aufeinander folgende Öffnungstage dauern, sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 30

Leitung

(1) Der Erhalter hat für jede Art der in einer Kinderbetreuungseinrichtung geführten Kinderbetreuungsgruppen eine gruppenführende pädagogische Fachkraft (§ 29 Abs. 2), die die Zusatzerfordernisse nach § 33 erfüllt, mit deren Leitung zu betrauen. Die Leitung besteht in pädagogischer und administrativer Hinsicht. Erfüllt der Erhalter alle entsprechenden Anstellungs- und Zusatzerfordernisse, so kann er die Leitung selbst wahrnehmen.

(2) Die mit der Leitung betraute Person sowie jeder Wechsel in dieser Funktion sind der Landesregierung unverzüglich bekannt zu geben.

§ 31

Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte

(1) Fachliche Anstellungserfordernisse sind:

a) für pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippengruppen die erfolgreiche Ablegung

1. der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten oder
2. der Diplomprüfung für Kindergartenpädagogik,
jeweils mit der Zusatzausbildung in Früherziehung,

b) für pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen die erfolgreiche Ablegung

1. der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten oder
2. der Diplomprüfung für Kindergartenpädagogik,

c) für pädagogische Fachkräfte in Hortgruppen und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen mit Ausnahme von Sonderschulen bestimmt sind, die erfolgreiche Ablegung

1. der Reife- und Diplomprüfung für Horte,
2. der Diplomprüfung für Sozialpädagogik,
3. der Reife- oder Befähigungsprüfung für Erzieher oder
4. einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung,

d) für pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Kinderkrippen- und Kindergartengruppen sowie in Integrationskinderkrippen- und Integrationskindergartengruppen die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung,

e) für pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Hortgruppen und Integrationshortgruppen sowie an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind, die erfolgreiche Ablegung

1. der Diplomprüfung für Sondererzieher an Horten oder
2. einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Qualifikationen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(3) Von anderen Staaten ausgestellte Zeugnisse sind, sofern sie sich nicht auf eine nach § 35 anzuerkennende Ausbildung beziehen, als Nachweis der Erfüllung des jeweiligen Anstellungserfordernisses nach Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

§ 32

Zeitlich befristete Verwendung, Verwendung in bestimmten Zeiten

(1) Stehen entsprechend qualifizierte Bewerber (§ 31 Abs. 1) nachweislich nicht zur Verfügung, so dürfen im Rahmen von kündbaren Dienstverhältnissen, die keinen Rechtsanspruch des Dienstnehmers auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis begründen, auch verwendet werden:

a) als pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippen- und Kindergartengruppen Personen, die über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern verfügen,

b) als pädagogische Fachkräfte in Hortgruppen und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen mit Ausnahme von Sonderschulen bestimmt sind, Personen, die

1. über eine hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von schulpflichtigen Kindern verfügen oder
2. eine höhere oder eine mindestens dreijährige mittlere Schule mit Erfolg abgeschlossen haben;

dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass zumindest eine pädagogische Fachkraft in der betreffenden Kinderbetreuungseinrichtung oder im betreffenden Schülerheim das Anstellungserfordernis nach § 31 Abs. 1 lit. c erfüllt,

c) als pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Kinderkrippen- und Kindergartengruppen sowie in Integrationskinderkrippen- und Integrationskindergartengruppen Personen, die die Anstellungserfordernisse nach § 31 Abs. 1 lit. a bis c erfüllen,

d) als pädagogische Fachkräfte in heilpädagogischen Hortgruppen und in Integrationshortgruppen sowie an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind,

1. Personen, die die Anstellungserfordernisse nach § 31 Abs. 1 lit. c erfüllen, oder,

2. wenn ein entsprechend qualifizierter Bewerber nachweislich nicht zur Verfügung steht, auch Personen, die die Anstellungserfordernisse nach § 31 Abs. 1 lit. a und b erfüllen.

(2) Sobald entsprechend qualifizierte Bewerber (§ 31 Abs. 1) zur Verfügung stehen, dürfen pädagogische Fachkräfte, die nur die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a bis d erfüllen, in der betreffenden Funktion nicht mehr weiterverwendet werden.

(3) Pädagogische Fachkräfte, die nur die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a bis d erfüllen, dürfen weiters verwendet werden:

a) in Kinderkrippen- und Kindergartengruppen in Zeiten nach 14:00 Uhr und in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres,

b) in Hortgruppen in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres.

In diesen Fällen gelten die im Abs. 1 einleitend festgelegten Voraussetzungen und Beschränkungen sowie Abs. 2 nicht.

§ 33

Zusatzerfordernisse für leitende pädagogische Fachkräfte

(1) Als leitende pädagogische Fachkräfte (§ 30)

a) von Kinderkrippengruppen,

b) von Kindergartengruppen,

c) von Hortgruppen und von Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen mit Ausnahme von Sonderschulen bestimmt sind,

d) von heilpädagogischen Kinderkrippen- und Kindergartengruppen,

e) von heilpädagogischen Hortgruppen und von Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind,

dürfen nur Personen verwendet werden, die zusätzlich zu den Anstellungserfordernissen nach § 31 Abs. 1 im Hinblick auf die jeweilige Leitungsfunktion eine mindestens dreijährige Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer entsprechenden Kinderbetreuungsgruppe oder einem entsprechenden Schülerheim ausgeübt und einen Kurs in Erster Hilfe besucht haben.

(2) Stehen Bewerber mit einer entsprechenden dreijährigen Praxis nachweislich nicht zur Verfügung, so können mit der Leitung auch Personen betraut werden, die nur die jeweiligen Anstellungserfordernisse nach § 31 Abs. 1 erfüllen und einen Kurs in Erster Hilfe besucht haben.

§ 34

Anerkennung inländischer Ausbildungen

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag eine im Inland erfolgreich absolvierte Ausbildung als dem jeweiligen Anstellungserfordernis nach § 31 Abs. 1 gleichwertig anzuerkennen. § 35 Abs. 3 bis 12 gilt mit der Maßgabe, dass als Begünstigter jeder Inhaber des entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises gilt.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber erlassen, ob und inwieweit eine Ausbildung im Sinn des Abs. 1 allein oder in Verbindung mit einer Berufspraxis sowie gegebenenfalls in Verbindung mit der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung dem je-

weiligen Anstellungserfordernis nach § 31 Abs. 1 gleichwertig ist.

§ 35

Anerkennung von Ausbildungen im Rahmen der europäischen Integration

(1) Begünstigte im Sinn des Abs. 2 erfüllen die Anstellungserfordernisse nach § 31 Abs. 1 auch dann, wenn ihre Ausbildung allein oder in Verbindung mit einer Berufspraxis als dem jeweiligen Anstellungserfordernis gleichwertig anerkannt wurde.

(2) Begünstigte sind:

a) Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz,

b) Angehörige der in der lit. a genannten Personen; dazu zählen:

1. ihre Ehegatten,

2. ihre eingetragenen Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedsstaates, eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz eingegangen wurde,

3. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten oder eingetragenen Partner in absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, darüber hinaus,

4. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten oder eingetragenen Partner in aufsteigender Linie, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren,

c) Staatsangehörige anderer Staaten, soweit sie aufgrund von Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen gleichgestellt sind,

d) Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ nach § 45 bzw. § 48 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes verfügen.

(3) Die Landesregierung hat auf Antrag eines Begünstigten eine erfolgreich absolvierte Ausbildung als dem jeweiligen Anstellungserfordernis nach § 31 Abs. 1 gleichwertig anzuerkennen, wenn diese Ausbildung außer im Fall des Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz der Richtlinie 2005/36/EG zumindest dem Niveau nach Art. 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und wenn

a) diese Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem anderen Staat im Sinn des Abs. 2 lit. c Voraussetzung für die Ausübung eines einer Verwendung nach § 31 Abs. 1 im Wesentlichen entsprechenden Berufes ist oder

b) diese Ausbildung in einem der in der lit. a genannten Staaten reglementiert im Sinn des Art. 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG ist oder

c) es sich bei dieser Ausbildung um eine gleichgestellte Ausbildung im Sinn des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG handelt.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag eines Begünstigten, der die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllt, die Ausübung eines einer Verwendung nach § 31 Abs. 1 im Wesentlichen entsprechenden Berufes als dem jeweiligen Anstellungserfordernis gleichwertig anzuerkennen, wenn er

a) diesen Beruf in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung in einem im Abs. 3 lit. a genannten Staat, nach dessen Recht dieser Beruf auch ohne eine bestimmte fachliche Befähigung ausgeübt werden darf, mindestens zwei Jahre lang vollzeitlich bzw. im Fall einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger ausgeübt hat, und

b) für die Ausübung dieses Berufes eine Ausbildung erfolgreich absolviert hat, die zumindest dem Niveau nach Art. 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(5) Die Ausbildung bzw. Prüfung im Sinn des Abs. 3 oder 4 lit. b ist durch Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise, die von den nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt worden sind, nachzuweisen. Die Ausbildung oder Prüfung muss überwiegend in

einem oder mehreren der im Abs. 3 lit. a genannten Staaten absolviert bzw. in einem solchen Staat abgelegt worden sein. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Beruf in einem der im Abs. 3 lit. a genannten Staaten aufgrund einer von diesem anerkannten, in einem Drittstaat absolvierten Ausbildung bzw. abgelegten Prüfung zumindest drei Jahre lang vollzeitlich bzw. im Fall einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger ausgeübt wurde. Die Ausübung des Berufes ist durch eine Bescheinigung des betreffenden Staates nachzuweisen.

(6) Die Anerkennung ist unter der aufschiebenden Bedingung auszusprechen, dass der Antragsteller nach seiner Wahl entweder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang nach Art. 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG absolviert oder eine Eignungsprüfung nach Art. 3 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG erfolgreich ablegt, wenn

a) die Dauer seiner Ausbildung im Sinn des Abs. 3 oder 4 lit. b einschließlich der allgemeinen Schulausbildung weniger als zwölf Jahre beträgt oder

b) seine Ausbildung oder Prüfung in jenen Fächern, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für eine Verwendung nach § 31 Abs. 1 ist, im Vergleich zum jeweiligen Anstellungserfordernis hinsichtlich der vermittelten Inhalte wesentlich von dieser Ausbildung abweicht oder

c) er im Fall des Abs. 3 in Fächern, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für eine Verwendung nach § 31 Abs. 1 ist, keine Ausbildung bzw. Prüfung oder eine Ausbildung bzw. Prüfung nur in dem in der lit. b umschriebenen Umfang absolviert hat, weil diese Verwendung auch Bereiche umfasst, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates nicht Teil des Berufsbildes sind.

(7) Die Einzelheiten der Anerkennung sind im Anerkennungsbescheid festzulegen. Bei der Festlegung des Umfangs des Anpassungslehrganges bzw. der Eignungsprüfung ist zu berücksichtigen, ob der Antragsteller im Rahmen einer Berufspraxis in einem im Abs. 3 lit. a genannten Staat oder einem Drittstaat Kenntnisse erworben hat, die die Unterschiede in der Ausbildung bzw. Prüfung ausgleichen. Werden diese Unterschiede zur

Gänze ausgeglichen, so darf ein Anpassungslehrgang bzw. eine Eignungsprüfung nicht vorgeschrieben werden.

(8) Die Absolvierung des Anpassungslehrganges bzw. die Ablegung der Ergänzungsprüfung hat innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung der Ausbildung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Anerkennung für erloschen zu erklären. Anlässlich der Anerkennung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(9) In den Fällen des Abs. 6 bedarf es für die Anerkennung jedoch nicht der Absolvierung eines Anpassungslehrganges bzw. der Ablegung einer Eignungsprüfung, wenn die Ausbildung oder Prüfung des Antragstellers, allenfalls in Verbindung mit einer Berufsvorbereitung oder Berufspraxis, jene Kriterien erfüllt, die die Europäische Kommission in den nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG im Zusammenhang mit der Vorlage gemeinsamer Plattformen angenommenen Maßnahmen vorgegeben hat.

(10) Anträge auf Anerkennung sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat das Anstellungserfordernis, auf das sich die Anerkennung beziehen soll, sowie die Ausbildung bzw. Prüfung einschließlich allfälliger Zeiten der Berufsausübung, aufgrund deren die Anerkennung vorgenommen werden soll, zu bezeichnen. Dem Antrag sind weiters die entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise und gegebenenfalls die Bescheinigungen über eine Berufsausübung im Sinn des Abs. 5 im Original oder als Kopien anzuschließen. Die Landesregierung hat dem Antragsteller das Einlangen des Antrages unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats, zu bestätigen. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vor, so ist gleichzeitig ein Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zu erteilen.

(11) Die Landesregierung hat über Anträge auf Anerkennung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, zu entscheiden.

(12) Gegen Bescheide nach den Abs. 3, 4, 6 und 8 ist die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

(13) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber erlassen, ob und inwieweit bestimmte Aus-

bildungen im Sinn des Abs. 3 und 4 lit. b allein oder in Verbindung mit einer Berufspraxis sowie gegebenenfalls in Verbindung mit der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung dem jeweiligen Anstellungserfordernis nach § 31 Abs. 1 gleichwertig sind.

§ 36

Aufsichts-, Melde- und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Betreuungspersonen haben die Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe an die Eltern oder an Personen, die von den Eltern zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurden. Bei schulpflichtigen Kindern endet die Aufsichtspflicht nach Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

(2) Die Betreuungspersonen haben dem Jugendwohlfahrtsträger den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die in der Kinderbetreuungseinrichtungen betreut werden, unverzüglich zu melden.

(3) Im Übrigen sind, soweit keine besonderen gesetzlichen Auskunftspflichten bestehen, die Betreuungspersonen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht, verpflichtet. Weitergehende Verschwiegenheitspflichten aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften werden dadurch nicht berührt.

§ 37

Hospitieren, Praktizieren

(1) Der Erhalter hat

a) Schülern von Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik bzw. des Kollegs für Sozialpädagogik,

b) mit Genehmigung der Landesregierung auch Schülern von anderen Bildungseinrichtungen,

das Hospitieren und Praktizieren in der Kinderbetreuungsein-

richtung zu gestatten, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb nicht gestört wird.

(2) Die im Abs. 1 genannten Bildungseinrichtungen haben vor der Auswahl der für das Hospitieren und Praktizieren in Betracht kommenden Kinderbetreuungseinrichtungen das Einvernehmen mit der Landesregierung herzustellen.

(3) Das Hospitieren und Praktizieren hat unter der Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft zu erfolgen.

5. Abschnitt

Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 38

Förderung durch das Land Tirol

(1) Das Land Tirol hat Erhalter von in Tirol betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen nach Maßgabe der §§ 38a und 38b zu fördern.

(2) Darüber hinaus hat das Land Tirol eine spezielle Förderung für den Einsatz von Stützkräften in Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration zu gewähren.

(3) Förderungen nach Abs. 1 und 2 sind nicht für Kinderbetreuungseinrichtungen zu gewähren, die vom Bund oder vom Land Tirol erhalten werden.

(4) Förderungen nach Abs. 1 und 2 sind nur unter der Voraussetzung zu gewähren, dass

a) die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gruppengröße und den Mindestpersonaleinsatz eingehalten werden,

b) die Kinderbetreuungseinrichtung nicht in Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und

c) die Kinderbetreuungseinrichtung zumindest während des gesamten Kindergartenjahres geöffnet ist.

§ 38a

Förderung der Erhalter privater Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Für die Erhalter von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen besteht die Förderung nach § 38 Abs. 1 aus

a) einem für jede Kinderbetreuungsgruppe in Abhängigkeit von der Wochenöffnungszeit zu gewährenden Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften während des Kindergartenjahres im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes nach § 29,

b) Zuschlägen für bestimmte Mehrleistungen und

c) einem Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von Assistenzkräften mit Ausnahme von Stützkräften im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes nach § 29.

(2) Der Beitrag und die Zuschläge nach Abs. 1 lit. a und b bemessen sich nach dem jeweiligen Jahresentgelt eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsstufe 6 der Entlohnungsgruppe ki nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, LGBL. Nr. 68/2001, in der jeweils geltenden Fassung (Bemessungsgrundlage). Ihre Höhe wird jeweils in einem Prozentsatz dieser Bemessungsgrundlage ausgedrückt (Fördersatz).

(3) Für den Beitrag nach Abs. 1 lit. a gelten folgende Fördersätze:

Wochenöffnungszeit	erste Gruppe	jede weitere Gruppe
20h	80 v.H.	10 v.H.
21h	83 v.H.	13 v.H.
22h	86 v.H.	16 v.H.
23h	89 v.H.	19 v.H.
24h	92 v.H.	22 v.H.
25h	95 v.H.	25 v.H.
26h	98 v.H.	28 v.H.
27h	101 v.H.	31 v.H.
28h	104 v.H.	34 v.H.
29h	107 v.H.	37 v.H.
30h	110 v.H.	40 v.H.
35h	125 v.H.	55 v.H.
40h	140 v.H.	70 v.H.
45h	155 v.H.	85 v.H.
50h	170 v.H.	100 v.H.
55h	185 v.H.	115 v.H.

60h	200 v.H.	130 v.H.
-----	----------	----------

Werden verschiedene Arten von Kinderbetreuungsgruppen geführt, so gebührt der Beitrag in der für die erste Gruppe vorgesehenen Höhe nicht nur einmalig, sondern für die jeweils erste Gruppe der jeweiligen Gruppenart (Kinderkrippen-, Kindergarten- bzw. Hortgruppen). Abweichend davon gebührt für Integrationsgruppen und heilpädagogische Gruppen immer der Beitrag in der für die erste Gruppe vorgesehenen Höhe.

(4) Zum Beitrag nach Abs. 1 lit. a gebühren Zuschläge (Abs. 1 lit. b) mit folgenden Fördersätzen:

a) ein Zuschlag von 5 v.H. für jede Kinderbetreuungsgruppe, die ein Mittagessen anbietet,

b) ein Zuschlag von 5 v.H. für jede Kinderbetreuungsgruppe nach § 21 Abs. 6,

c) ein Zuschlag von 10 v.H. für jede Kinderbetreuungsgruppe, die mit einer Unterbrechung von nicht mehr als 25 Werktagen im Kinderbetreuungsyear geführt wird,

d) ein Zuschlag von 20 v.H. für jede Kinderbetreuungsgruppe, die ohne Jahresunterbrechung geführt wird.

(5) Tritt innerhalb des Kinderbetreuungsyear eine Änderung der Voraussetzungen nach den Abs. 3 oder 4 ein, so ist der Beitrag bzw. der Zuschlag aliquot zu leisten.

§ 38b

Förderung der Gemeinden

(1) Für die Gemeinden als Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen besteht die Förderung nach § 38 Abs. 1 aus

a) einem Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften mit Ausnahme von Stützkräften im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes nach § 29, der für deren Heranziehung

1. während der halbtägigen Wochenöffnungszeiten sowie
2. außerhalb dieser Zeiten

entsteht, und

b) einem nach § 38a Abs. 4 lit. a und b in Verbindung mit § 38a Abs. 2 zu berechnenden Zuschlag für bestimmte Mehrleistungen.

(2) Der Personalaufwand nach Abs. 1 lit. a setzt sich aus den Bezügen, Zulagen, Nebengebühren, Geldaushilfen, Reisegebühren und Mehrleistungsvergütungen der eingesetzten pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte mit Ausnahme der Stützkkräfte zusammen. Dienstgeberbeiträge, Abfertigungen und Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Halbtägige Wochenöffnungszeiten sind die Wochenöffnungszeiten während des Kindergartenjahres bis einschließlich 25 Stunden.

(4) Für die Berechnung des Beitrages nach Abs. 1 lit. a Z. 1 ist zunächst die Summe des dort angeführten Personalaufwandes in jedem politischen Bezirk zu bilden. Von dieser Summe werden jeweils bezirksweise die von den Eltern nach § 39 Abs. 1 für die Kinderbetreuung während der halbtägigen Wochenöffnungszeiten geleisteten Entgelte in Abzug gebracht. Schließlich werden 50 v.H. des sich daraus ergebenden Ausgangsbetrages auf die einzelnen Gemeinden des jeweiligen politischen Bezirkes aufgeteilt. Hierbei sind für jede Gemeinde zu berücksichtigen:

a) die Finanzkraft nach § 15 Abs. 4 fünfter Satz des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBI. Nr. 20/2006, in der jeweils geltenden Fassung,

b) der Personalaufwand und

c) die von der Gemeinde nach § 39 Abs. 1 eingehobenen Entgelte für die Kinderbetreuung während der halbtägigen Wochenöffnungszeiten.

(5) Für die Berechnung des Beitrages nach Abs. 1 lit. a Z. 2 ist zunächst die Summe des dort angeführten Personalaufwandes in jedem politischen Bezirk zu bilden. Von dieser Summe werden jeweils bezirksweise die von den Eltern nach § 39 Abs. 1 für die Kinderbetreuung außerhalb der halbtägigen Wochenöffnungszeiten geleisteten Entgelte in Abzug gebracht. Schließlich werden für den Förderungszeitraum bis zum 31. Dezember 2013

65 v.H. des sich daraus ergebenden Ausgangsbetrages, für den Förderungszeitraum nach diesem Zeitpunkt jedoch 50 v.H. des Ausgangsbetrages auf die einzelnen Gemeinden des jeweiligen politischen Bezirkes aufgeteilt. Hierbei sind für jede Gemeinde zu berücksichtigen:

- a) die Finanzkraft nach Abs. 4 lit. a,
- b) der Personalaufwand und
- c) die von der Gemeinde nach § 39 Abs. 1 eingehobenen Entgelte für die Kinderbetreuung außerhalb der halbtägigen Wochenöffnungszeiten.

§ 38c

Förderrichtlinien

Die Abwicklung der Beitrags- und Förderleistungen nach den §§ 38, 38a und 38b ist durch Richtlinien der Landesregierung näher zu regeln. Diese haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Höhe und die Geltendmachung einschließlich der Vorlage erforderlicher Unterlagen, das Verfahren, die Auszahlungsmodalitäten sowie die Rückabwicklung und den Widerruf im Fall der Nichteinhaltung der gesetzlich oder in den Richtlinien bestimmten Voraussetzungen zu enthalten. Bei der Festsetzung der Höhe der speziellen Förderung nach § 38 Abs. 2 ist die finanzielle Leistungskraft des Erhalters der Kinderbetreuungseinrichtung zu berücksichtigen.

§ 39

Entgelt für die Kinderbetreuung, sonstige Entgelte

(1) Der Erhalter kann, ausgenommen im Rahmen der entgeltfreien Kindergartenjahre nach § 40, zur Kostendeckung von den Eltern ein angemessenes Entgelt für die Kinderbetreuung verlangen.

(2) In öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen darf das Entgelt für die Kinderbetreuung höchstens kostendeckend sein. Es ist, jeweils getrennt für Wochenöffnungszeiten im Sinn des § 38b Abs. 1 lit. a Z. 1 und 2, tarifmäßig festzusetzen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Ver-

hältnisse der Eltern zu ermäßigen oder in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gänzlich nachzusehen.

(3) Darüber hinaus kann der Erhalter von den Eltern auch sonstige Entgelte, insbesondere für eine allfällige Verpflegung der Kinder und die Inanspruchnahme von Spezialangeboten, verlangen. In öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen diese Entgelte höchstens kostendeckend sein.

§ 40

Entgeltfreie Kindergartenjahre

(1) Der Besuch einer Kindergartengruppe ist für Kinder, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, im Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26 Abs. 2) entgeltfrei. Entgelte für die Betreuung außerhalb der besuchspflichtigen Zeiten und außerhalb des Kindergartenjahres sowie Entgelte nach § 39 Abs. 3 sind jedoch zulässig.

(2) Das Land Tirol hat einem Erhalter, der in seiner Kinderbetreuungseinrichtung eine Kindergartengruppe führt, in pauschalierter Form aufgrund der Entgeltfreiheit nach Abs. 1 entgangene Entgelte der Eltern für die Kinderbetreuung zu ersetzen.

6. Abschnitt

Aufsicht über Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 41

Rechtliche und pädagogische Aufsicht

(1) Der Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung unterliegt der Aufsicht durch die Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat die Aufsicht dahingehend auszuüben, dass

a) die Erhalter die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllen und die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kinderbetreuung einhalten (rechtliche Aufsicht) und

b) die Betreuungspersonen die Bildung, Betreuung, Erziehung und Pflege der Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen entsprechend den gesetzlich vorgesehenen pädagogischen Grundsätzen erfüllen (pädagogische Aufsicht); zur pädagogischen Aufsicht gehören insbesondere auch die Beratung des pädagogischen Fachpersonals und die regelmäßige Überprüfung der pädagogischen Tätigkeit.

(3) Die Landesregierung hat für die Ausübung der pädagogischen Aufsicht entsprechend qualifizierte Organe mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Kinderbetreuung heranzuziehen.

(4) Die Erhalter und das Personal haben die Ausübung der Aufsicht durch die Landesregierung zu ermöglichen. Insbesondere haben sie den Aufsichtsorganen und sonstigen Beauftragten der Landesregierung

a) alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

b) die erforderliche Einsicht in Unterlagen und elektronisch geführte Aufzeichnungen zu gewähren,

c) den Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und Liegenschaften der Kinderbetreuungseinrichtung zu gewähren,

d) die Beobachtung des Betriebs zu ermöglichen; dies schließt insbesondere auch Gespräche mit den Kindern, den Eltern und den Betreuungspersonen mit ein.

§ 42

Mängelbehebung, Entzug der Genehmigung

(1) Stellt die Landesregierung behebbare Mängel fest, so hat sie dem Erhalter die Behebung dieser Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

(2) Wird durch einen solchen Mangel das Kindeswohl erheblich und unmittelbar gefährdet, so ist zudem der weitere Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung bis zur Behebung dieses Mangels zu untersagen.

(3) Die Landesregierung hat die Genehmigung zur Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung zu entziehen, wenn

- a) 1. eine der Voraussetzungen für die Errichtung nachträglich weggefallen ist und
 - 2. der Erhalter seiner Verpflichtung zur Stilllegung nach § 14 Abs. 2 nicht unverzüglich nachgekommen ist oder
- b) die Ausübung der Aufsicht durch die Landesregierung wiederholt nicht ermöglicht wurde oder
- c) der Erhalter einem Mängelbehebungsauftrag nicht fristgerecht nachkommt und die Mängel so erheblich sind, dass ein gesetzeskonformer Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung nicht gewährleistet oder das Kindeswohl gefährdet ist oder
- d) unbehebbarer Mängel festgestellt werden, durch die das Kindeswohl erheblich und unmittelbar gefährdet wird.

Mit dem Entzug der Genehmigung gilt die Kinderbetreuungseinrichtung als stillgelegt.

(4) Für den Entzug der Genehmigung eines Kinderbetreuungsversuchs nach § 15 gilt Abs. 3 lit. a Z. 1, b, c und d sinngemäß.

7. Abschnitt

Tagesbetreuung, Kinderspielgruppen

§ 43

Genehmigung der Tagesbetreuung

(1) Die Tagesbetreuung von Kindern bedarf einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn aufgrund der Eignung der betreuenden Personen und der Beschaffenheit der für die Unterbringung der Kinder bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Betreuung gewährleistet ist. Sie ist unter Bedingungen und/oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung dieser Erfordernisse notwendig ist.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohls erforderlichen Voraussetzungen für die Tagesbetreuung von Kindern zu erlassen. Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung

der für die Unterbringung der Kinder bestimmten Räume sowie über die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Tagesmütter bzw. Tagesväter zu enthalten. Auf Antrag kann die Landesregierung mit Bescheid eine Nachsicht von diesen Anforderungen erteilen, wenn deren Erfüllung den Tagesmüttern, Tagesvätern bzw. dem Erhalter wirtschaftlich nicht zumutbar ist und das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Die Tagesbetreuung von Kindern unterliegt der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat regelmäßig zu überprüfen, ob die Tagesbetreuung entsprechend der Genehmigung ausgeübt wird. § 41 Abs. 4 und § 42 Abs. 1, 2 und 3 lit. a Z. 1, b, c und d gelten sinngemäß.

(4) Die Genehmigung nach Abs. 1 erlischt, wenn die Tagesbetreuung mindestens fünf Jahre nicht mehr ausgeübt wurde.

§ 44

Förderung der Tagesbetreuung

(1) Das Land Tirol hat die Tagesbetreuung von Kindern zu fördern.

(2) Die Förderung darf nur gewährt werden, wenn von den Eltern der betreuten Kinder ein finanzieller Beitrag für die Betreuung (Elternbeitrag) eingehoben wird. Bei der Gewährung der Förderung ist zudem darauf Bedacht zu nehmen, ob und in welchem Ausmaß Förderungen durch andere Stellen erfolgen.

(3) Die Abwicklung der Förderung ist durch Richtlinien der Landesregierung näher zu regeln. Diese haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Fördervoraussetzungen, die Höhe und die Geltendmachung der Förderung einschließlich der Vorlage erforderlicher Unterlagen, das Verfahren, die Auszahlungsmodalitäten sowie die Rückabwicklung und den Widerruf der Förderung im Fall der Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen zu enthalten. In den Richtlinien ist weiters die Höhe des verpflichtend einzuhebenden Elternbeitrags festzulegen.

(4) Die Gemeinden haben dem Land Tirol jährlich einen Beitrag zum diesem entstehenden Aufwand für die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern nach Abs. 1 in der Höhe von 35 v.H. zu leisten. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die

Gemeinden aufzuteilen. Hierzu ist zunächst der von allen Gemeinden zu leistende Gesamtbetrag in der Höhe von 35 v.H. des dem Land Tirol im betreffenden Kalenderjahr entstandenen Aufwands durch die Gesamtanzahl der Stunden, in denen Kinder im betreffenden Kalenderjahr in Tirol im Rahmen der Tagesbetreuung betreut wurden, zu dividieren. Der von der einzelnen Gemeinde zu leistende Beitrag ergibt sich durch Multiplikation des so errechneten Betrages mit der Anzahl der Stunden, die Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde im betreffenden Kalenderjahr im Rahmen der Tagessbetreuung betreut wurden.

§ 45

Förderung von Kinderspielgruppen

Das Land Tirol kann die Einrichtung von Kinderspielgruppen fördern. Die Abwicklung der Förderung ist durch Richtlinien der Landesregierung näher zu regeln. Diese haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Fördervoraussetzungen, die Höhe und die Geltendmachung der Förderung einschließlich der Vorlage erforderlicher Unterlagen, das Verfahren, die Auszahlungsmodalitäten sowie die Rückabwicklung und den Widerruf des Beitrags im Fall der Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen zu enthalten.

8. Abschnitt

Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 46

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Das Amt der Landesregierung darf die im Abs. 3, die Erhalter dürfen die im Abs. 3 lit. a, b und c genannten Daten zum Zweck

- a) der Durchführung der Sprachförderung,
- b) der Bedarfserhebung nach § 9,
- c) der Durchführung von integrativen Maßnahmen,
- d) der Gewährleistung der Besuchspflicht,

e) der Kontrolle des Personaleinsatzes und der Anstellungserfordernisse,

f) der Durchführung des Hospitierens und des Praktizierens,

g) der Gewährleistung der entgeltfreien Kindergartenjahre,

h) der Abwicklung der finanziellen Förderungen,

i) der rechtlichen und pädagogischen Aufsicht über die Kinderbetreuungseinrichtungen,

j) der Genehmigung und Förderung der Tagesbetreuung,

k) der Förderung der Kinderspielgruppen und

l) der Statistik

verwenden, sofern diese Daten für die Erfüllung der dem Amt der Landesregierung bzw. den Erhaltern nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen die im Abs. 3 genannten Daten zum Zweck

a) der Gewährleistung der Besuchspflicht,

b) der Genehmigung der Tagesbetreuung,

c) der Aufsicht über die Tagesbetreuung und

d) der Ahndung von Verwaltungsübertretungen

verwenden, sofern diese für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind.

(3) Folgende Daten dürfen für die in den Abs. 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden:

a) von Kindern: Vor- bzw. Familien- oder Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Muttersprache, Kenntnisse der deutschen Sprache, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, erhöhter Förderbedarf, Name des Erhalters, Art der Betreuung und Anwesenheitsdauer in der Kinderbetreuungseinrichtung,

b) von Eltern: Vor- bzw. Familien- oder Nachname, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Familienstand, Berufstätigkeit, Höhe der geforderten und geleisteten Entgelte und Elternbeiträge,

c) von Ansprechpersonen (Leitern, pädagogischen Fachkräften, Hospitanten, Praktikanten, Assistenzkräften, Tagesmüttern,

Tagesvätern, Stützkräften, Betreuern in Kinderspielgruppen): Vor- bzw. Familien- oder Nachname, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Muttersprache, Staatsangehörigkeit, Ausbildung, Berufspraxis, Beschäftigungsausmaß,

d) von Erhaltern, sofern sie natürliche Personen sind: Vor- bzw. Familien- oder Nachname, Adressdaten, Staatsangehörigkeit, Erreichbarkeitsdaten, Daten zur Berechtigung nach § 13, Daten zur Stilllegung nach § 14, Daten zu Genehmigungen nach diesem Gesetz, Daten über Verwaltungsstrafen, Daten zu finanziellen Förderungen, Personalkosten der Betreuungspersonen und Entgelten für die Kinderbetreuung,

e) von Erhaltern, sofern sie juristische Personen sind: Nachweis der Rechtsform (Gesellschaftsvertrag, Satzungen), der vertretungsbefugten Organe und des Sitzes, Daten zur Berechtigung nach § 13, Daten zur Stilllegung nach § 14, Daten zu Genehmigungen nach diesem Gesetz, Daten über Verwaltungsstrafen, Daten zu finanziellen Förderungen, Personalkosten der Betreuungspersonen und Entgelten für die Kinderbetreuung.

(4) Die Erhalter haben dem Amt der Landesregierung über Anforderung für Zwecke nach Abs. 1 die in Abs. 3 aufgezählten Daten zu übermitteln. Die Auskunftserteilung kann auch mittels automationsunterstützter Datenübermittlung oder mittels Datenträgeraustausches erfolgen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen dem Amt der Landesregierung für Zwecke nach Abs. 1 die in Abs. 3 aufgezählten Daten übermitteln, sofern diese für die Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind.

(6) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen auf begründetes Ersuchen in Einzelfällen Daten nach Abs. 3 an die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie an die Gerichte übermitteln, sofern diese Daten jeweils für die Erfüllung der diesen Organen bzw. Einrichtungen obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

(7) Daten nach Abs. 3 lit. a und b sind längstens drei Jahre nach dem Ende der Betreuung des Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung, durch Tagesbetreuung oder in einer Kinder-

spielgruppe, jene nach Abs. 3 lit. c längstens drei Jahre nach Beendigung der Tätigkeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung, als Tagesmutter bzw. Tagesvater oder in einer Kinderspielgruppe, jene nach Abs. 3 lit. d und e längstens drei Jahren nach dem Verlust der Erhalterereignenschaft zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren weiter benötigt werden.

(8) Für die Verwendung der Daten kann ein Informationsverbundsystem im Sinn des § 50 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009, eingerichtet werden, dessen Auftraggeber das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind. Das Amt der Landesregierung hat als Betreiber sicherzustellen, dass

a) der Zugriff auf jene Daten eingeschränkt wird, die zur Erfüllung der Aufgaben der Organe mit Zugriffsrecht und zur Erreichung der Zwecke nach den Abs. 1 und 2 jeweils erforderlich sind,

b) von Organen mit Zugriffsrecht nur auf einen für sie eingerichteten Bereich zugegriffen werden kann und

c) Zugriffe auf Daten nach Abs. 3 nur in indirekt personenbezogener Form erfolgen dürfen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben der Organe mit Zugriffsrecht bzw. im Hinblick auf die Zwecke nach den Abs. 1 und 2 jeweils ausreichend ist.

§ 47

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 26 Abs. 3 und 6, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 48

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) als Erhalter einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung keine dem § 7 entsprechende Bezeichnung führt,

b) als Erhalter

1. ohne Genehmigung nach § 10 Abs. 4 die zulässige Kinderhöchstzahl nach § 10 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2 oder § 21 Abs. 6 lit. e oder die nach § 10 Abs. 4 genehmigte höhere Kinderzahl überschreitet oder
2. ohne Genehmigung nach § 10 Abs. 5 die vorgesehene Kindermindestzahl nach § 10 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2 oder § 21 Abs. 6 lit. e oder die nach § 10 Abs. 5 genehmigte geringere Kinderzahl unterschreitet oder
3. die für Kleinkindergruppen nach § 10 Abs. 6 vorgesehene Kindermindestzahl unterschreitet,
 - c) als Erhalter ohne Genehmigung nach § 11 Abs. 3 die Öffnungszeiten nach § 11 Abs. 2 nicht einhält oder die nach § 11 Abs. 3 genehmigten kürzeren Öffnungszeiten unterschreitet,
 - d) eine Kinderbetreuungseinrichtung ohne Anzeige nach § 13 Abs. 3, vor dem Ablauf der im § 13 Abs. 4 vorgesehenen Frist oder trotz Untersagung der Errichtung betreibt,
 - e) als Erhalter eine Kinderbetreuungseinrichtung nach der Stilllegung (§ 14 Abs. 1), entgegen der Verpflichtung zur Stilllegung (§ 14 Abs. 2) oder trotz des Entzugs der Genehmigung (§ 42 Abs. 3) weiter betreibt,
 - f) als Erhalter der Verpflichtung zur Mitteilung der Stilllegung an die Landesregierung (§ 14 Abs. 1 und 2) nicht rechtzeitig nachkommt,
 - g) als Erhalter einen Kinderbetreuungsversuch ohne Genehmigung nach § 15 Abs. 3 durchführt oder trotz des Entzugs der Genehmigung (§ 42 Abs. 4) weiter durchführt,
 - h) als Erhalter eine Kinderbetreuungsgruppe ohne Genehmigung nach § 18 Abs. 2 mit Einzelintegration führt,
 - i) als Erhalter eine alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe ohne Genehmigung nach § 21 Abs. 4 führt,
 - j) als Erhalter eine alterserweiterte und gemeindeübergreifende Kindergartengruppe Genehmigung nach § 21 Abs. 6 führt,
 - k) als Erhalter entgegen § 41 Abs. 4 den mit der Aufsicht betrauten Organen den Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und Liegenschaften der Kinderbetreuungseinrichtung verweigert, die erforderlichen Ermittlungen durch diese Organe behindert oder

die Einsicht in Aufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert,

l) als Erhalter

1. einem Mängelbehebungsauftrag nach § 42 Abs. 1 nicht fristgerecht entspricht oder
2. die Kinderbetreuungseinrichtung trotz Untersagung nach § 42 Abs. 2 weiter betreibt,

m) eine Tagesbetreuung ohne Genehmigung nach § 43 Abs. 1 ausübt,

n) entgegen § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 den mit der Aufsicht betrauten Organen den Zutritt zu den für die Tagesbetreuung bestimmten Räumen verweigert, die erforderlichen Ermittlungen durch diese Organe behindert oder die Einsicht in Aufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert,

o) als Erhalter der Verpflichtung zur Datenübermittlung nach § 46 Abs. 4 nicht nachkommt,

p) als Elternteil gegen die Verpflichtungen nach § 28 Abs. 4 letzter Satz oder § 28 Abs. 6 verstößt,

q) die Verschwiegenheitspflicht nach § 36 Abs. 3 verletzt.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a bis o mit Geldstrafe bis zu 700,- Euro, Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. p und q mit Geldstrafe bis zu 200,- Euro zu ahnden.

§ 49

Übergangsbestimmungen

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 35 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes oder aufgrund früherer landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Kinderkrippen, Kindergärten und Horte gelten als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtete und in Betrieb genommene Kinderbetreuungseinrichtungen.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage weiterzuführen; dies gilt auch für anhängige Verwaltungsstrafverfahren, sofern dies für den Beschuldigten günstiger ist.

(3) Die Bezeichnung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden privaten Kinderkrippen ist bis spätestens 1. September 2012 an die Vorgaben des § 7 anzupassen.

(4) Die Bedarfserhebung nach § 9 hat erstmals im Jahr 2011, und zwar spätestens bis zum 31. Dezember, zu erfolgen.

(5) Die Öffnungszeitenregelung des § 11 ist bis spätestens 1. September 2011 umzusetzen.

(6) Das pädagogische Konzept nach § 16 ist bis spätestens 31. Mai 2012 zu erstellen.

(7) Die Gruppengrößen nach den §§ 10, 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 sind bis spätestens 1. September 2012 herzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auf Kinderkrippengruppen § 10 Abs. 1 lit. a mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gruppenhöchstzahl 15 beträgt. Auf Kindergarten- und Hortgruppen ist bis zu diesem Zeitpunkt § 8 Abs. 1 und 2 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes in der bis zum 31. August 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(8) Der Mindestpersonaleinsatz für Integrationsgruppen (§ 19 Abs. 3) und heilpädagogische Gruppen (§ 20 Abs. 3) ist bis spätestens 1. September 2012 herzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 14 Abs. 3 und 4 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes in der bis zum 31. August 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(9) Der Mindestpersonaleinsatz für Kindergartengruppen (§ 29 Abs. 4) ist bis spätestens 1. September 2015 herzustellen. Ab dem 1. September 2012 ist § 29 Abs. 4 jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, dass für je 17 der in den Kindergartengruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung betreuten Kinder eine Betreuungsperson zur Verfügung steht. Bis zum 1. September 2012 ist § 14 Abs. 2 des Tiroler Kindergarten- und Hort-

gesetzes in der bis zum 31. August 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(10) Der Mindestpersonaleinsatz für Hortgruppen (§ 29 Abs. 5) ist bis spätestens 1. September 2012 herzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 14 Abs. 2 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes in der bis zum 31. August 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(11) Die Frist für eine Anzeige nach § 26 Abs. 5 gilt erstmals für das Kindergartenjahr 2011/2012. Für das Kindergartenjahr 2010/2011 kann eine solche Anzeige bis spätestens 31. Oktober 2010 erstattet werden.

(12) Die Anstellungserfordernisse nach den §§ 31 und 32 gelten von pädagogischen Fachkräften als erfüllt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund eines Dienstverhältnisses bereits in einer Kinderbetreuungseinrichtung tätig waren.

(13) Die Anstellungserfordernisse nach § 32 Abs. 1 lit. a gelten auch von jenen Personen als erfüllt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Ausbildung im Sinn des Punktes IV. lit. b der von der Landesregierung am 16. September 2008 beschlossenen Richtlinien für die Errichtung und Führung von Kinderkrippen erfolgreich absolviert haben oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine solche Ausbildung bereits begonnen haben und diese bis spätestens 1. September 2011 erfolgreich abschließen.

(14) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002, LGBI. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 27/2010, erteilten Bewilligungen für die Tagesbetreuung gelten als Genehmigung nach § 43.

(15) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Kindergruppen dürfen weitergeführt werden. Kindergruppen sind Kinderspielgruppen mit einem höheren Organisationsgrad, die jedenfalls während des Kindergartenjahres und mindestens 20 Stunden in der Woche geöffnet haben. Auf Antrag des Erhalters kann eine Kindergruppe mit Genehmigung der Landesregierung in eine Kinderkrippen- oder Kindergartengruppe übergeführt werden. Anlässlich dieser Überführung kann die Landesregierung, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung

eines bestehenden Betreuungsangebots gelegen ist, im Genehmigungsbescheid eine Nachsicht von einzelnen Anforderungen nach § 12 hinsichtlich der im Zeitpunkt der Überführung durch die Kindergruppe genutzten Räume und Einrichtungen erteilen, sofern dadurch die Interessen nach § 12 Abs. 1 nicht gefährdet werden. Wenn es zur Wahrung dieser Interessen erforderlich ist, ist die Nachsicht befristet oder unter Bedingungen oder Auflagen zu erteilen. Die Nachsicht gilt nicht für eine Neuerrichtung oder einen Zubau.

§ 50

Umsetzung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44,
2. Richtlinie 2004/38/EG des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009, ABl. 2009 Nr. L 93, S. 11,
4. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. 2006 Nr. L 376, S. 36.

§ 51

In- und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. September 2010 in Kraft.

(2) § 38b und § 44 Abs. 4 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(3) Das Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2010,

tritt, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des 31. August 2010 außer Kraft.

(4) § 45, § 45a sowie § 45b Abs. 5 und, soweit dieser die Beiträge des Landes betrifft, Abs. 6 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes ist im Hinblick auf Gemeinden als Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 weiter anzuwenden.

(5) Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen, LGBL. Nr. 58/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 76/2007, tritt mit dem Ablauf des 31. August 2010 außer Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

I. Allgemeines

A.

1. Mit dem vorliegenden Entwurf werden das Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz, LGBL. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 28/2010, die bisher im Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002, LGBL. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 27/2010, geregelte Tagesbetreuung durch Tagesmütter bzw. Tagesväter sowie die für Kinderkrippen, Spielgruppen und Tageseltern geltenden Richtlinien in einem Landesgesetz zusammengefasst. Dadurch sollen die Durchlässigkeit und die Flexibilität der Kinderbetreuung in Tirol (ausgenommen die schulischen Angebote) deutlich gemacht und verbessert werden.

In das neue Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz sollen zudem auch die bisher im Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen, LGBL. Nr. 58/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 76/2007, enthaltenen Bestimmungen integriert werden.

2. Primäres Ziel des Entwurfes ist, allen Kindern - und zwar gleichermaßen jenen mit erhöhtem bzw. ohne erhöhten Förderbedarf - die bestmögliche Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu gewähren; dies insbesondere durch die Bereitstellung familienunterstützender und familienergänzender Angebote und durch die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Betreuungspersonen, Erhaltern und dem Land Tirol. Dabei ist stets die Wahrung des Kindeswohls als oberstes Ziel zu beachten. Besonderer Wert wird in diesem Zusammenhang auch darauf ge-

legt, die Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf zu ermöglichen.

3. Der vorliegende Entwurf verfolgt weiters das gesellschaftspolitische Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Bereitstellung eines ganztägigen und ganzjährigen Kinderbetreuungsangebotes zu verbessern. Insbesondere soll dadurch auch die Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben unterstützt und gefördert werden.
4. Darüber hinaus dient der vorliegende Entwurf der Umsetzung zweier zwischen dem Bund und den Ländern geschlossener Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, nämlich der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, LGBI. Nr. 13/2009, sowie der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBI. Nr. 64/2009.

Im Hinblick auf diese Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG soll einerseits eine ausdrückliche Bestimmung über die sprachliche Förderung der im Rahmen des vorliegenden Entwurfes betreuten Kinder aufgenommen werden, andererseits insbesondere ein verpflichtendes letztes Kindergartenjahr vorgesehen und die Entgeltfreiheit des Besuchs einer Kindergartengruppe für Kinder ab dem vierten Lebensjahr normiert werden.

Die Förderungen aufgrund der erstgenannten Vereinbarung gemäß Art. 15a-B-VG haben außerdem zu einem starken Ausbau des ganztägigen und ganzjährigen Betreuungsangebotes geführt. Die Förderbestimmungen nach der bisherigen Rechtslage waren auf ein solches Betreuungsangebot nicht ausgerichtet und sollen daher entsprechend angepasst werden.

5. Als weitere wesentliche Neuerungen des vorliegenden Entwurfes sind schließlich anzuführen:
 - die Einführung einer Bedarfserhebung durch die Landesregierung und einer allfälligen Entwicklungsplanung durch

die Gemeinden mit dem Ziel der Schaffung und Förderung eines flächendeckenden ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen,

- die bessere Bedarfsorientierung durch mehr Gestaltungsmöglichkeiten für die Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - eine verstärkte Elternpartizipation,
 - das gesetzliche Erfordernis eines pädagogischen Konzepts,
 - die Festlegung von Qualitätsstandards zur Erfüllung des Bildungsauftrags (insbesondere Mindestöffnungszeiten und Mindestpersonaleinsatz),
 - eine leistungsgerechtere Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen.
6. Da die vor- und außerschulische Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern ein Anliegen von breiter gesellschaftlicher Relevanz ist, wurden die Vorarbeiten zu diesem Entwurf in einem partizipativen Prozess unter Einbindung aller Beteiligten geleistet. Eingebunden waren neben den politischen Verantwortungsträgern und der Vollzugsebene insbesondere auch Vertreter der Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen, der betroffenen Berufsgruppen und sonstige Interessensvertretungen wie die Kammern.
7. Seitens der Europäischen Union wird die essentielle Bedeutung eines Angebots von Kinderbetreuungsplätzen zur Förderung der Erwerbsbeteiligung von Eltern hervorgehoben. Die Mitgliedsstaaten werden dringend aufgefordert, Initiativen zu ergreifen oder anzuregen, mit denen Angebote zur Kinderbetreuung für die Zeit bereitgestellt werden, in der die Eltern eine Erwerbstätigkeit ausüben, zur Erlangung eines Arbeitsplatzes eine Ausbildung absolvieren oder sich um einen Arbeitsplatz oder um eine Ausbildungsmöglichkeit zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bemühen. Der vorliegende Entwurf unterstützt diese Anliegen der EU und steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch. Insbesondere berücksichtigt der Entwurf auch die Vorgaben der Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG.

8. Die im 4. Abschnitt des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Bestimmungen über die Anstellungserfordernisse pädagogischer Fachkräfte wurden aus dem derzeit geltenden Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen übernommen. In diesem Gesetz wurden durch die Novelle LGBL. Nr. 76/2007 bereits die zur Umsetzung der Richtlinien 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Unionsbürger-Aufenthaltsrichtlinie 2004/38/EG notwendigen Änderungen vorgenommen. Weitere Ergänzungen in diesem Bereich waren lediglich bei der Anerkennung von Ausbildungen im Rahmen der europäischen Integration im Hinblick auf Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ nach § 45 bzw. 48 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 157/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009, verfügen, sowie im Hinblick auf das Eingetragene Partnerschaftsgesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, erforderlich.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich hinsichtlich der Regelungen über die Kinderbetreuungseinrichtungen aus Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der im 4. Abschnitt des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen zu den Anstellungserfordernissen der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich aus Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG. Nach dieser Kompetenzbestimmung ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

Die Bestimmungen des 7. Abschnitts des Entwurfs über die Tagesbetreuung stützen sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG.

Diese Bestimmungen stehen mit den grundsätzlichen Vorgaben für die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Tagesbetreuung, die derzeit im § 21a des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 161/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 41/2007, normiert sind, im Einklang. Daran würde sich auch durch das gegenwärtig im Entwurf vorliegende neue Grundsatzgesetz des Bundes, das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010, das voraussichtlich das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 in absehbarer Zeit ablösen wird, nichts ändern. Dieses enthält nämlich keine Bestimmungen über die Tagesbetreuung mehr, so dass diesbezüglich aus der Sicht des Landesgesetzgebers ein grundsatzfreier Raum entstünde.

Die Regelungen des Entwurfes im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung stützen sich auf Art. 17 B-VG.

C.

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sollen das Angebot und die Qualität der Kinderbetreuung in Tirol wesentlich verbessert werden. Alle Kostenträger - das sind das Land Tirol, die Gemeinden, die privaten Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Eltern - sollen dazu einen angemessenen Beitrag leisten.

Da mit der nunmehr vorgeschlagenen Finanzierungsregelung ein Anreiz für eine Ausweitung der Öffnungszeiten auch in finanzschwachen Gemeinden geschaffen werden soll, wird es sowohl für das Land Tirol als auch für die Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtungen zu Mehrkosten kommen.

Diese finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes lassen sich in folgende Komponenten strukturieren:

1. Nominalkosten:

a) für das Land Tirol:

Eine Steigerung der Kosten für das Land Tirol ist vor allem durch die Entstehung zusätzlicher Kinderbetreuungsgruppen aufgrund der Verringerung der Gruppenhöchstzahlen sowie dem vermehrten Angebot von längeren Öffnungszeiten zu erwarten.

Auch durch die Umstellung des Fördersystems (bessere Förderung längerer Öffnungszeiten) kommt es zu einer Kostensteigerung von 2%:

Vergleich der Landesförderung an Erhalter auf Basis des Angebotes von Kinderbetreuungseinrichtungen 2009/10:

Förderung altes System	€ 25.630.000
Förderung neues System	<u>€ 26.165.000</u>
Differenz	€ 535.000

Innerhalb der Übergangsfrist nach § 49 Abs. 7 kann mit bis zu hundert neuen Kinderbetreuungsgruppen gerechnet werden.

Weiters ist zu erwarten, dass die meisten der Kindergruppen nach § 49 Abs. 15 innerhalb der Übergangsfrist in eine Kinderbetreuungsgruppe übergeführt werden. Dies vermindert die budgetäre Belastung hinsichtlich der Förderung von Kinderspielgruppen und erhöht den Förderungsaufwand bei den Kinderbetreuungsgruppen.

Schließlich wird die im § 38 Abs. 7 vorgesehene Förderung des Einsatzes von Stützkräften in der Einzelintegration sowie des Einsatzes von Assistenzkräften in Kinderbetreuungsgruppen einen Mehraufwand verursachen.

Die folgende Kostenprognose hinsichtlich der Förderung der Kinderbetreuungsgruppen samt Förderung durch Förderrichtlinien (Stützkräfte in der Einzelintegration bzw. Assistenzkräfte) und der Kinderbetreuungsversuche berücksichtigt die Kostenentwicklung der letzten Jahre, die Übergangsbestimmungen, hundert neue Kinderbetreuungsgruppen wegen der Senkung der Gruppenhöchstzahlen, einen weiteren Ausbau eines ganztägigen und ganzjährigen Angebotes und die Überführung von Kindergruppen nach § 49 Abs. 15. Zukünftige Beträge sind mit 3 % valorisiert, da die Förderung an das Jahresentgelt einer pädagogischen Fachkraft gekoppelt ist.

Jahr	Förderkosten
2010	30,5 Mio
2011	34,0 Mio
2012	38,5 Mio
2013	42,7 Mio

Für die Tagesbetreuung und die Kinderspielgruppen kann das Land Tirol auch aufgrund des vorliegenden Entwurfes Förderrichtlinien erlassen. Nach den derzeit geltenden Richtlinien entstehen durch die Förderung der Tagesbetreuung und der Kinder(spiel)gruppen im Jahr 2010 voraussichtlich folgende Kosten:

- 2.200.000,-- Euro für Kindergruppen (§ 49 Abs. 15),
- 120.000,-- Euro für Kinderspielgruppen (§ 45),
- 2.500.000,-- Euro für Tagesbetreuung (§ 44).

In den Folgejahren kommt es zu einer sukzessiven Reduktion der Kosten für Kindergruppen aufgrund der Überführung dieser Gruppen in Kinderbetreuungsgruppen. Kinderspielgruppen werden nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten gefördert. Für die Tagesbetreuung erfolgt künftig aufgrund des vorliegenden Entwurfes eine Kostenteilung zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden, sodass sich für das Land Tirol die Kosten im Vergleich zum Jahr 2010 reduzieren werden.

b) für die Erhalter:

Vor allem im Ballungsgebiet ist eine Steigerung der Kosten für die Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Entstehung zusätzlicher Kinderbetreuungsgruppen aufgrund der Verringerung der Gruppengrößen sowie dem vermehrten Angebot von längeren Öffnungszeiten zu erwarten.

Aufgrund der Verringerung der Gruppengrößen ist mit ca. hundert neuen Kinderbetreuungsgruppen zu rechnen. Neben Bau- und Adaptierungskosten betragen die zusätzlichen laufenden Kosten für die Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen bei hundert neuen Gruppen zwischen 2,5 Mio. Euro und 4,5 Mio. Euro jährlich. Eine genauere Einschätzung ist nicht möglich, da die Kosten davon abhängen, in welcher Entlohnungsstufe das pädagogische Personal ist, ob eine Assistentkraft notwendig ist und ob eine erste Gruppe oder eine weitere Gruppe entsteht (unterschiedliche Förderung).

Weiters ist durch die Verbesserung des Betreuungsschlüssels durch den Einsatz von Assistentkräften mit einer Kostensteigerung für die Erhalter zu rechnen. Es sind ca. 200 zusätzliche

Assistenzkräfte und Gesamtmehrkosten von ca. 4 Mio. Euro jährlich zu erwarten.

Durch die bei der Tagesbetreuung künftig vorgesehene Kostenteilung zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden kommt es für Letztere gegenüber der bisherigen Rechtslage zu Mehrkosten in Höhe von ca. 1 Mio. Euro jährlich.

2. Kosten der Vollziehung des vorliegenden Entwurfes:

Um den vorliegenden Entwurf hinsichtlich der Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere die Bedarfserhebung und die rechtlichen und pädagogischen Aufsichtspflichten, umsetzen und vollziehen zu können, ist mit einem zusätzlichen Personalbedarf von voraussichtlich zwei zusätzlichen Planstellen der Modellfunktion Administrative Fachbearbeitung zu rechnen.

3. Elternbeiträge:

Erhalter können, abgesehen von den beitragsfreien Kindergartenjahren, von den Eltern ein angemessenes und höchstens kostendeckendes Entgelt für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verlangen. Öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen haben eine soziale Staffelung vorzusehen. Eine wesentliche Änderung der Höhe der Elternbeiträge ist aufgrund des vorliegenden Entwurfes nicht zu erwarten.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Der Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfs entspricht im Wesentlichen jenem des bisherigen Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes, ergänzt um die fachlichen Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte, und zwar nicht nur für die

in Kinderbetreuungseinrichtungen, sondern auch für die in Schülerheimen eingesetzten pädagogischen Fachkräfte. Dies stellt eine Ausnahme von der Regelung nach § 1 Abs. 2 lit. c dar, wonach die Betreuung von Kindern in Schülerheimen grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich des Entwurfes erfasst ist. Dies deshalb, da auch der zugrunde liegende Kompetenztatbestand des Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG bezüglich der Anstellungserfordernisse die Erzieher an Schülerheimen mit einbezieht und in diesem Sinn diese Anstellungserfordernisse auch im bisherigen - nunmehr weitgehend in den vorliegenden Entwurf übernommenen - Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen geregelt waren. Zu den Regelungen über die Anstellungserfordernisse zählen auch die Bestimmungen über die Anerkennung von Ausbildungen.

Keine gesetzliche Regelungen gab es bisher für Kinderkrippen. Künftig wird aber nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 vom Begriff der Kinderbetreuungseinrichtung auch die Führung von Kinderkrippengruppen erfasst, sodass auch diese Gruppen in den Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes fallen.

In den Entwurf integriert werden die bisher im Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 enthaltenen Bestimmungen über die Tagesbetreuung sowie Vorschriften über die bisher nicht ausdrücklich gesetzlich geregelten Kinderspielgruppen. Die Regelungen über die Tagesbetreuung und die Kinderspielgruppen, für die die übrigen Bestimmungen des Entwurfes über Kinderbetreuungseinrichtungen nicht gelten, werden im 7. Abschnitt zusammengefasst.

Der Abs. 2 trifft Klarstellungen zu den Ausnahmen vom Geltungsbereich. Unter den Ausnahmetatbestand der lit. f fallen unter anderem Nachbarschaftshilfe, Babysitten oder Nachhilfe, nicht aber die im Abs. 1 ausdrücklich genannten Kinderspielgruppen sowie die Tagesbetreuung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen.

Unter dem Begriff der Kinderbetreuungseinrichtung (Abs. 1) sind wie bisher Kindergärten und Horte, nunmehr aber auch Kinderkrippen zu subsumieren. Da es zukünftig aber ermöglicht werden soll, dass in einer Kinderbetreuungseinrichtung sowohl die Aufgaben einer Kinderkrippe, eines Kindergartens bzw. eines Hortes gleichzeitig erfüllt werden können, wird hinsichtlich der Anforderungen an die Kinderbetreuung im Entwurf nicht wie bisher auf die Einrichtung an sich abgestellt, sondern jeweils auf die Führung einer bestimmten Kinderbetreuungsgruppe, nämlich einer Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppe (vgl. die Abs. 2, 3 und 4).

Bei den im Entwurf eigens definierten bzw. gesondert geregelten heilpädagogischen, alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsgruppen sowie bei den Integrationsgruppen und bei der Betreuungsform der Einzelintegration (Abs. 5 bis 9) handelt es sich ebenfalls entweder um Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen, jeweils mit der betreffenden besonderen Ausprägung.

Der Unterschied zwischen Integrationsgruppen und der Betreuung von Kindern durch Einzelintegration besteht im Wesentlichen darin, dass bei Letzteren die Integration ohne Einsatz von besonderen heilpädagogischen Maßnahmen erfolgt. Heilpädagogische Gruppen richten sich im Gegensatz zu den Integrationsgruppen ausschließlich an Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Sie haben die Aufgaben der Kinderbetreuung unter Bedachtnahme auf die Art und den Grad der Beeinträchtigung der Kinder nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Heil- und Sonderpädagogik zu erfüllen und nach Möglichkeit integrative Prozesse anzubahnen.

Im Hinblick auf die Möglichkeiten der Alterserweiterung sollen für die einzelnen Kinderbetreuungsgruppen keine starren Altersgrenzen bestehen, sondern richten sich diese nur „grundsätzlich“ an bestimmte Altersgruppen. Im Rahmen der Alterserweiterung ist es etwa bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich, dass in einer Kindergartengruppe, die sich grundsätzlich an Kinder ab drei Jahren bis zum Besuch einer Schule richtet, zusätzlich sowohl ein zweijähriges als auch ein Kind im schulpflichtigen Alter betreut wird. Für

Kinder im Alter unter zwei Jahren und nicht mehr der Schulpflicht unterliegende Kinder ist eine gleichzeitige Betreuung in alterserweiterten Gruppen dagegen aufgrund der zu unterschiedlichen Betreuungsbedürfnisse nicht möglich.

Für Kinderspielgruppen (Abs. 10) und die Tagesbetreuung (Abs. 11) gelten die Bestimmungen über Kinderbetreuungseinrichtungen nicht. Vom Begriff Kinderspielgruppen sind sowohl selbst organisierte als auch elternverwaltete Kindergruppen im Sinn des vom Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgelegten Mindestlohntarifes für private Kinderbetreuungseinrichtungen erfasst. Der Begriff der Tagesbetreuung orientiert sich an § 21a des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll weiters ein grundlegender Wechsel vom bisherigen System, das eine jahresdurchgängige Öffnung von Kinderbetreuungseinrichtungen nur im Ausnahmefall vorsieht, erfolgen. Eine ganzjährige Öffnung soll danach zum Regelfall werden, wobei die Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen zu den Ferienzeiten nach dem Schulzeitgesetz nach wie vor unter der Bedingung möglich sein soll, dass der Bedarf an Kinderbetreuung durch alterserweiterte und/oder gemeindeübergreifende Gruppen sichergestellt ist. Im Hinblick auf diesen Systemwechsel soll der Begriff „ganztägiges und ganzjähriges Angebot“ legal definiert werden (Abs. 12). Die Begriffsbestimmung orientiert sich an Art. 4 Abs. 1 Z. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes.

Beim Begriff des Erhalters (Abs. 13), an den im vorliegenden Entwurf wesentliche und zahlreiche Rechtsfolgen geknüpft sind, ist zu beachten, dass dieser nicht nur im Zusammenhang mit einer Kinderbetreuungseinrichtung stehen, sondern auch im Bereich der Tagesbetreuung und der Kinderspielgruppen verwendet werden kann. Der Begriff des Erhalters stellt zwar primär darauf ab, wer für die Bereitstellung der für die

Kinderbetreuung erforderlichen Strukturen verantwortlich ist, dies schließt aber nicht aus, dass dem Erhalter nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes auch die Verantwortung in anderen Bereichen der Kinderbetreuung, etwa hinsichtlich der Führung des Personals, zukommt. Der Erhalter hat bei Erfüllung der ihm nach dem vorliegenden Entwurf obliegenden Aufgaben entsprechend dem Grundsatz nach § 4 Abs. 1 mit dem Land Tirol, den Eltern und den Betreuungspersonen zusammenzuarbeiten.

Anstelle der im bisherigen Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz verwendeten Begriffe „Auflassung“ für die endgültige Einstellung und „Stilllegung“ für die vorübergehende Einstellung des Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung soll im vorliegenden Entwurf nur mehr letzterer Begriff verwendet werden (Abs. 15). Es handelt sich dabei um den contrarius actus zur Errichtung (Abs. 14). Zwischen einer vorübergehenden und einer endgültigen Einstellung des Kinderbetreuungsbetriebes besteht danach keine rechtliche Differenzierung, zumal die Wiederinbetriebnahme der Kinderbetreuungseinrichtung künftig stets einer neuerlichen Anzeige nach § 13 Abs. 3 bedarf.

Der Unterschied zwischen dem Kinderbetreuungsjahr (Abs. 16) und dem Kindergartenjahr (Abs. 17) besteht darin, dass beim Kindergartenjahr, das etwa für das verpflichtende Kindergartenjahr ausschlaggebend ist, die Unterbrechungen im Sinn des § 8 des Schulzeitgesetzes 1985 berücksichtigt werden, während das Kinderbetreuungsjahr einem vollen Kalenderjahr entspricht.

Die Abs. 18 und 19 definieren die Begriffe „Betreuungspersonen“ und „pädagogische Fachkräfte“. Die Assistenzkräfte (Abs. 20) müssen die Anstellungserfordernisse nach den §§ 31 und 32 nicht erfüllen. Sie unterliegen aber der Bestimmung des § 5 Abs. 1 letzter Satz, wonach das Land Tirol im Rahmen des Tiroler Bildungsplanes geeignete Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Betreuungspersonen vorzusehen hat, wodurch eine entsprechende Qualifikation der Assistenzkräfte sichergestellt wird. Das Aufgabengebiet der Assistenzkräfte umfasst folgende Aufgaben:

a) Mithilfe bei Erhaltungsarbeiten:

1. Instandhaltung von Beschäftigungsmaterial,
2. Mithilfe bei der Schaffung von Ordnung im Haus,
3. Sonstige Aufgaben auf Weisung der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung und der gruppenleitenden pädagogischen Fachkräfte.

b) Mithilfe in der Erziehungsarbeit:

1. Unterstützung der Arbeit der pädagogischen Fachkraft durch gewissenhafte Mitwirkung im Gruppengeschehen/Haus,
2. dazu gehören u.a. auch: die regelmäßige Rücksprache mit der Leitung und der pädagogischen Fachkraft; bei Bedarf Teilnahme an Dienstbesprechungen; Teilnahme und Mithilfe bei Aktivitäten mit den Eltern bei sonstigen Veranstaltungen der Kinderbetreuungseinrichtung,
3. Aktives Mitspielen in der Gruppe,
4. Mithilfe bei der Beaufsichtigung der Kinder zumindest während der Besuchszeit,
5. Übernahme von selbständigen Tätigkeiten zur Unterstützung der Arbeit der pädagogischen Fachkraft wie etwa Betreuung und Beaufsichtigung von Kleingruppen in Absprache mit der pädagogischen Fachkraft, Anbieten einfacher Spielformen, die bereits durch die tägliche pädagogische Arbeit vertraut sind, Wiederholung und Vertiefung bereits bekannter Bildungsinhalte, Fertigstellen von Werkarbeiten nach Anleitung der pädagogischen Fachkraft, Betreuung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten, Begleitung bei Ausflügen und Exkursionen, selbstständige Erledigung aller Arbeiten im hygienischen und pflegerischen Bereich wie z.B. Mithilfe bei der Alltagshygiene der Kinder, Unterstützung der Kinder beim Umkleiden, Vorarbeiten für Mahlzeiten, Reinigung der Tische und des Essgeschirrs, Reinigung des Werkmaterials, Reinigung des Spielplatzes im Freien sowie der Sandkästen, soweit dies während des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtung erforderlich ist.

c) Sonstige Mitarbeit:

1. Wahrnehmung der Aufsichtspflicht,

2. Feste mitgestalten und dabei mitwirken.

d) Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen unter besonderer Berücksichtigung des hierfür nötigen Einfühlungsvermögens.

e) Reflexion der Teamarbeit mit der pädagogischen Fachkraft.

f) Bereitschaft zur Fortbildung.

Nicht zu den Aufgaben der Assistenzkräfte zählen demgegenüber regelmäßige Grundreinigungs- und Instandhaltungsarbeiten in der Kinderbetreuungseinrichtung. Insgesamt entspricht das Aufgabengebiet der Assistenzkräfte jenem der im Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz bisher als „Helferinnen“ bezeichneten Berufsgruppe.

Von einer Stützkraft (Abs. 21) spricht man bei Assistenzkräften, die speziell bei der Förderung und Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, also im Rahmen von Integrationsformen oder in heilpädagogischen Gruppen, eingesetzt werden.

Der Elternbegriff (Abs. 22) erfasst auch die Erziehungsberechtigten nach § 176 Abs. 4 ABGB.

Auf eine eigene Definition des Begriffs „Kind“ soll bewusst verzichtet werden, da die damit angesprochene Altersgruppe variiert und im Entwurf ohnehin klar zum Ausdruck kommt, an welche Altersgruppen sich die jeweiligen Bestimmungen richten. Unter Kindern sind jedenfalls nicht nur im Sinn des bürgerlichen Rechts 0- bis 7-jährige zu verstehen, es können damit durchaus auch unmündige bzw. zum Teil - etwa im Rahmen der Hortbetreuung - auch mündige Minderjährige im Sinn des bürgerlichen Rechts gemeint sein.

Das Teilen von Kinderbetreuungsplätzen (Abs. 23) ist im Zusammenhang mit den zulässigen Gruppengrößen von Bedeutung. Durch das Abstellen auf die Zahl der tatsächlich an einem bestimmten Tag anwesenden Kinder und nicht auf die Gesamtzahl der angemeldeten Kinder wird die Betreuung einer größeren Anzahl von Kindern ermöglicht, ohne dass dadurch das Verhältnis zwischen Betreuungspersonen und der Anzahl der tatsächlich gerade betreuten Kinder verschlechtert würde.

Zu § 3 (Ziele):

Um allen Kindern optimale Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, bekennt sich das Land Tirol zum Recht auf qualitätsvolle außerschulische Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für alle Kinder und berücksichtigt im Sinn des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorrangig das Kindeswohl.

Weiters soll in Einklang mit den vom Europäischen Rat im März 2002 geforderten Barcelona-Zielen durch die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren, Kinder zwischen drei Jahren und dem Vorschulalter sowie für Schulkinder die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert und die Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben im Sinn einer Verbesserung der Gleichheit zwischen Frauen und Männern angestrebt werden.

In diesem Sinn regelt der § 3 die wesentlichen Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfes und die zur Erreichung dieser Ziele vorgesehenen Maßnahmen.

Zu § 4 (Grundsätze):

Durch Abs. 1 soll im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 der Tiroler Landesordnung 1989 klargestellt werden, dass die primäre Erziehungsverantwortung der Eltern grundsätzlich beachtet wird. Das umfasst jedoch nicht Formen der Erziehung, die in Widerspruch zu allgemein rechtlichen oder demokratischen Grundregeln der Gesellschaft sowie der Gleichberechtigung und der Würde aller Menschen stehen. Dem vorliegenden Entwurf liegt ganz allgemein die Vorstellung der Unterstützung der Familie in ihrer Erziehungsarbeit durch aktives pädagogisches Handeln zugrunde.

Der Abs. 2 trägt dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung, durch Abs. 3 wird der Grundsatz der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen verankert.

Zu § 5 (Bildungsauftrag, Tiroler Bildungsplan, Sprachförderung):

Die Kinderbetreuung in Tirol hat einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Dieses verbindliche Ziel verdeutlicht die Bestimmung des Abs. 1. Da Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen auch für die häusliche Betreuung einen „Bildungsleitfaden“ vorsieht, ist dieser Bildungsauftrag auch bei Kinderspielgruppen zu berücksichtigen, obwohl bei dieser Betreuungsform nicht zwingend pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden müssen.

Nach Art. 3 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, einen Bildungsplan für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen zu erarbeiten. Die Inhalte dieses nationalen Rahmenplanes werden durch einen bundeslandspezifisch ausführenden Bildungsplan erweitert.

Der durch Verordnung der Landesregierung zu erlassende Tiroler Bildungsplan hat einerseits die Inhalte des nationalen Rahmenplanes mit den Inhalten des bundeslandspezifisch ausführenden Bildungsplanes zu verknüpfen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das in der Kinderbetreuung tätige Personal vorzusehen.

Inhaltlich hat der Tiroler Bildungsplan insbesondere folgende Themenbereiche zu enthalten:

- Emotionen und soziale Beziehungen,
- Ethik und Gesellschaft,
- Sprache und Kommunikation,
- Bewegung und Gesundheit,
- Ästhetik und Gestaltung,
- Natur und Technik,

- Transitionen,
- Pädagogische Qualität,
- Modul Sprachförderung,
- Modul „Kinder im letzten Jahr vor dem Schuleintritt“.

Der Tiroler Bildungsplan legt pädagogische Standards fest und ist eine fachliche Unterstützung für das in Kinderbetreuungseinrichtungen tätige Personal. Es handelt sich um keinen Lehrplan. Die Vielfalt der pädagogischen Methoden wird dadurch nicht eingeschränkt. Im Vordergrund steht nicht der Leistungsgedanke, sondern das Recht der Kinder auf eine bestmögliche Förderung.

Auch weitere Bildungsgrundlagen, wie z.B. das Modul für Fünfjährige im Sinn des Art. 2 Abs. 5 der genannten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen können im Rahmen des Tiroler Bildungsplanes umgesetzt werden.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Bildungsarbeit ist die im Abs. 2 angesprochene Sprachförderung.

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes stellt die sprachliche Frühförderung bei der Vorbereitung der Kinder auf den Schuleintritt einen wichtigen Bestandteil dar.

Neben der sprachlichen Frühförderung soll durch den vorliegenden Entwurf aber auch die sprachliche Förderung außerhalb von Kinderkrippen- und Kindergartengruppen, also für alle übrigen Betreuungsformen, wie insbesondere für Hortgruppen, forciert werden.

Art. 3 Abs. 3 der soeben erwähnten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG verpflichtet das Land Tirol insbesondere dazu, das pädagogische Fachpersonal hinsichtlich der Feststellung des Sprachförderbedarfs zu informieren und zu unterstützen, die erforderliche Sprachförderung in den institutionellen

Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß den einheitlichen Deutsch-Standards sicherzustellen und für die Zuweisung der Kinderbetreuungspädagogen zu speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Bundes an den Pädagogischen Hochschulen Sorge zu tragen.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird das Land Tirol zur sprachlichen Förderung der im Rahmen des Entwurfes betreuten Kinder gesetzlich verpflichtet. Geeignete Fördermaßnahmen sind z.B. die Förderung des Einsatzes von entsprechend ausgebildetem Personal und die Unterstützung spezieller Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Die Feststellung des Sprachförderbedarfs wird durch die pädagogische Aufsicht unterstützt.

Zum 2. Abschnitt (Organisation von Kinderbetreuungseinrichtungen):

Zum 1. Unterabschnitt (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 6 (Organisationsform):

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass in Kinderbetreuungseinrichtungen Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen eingerichtet und geführt werden können, und zwar innerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung auch Kinderbetreuungsgruppen unterschiedlicher Art. Auch Gruppen aller drei Arten, also Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen, können nebeneinander in einer Kinderbetreuungseinrichtung geführt werden.

Aus den §§ 18 bis 21 ergibt sich, dass die genannten Gruppen jeweils auch in Form von alterserweiterten, gemeindeübergreifenden, heilpädagogischen oder Integrationsgruppen oder als Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration geführt werden können. Diese Kinderbetreuungsgruppen stellen jeweils keine eigene Gruppenart dar, sodass insofern für diese etwa keine eigene Leitung (§ 30) bestellt werden muss.

Für diese besonderen Gruppen gelten - wie für die gewöhnlichen Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen - grundsätzlich auch die Bestimmungen des 1. Unterabschnittes (§§ 6 bis 16), dies allerdings nur, sofern sich aus den Bestimmungen des

2. und des 3. Unterabschnittes (§§ 17 bis 21) nichts Abweichendes ergibt. Diese Abweichungen sind im Hinblick auf die von den besonderen Gruppen verfolgten Ziele und Aufgaben erforderlich und betreffen etwa den Personaleinsatz oder die Gruppengröße. Im Hinblick auf spezielle Förderbestimmungen sind zudem für die Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration und für die alterserweitert und gemeindeübergreifend geführten Kinderbetreuungsgruppen eigene Genehmigungspflichten durch die Landesregierung vorgesehen.

Zu § 7 (Bezeichnung):

Da die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen nach wie vor in einigen Punkten (z.B. hinsichtlich der Möglichkeiten einer Ermäßigung der Elternbeiträge nach § 39 oder hinsichtlich des Versorgungsauftrages nach § 9 Abs. 1) mit rechtlichen Konsequenzen verbunden ist, soll schon im Namen der jeweiligen Einrichtung klar zum Ausdruck kommen, ob es sich hierbei um eine private Einrichtung handelt. Für Privatkindergärten und Privathorte war schon im bisherigen § 40 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes eine vergleichbare Regelung vorgesehen. Für bestehende Kinderkrippen, für die es bisher keine ausdrückliche gesetzliche Regelung gab, wird nach Maßgabe des § 49 Abs. 3 eine Übergangsfrist eingeräumt, innerhalb der der Bezeichnungspflicht zu entsprechen ist. Eine allfällige Umbenennung hat nach Maßgabe der für die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund ihrer Rechtsform geltenden Bestimmungen, also etwa nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes 2002, zu erfolgen.

Zu § 8 (Aufgaben):

Eine angemessene Aufgabenerfüllung ist ein konstitutives Merkmal für die Kinderbetreuung und vorschulische Bildung im Sinn des vorliegenden Entwurfes. Neben den von allen Kinderbetreuungsgruppen wahrzunehmenden Aufgaben bestimmen die Abs. 3, 4 und 5 speziell die von Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen zu erfüllenden Aufgaben.

Bei den allgemeinen Aufgaben spielt insbesondere die Achtung auf die Gesundheit der Kinder eine große Rolle. In diesem Sinn erfolgt z.B. eine jährliche medizinische Untersuchung von Kindern in Kindergartengruppen durch Amts- bzw. Sprengelärzte. Zusätzlich erfolgt im Rahmen der Feststellung des Sprachförderbedarfes bei Verdacht auf Sprachstörungen auch eine logopädische Untersuchung.

Im Mittelpunkt der Kinderkrippengruppen (Abs. 3) stehen die Zuwendung zu den Kindern sowie deren Harmonie und Wohlbefinden. Da Kinder bis zum dritten Lebensjahr von Lebensjahr zu Lebensjahr enorme Entwicklungsschübe durchlaufen, nimmt die Kinderkrippengruppe als erste Bildungsinstitution einen wichtigen Platz ein.

Die pädagogische Arbeit in Kinderkrippengruppen hat insbesondere folgende Erziehungs- und Bildungsziele anzustreben:

- Erste Erfahrungen mit Gleichaltrigen, Aufbau von Sozialkontakten,
- Unterstützung bei der Entwicklung zur Selbständigkeit,
- Aufbau einer eigenen Persönlichkeit, Selbsterfahrung in den Beziehungen zu Anderen,
- Soziales Verhalten,
- Bewegungsfertigkeiten,
- Hygieneerziehung,
- Kognitive und sinnliche Wahrnehmung, Kreativität,
- Förderung in der Sprachentwicklung,
- Musikalische Förderung,
- Elternarbeit,
- Erziehung zu Umwelt- und Naturverständnis.

Die Kindergartengruppe (Abs. 4) hat die Aufgabe, die ganzheitliche Bildung und Förderung der Kinder anzustreben. Dabei sollen insbesondere folgende Bildungs- und Erziehungsinhalte vermittelt werden:

- Musikalisch-rhythmische Erziehung,
- Kultur und Religion/religiöses Erleben,

- Sprachbildung, Kommunikation und Medien,
- Natur- und Umwelterfahrungen,
- Denkförderung, Mathematik, Naturwissenschaften und Technik,
- Bildnerische Erziehung,
- Bewegungserziehung, Gesundheit und Hygiene,
- Arbeitsgestaltung im Freien,
- Vorbereitung auf den Schuleintritt,
- Soziales Verhalten,
- Elternarbeit,
- Fest- und Feiergestaltung.

Die Hortgruppe (Abs. 5) ist als familienergänzende und freizeitpädagogische Einrichtung zu sehen, die darüber hinaus Unterstützung beim Lernen bietet. Insbesondere folgende Erziehungs- und Bildungsziele sind in der pädagogischen Arbeit anzustreben:

- Soziales Verhalten,
- Konfliktkultur,
- Unterstützung bei der Entwicklung von Lernstrategien,
- Bewegungsfertigkeiten,
- Kognitive Wahrnehmung,
- Kreativität,
- Förderung in der Sprachentwicklung,
- Musikalische Förderung,
- Erziehung zu Umwelt- und Naturverständnis,
- Unterstützung bei der Entwicklung von besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- Elternarbeit,
- Kooperationspartnerschaft zwischen Eltern, Kindern und Schule.

Die Aufgaben von alterserweiterten, gemeindeübergreifenden, heilpädagogischen oder Integrationsgruppen bzw. von Gruppen

mit Einzelintegration werden im 2. und 3. Unterabschnitt (§§ 17 bis 21) eigens geregelt.

Zu § 9 (Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung, Entwicklungskonzept): **Begründung**

Die im Abs. 1 festgeschriebene Bereitstellung von ausreichenden Plätzen für die Kinderbetreuung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erfordert die Sicherstellung eines ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen, wobei sich aber der Versorgungsauftrag hinsichtlich der Nachmittagsbetreuung und der Betreuung während der Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres nur an den Kindern von berufstätigen, nachweislich arbeitssuchenden, sich in Ausbildung befindlichen oder durch die Pflege von nahen Angehörigen belasteten Eltern zu orientieren hat.

Generell soll durch die vorgesehene Bedarfserhebung sichergestellt werden, dass Kindern, die einer Betreuung bedürfen, tatsächlich die jeweils erforderlichen Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Die Landesregierung hat zu diesem Zweck grundsätzlich alle drei Jahre den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für den Zeitraum der nächsten Jahre zu erheben. Nur bei wesentlichen Änderungen, etwa dem Wegfalls bestimmter Angebote oder der Ansiedlung eines Betriebes, ist der Bedarf schon früher neu zu erheben. Auf der Basis dieser Bedarfserhebung ist - falls das vorhandene Angebot nicht ausreichen sollte - von den Gemeinden ein Entwicklungskonzept festzulegen. Dabei handelt es sich in rechtlicher Hinsicht nicht um eine Verordnung, sondern um ein Planungsinstrument.

Bei der Erstellung des Entwicklungskonzeptes sollen nach Maßgabe des Abs. 7 die Erhalter, die in der Gemeinde eine Kinderbetreuungseinrichtung betreiben sowie die dort mit der Leitung betrauten pädagogischen Fachkräfte ebenso eingebunden werden wie die Nachbargemeinden und die Landesregierung als Aufsichtsbehörde. Die Einbindung der Nachbargemeinden ist auch im Hinblick auf Abs. 6 zu sehen, der bei der Schaffung eines ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen ausdrücklich gemeindeübergreifende

Lösungen nahe legt. Eine gemeindeübergreifende Lösung liegt insbesondere dann nahe, wenn die vorhandenen Kinderbetreuungsplätze nicht ausreichen, um den erhobenen Bedarf an zukünftigen Kinderbetreuungsplätzen zu decken oder wenn der Bedarf in der Gemeinde selbst zu gering ist, um eine ganztägige und ganzjährige Kinderbetreuungsgruppe wirtschaftlich zu führen.

Zu § 10 (Gruppengröße): **Begründung**

Der Abs. 1 normiert die Mindest- bzw. die Höchstzahlen für die unterschiedlichen Kinderbetreuungsgruppen. Durch die vorgeschlagene Senkung der Höchstzahlen in den Kindergarten- und Hortgruppen auf höchstens 20 Kinder soll eine qualitative Verbesserung der pädagogischen Betreuung der Tiroler Kinder erreicht werden.

Weiters soll durch die Möglichkeit des Teilens von Kinderbetreuungsplätzen (siehe die Legaldefinition des § 2 Abs. 23) sowie durch die Möglichkeit der Über- und Unterschreitung der Gruppengröße in Ausnahmefällen sowie der Einrichtung von Kleingruppen eine erhöhte Flexibilität und damit auch eine Berücksichtigung von spezifischen örtlichen Interessen erreicht werden.

Unter dem Teilen von Kinderbetreuungsplätzen versteht man, dass für die Feststellung der Gruppenhöchstzahl nicht die Anzahl aller angemeldeten Kinder, sondern die Anzahl der für einen bestimmten Tag angemeldeten und anwesenden Kinder herangezogen wird. Im Gegensatz zu Kindergartengruppen, in denen Kinder zumeist für alle Wochentage angemeldet sind und diese auch an allen Wochentagen besuchen, ist bei Kindern, die Kinderkrippen- oder Hortgruppen besuchen, üblich, dass eine Betreuung nicht an allen Wochentagen, sondern nur für einzelne Tage erfolgt. Dem tragen die Bestimmungen über das Teilen von Kinderbetreuungsplätzen im Abs. 2 insofern Rechnung, als bei Kinderkrippen- und Hortgruppen ein Teilen von Kinderbetreuungsplätzen während der gesamten Öffnungszeit möglich ist, während dies bei Kindergartengruppen nur am Nachmittag sowie in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres zulässig sein soll.

Besondere Regelungen über die Gruppengrößen gelten für Integrationsgruppen und heilpädagogische Gruppen nach Maßgabe der §§ 19 und 20 sowie für die alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Gruppen nach § 21 Abs. 6. Die Regelungen in den Abs. 2, 4, 5 und 6 über die Teilung von Kinderbetreuungsplätzen und die Über- bzw. Unterschreitung der zulässigen Gruppengröße gelten aber auch für diese besonderen Kinderbetreuungsgruppen sinngemäß (siehe § 17 Abs. 2. und § 21 Abs. 2)

Kleingruppen (Abs. 6), die aufgrund der geringeren Zahl an Kindern mit verhältnismäßig höheren Kosten verbunden sind, bedürfen einer Genehmigung durch die Landesregierung.

Wesentliche Genehmigungsvoraussetzung ist, dass keine geeignete Kinderbetreuungseinrichtung in einer für die Eltern angemessenen Entfernung zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz erreichbar ist. Daneben muss eine Mindestzahl von fünf Kindern betreut werden und müssen die allgemein für Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen nach diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen, etwa hinsichtlich des Mindestpersonaleinsatzes, der Öffnungszeiten oder der erforderlichen Infrastruktur, gegeben sein.

Auch die Überschreitung der grundsätzlich zulässigen Zahl der betreuten Kinder ist nur mit Genehmigung der Landesregierung und unter Einhaltung der im Abs. 4 normierten Voraussetzungen zulässig. Eine Überschreitung um drei Kinder bei Kinderkrippengruppen und um fünf Kindern in Kindergarten- bzw. Hortgruppen kann in der Regel noch als geringfügig angesehen werden. Dies deshalb, da eine Genehmigung der Landesregierung ohnehin nur erteilt werden darf, wenn die räumlichen Voraussetzungen für eine solche Überschreitung gegeben sind. In Bezug auf die Kinderbetreuungsgruppen im Sinn des 2. und 3. Unterabschnittes (§§ 17 bis 21) sind hinsichtlich der Auslegung des Begriffes „geringfügig“ die konkreten Umstände des Einzelfalls maßgeblich.

Wird die Mindestkinderzahl nur für den Zeitraum eines Kinderbetreuungsjahres geringfügig unterschritten, bedarf dies keiner Genehmigung, sondern nur einer Mitteilung an die Landesregierung (Abs. 5).

Zu § 11 (Öffnungszeiten):

Die Wochen- und Tagesöffnungszeiten orientieren sich neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch am Bildungsauftrag und der dafür notwendigen Anwesenheitsdauer.

Die Möglichkeit zur Festlegung von Randzeiten (Abs. 4) soll es den Erhaltern erleichtern, im Rahmen ihres bestehenden Angebots auch auf Bedürfnisse von Eltern einzugehen, die eine längere Betreuung ihres Kindes benötigen. In diesen Zeiten steht die Betreuung im Vordergrund. In den Randzeiten ist daher nach Maßgabe des § 29 Abs. 6 auch ein Abweichen vom Mindestpersonaleinsatz zulässig.

Die Details der Betreuungszeit bleiben – im Rahmen der in dieser Bestimmung vorgesehenen Öffnungszeiten – der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (§ 23) oder einer Vereinbarung zwischen Eltern und Erhalter über die wechselseitigen Rechte und Pflichten vorbehalten. Die Zeit des Mittagessens ist in die Öffnungszeiten einzurechnen.

Kürzere als im Abs. 2 vorgesehene Tages- und Wochenöffnungszeiten können von der Landesregierung genehmigt werden (Abs. 3). Eine Einhaltung der Mindestwochenöffnungszeit von 25 Stunden ist etwa dann nicht erforderlich und eine Unterschreitung daher zu genehmigen, wenn in der jeweiligen Gemeinde ohnehin bereits ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot vorhanden ist. Längere Öffnungszeiten können im Rahmen eines Kinderbetreuungsversuches nach § 15 genehmigt werden.

Zu § 12 (Bauliche Gestaltung, Einrichtung):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 10, 11 und 13 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes. Die Vorschreibung einer bestimmten baulichen Gestaltung und des Vorhandenseins bestimmter Einrichtungen soll eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Kinderbetreuungseinrichtungen gewährleisten. Die für jedes Kind zur Verfügung stehende Bodenfläche soll von 2 m² auf 2,5 m² erhöht werden. Unter Nebenräumen im Sinn des Abs. 2 lit. f sind etwa Lernräume im Hort oder Ruheräume in der Kinderkrippe zu verstehen. Hinsichtlich der Nebenräume ist

es ausreichend, wenn diese im räumlichen Zusammenhang mit der Kinderbetreuungseinrichtung, insbesondere im selben Gebäude, während der Öffnungszeiten zur Benützung zur Verfügung stehen (z.B. die Küche in einer Sozialeinrichtung wie einem Altenwohnheim, in dem auch die Kinderbetreuungseinrichtung untergebracht ist).

Soweit dies im Interesse des Kindeswohls bzw. der Betreuungspersonen erforderlich ist, insbesondere bei einer ganztägigen und ganzjährigen Betreuung, kann Näheres durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden (Abs. 5).

Was unter einer Katastrophe im Sinn des Abs. 7 zu verstehen ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes.

Die Einhaltung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen kann die Landesregierung im Rahmen der Aufsicht nach den §§ 41 und 42 sicherstellen.

Zu § 13 (Errichtung):

Die Abs. 1 und 2 regeln die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Vorgaben.

Diesen entsprechend wird diese nicht mehr an das Vorhandensein eines Bedarfes geknüpft, da dies eine unzulässige Anforderung nach Art. 14 Z. 5 der Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG darstellen würde. Dem wurde auch schon durch die Novelle des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes, LGBL Nr. 28/2010, Rechnung getragen.

Durch die genannte Novelle wurde auch bereits der Berechtigtenkreis erweitert. Neben dem Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz, das natürlichen Personen (nicht jedoch auch juristischen Personen: vgl. EuGH Rs C-351/08, *Grimme*, sowie Rs C-541/08, *Fokus Invest*) den Zugang zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sichert, war auch die Richtlinie 2004/38/EG zu berücksichtigen, die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern den Berufszugang sichert. Weitere Ergänzungen in diesem Bereich waren ausgehend

von der Richtlinie 2003/109/EG im Hinblick auf Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ nach § 45 bzw. 48 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes verfügen, sowie im Hinblick auf das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz erforderlich; diese wird auch im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Im Hinblick auf die im Abs. 2 normierten Errichtungsvoraussetzungen ist von der Landesregierung insbesondere zu prüfen, ob es sich bei der anzeigenden Person um einen Berechtigten nach Abs. 1 handelt, ob die im § 12 vorgeschriebenen räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben sind und ob der notwendige Mindestpersonaleinsatz sichergestellt ist.

Nach Abs. 3 ist die Absicht, eine Kinderbetreuungseinrichtung zu errichten, mindestens drei Monate im Vorhinein schriftlich anzuzeigen. Die der Errichtungsanzeige anzuschließenden Unterlagen haben insbesondere Folgendes zu umfassen:

- den baurechtlichen Bewilligungsbescheid samt Planungsunterlagen (inkl. Schnitte und Lageplan)
- ein Organisationskonzept mit zumindest folgenden Angaben:
 - Art der geplanten Kinderbetreuung
 - räumliche Voraussetzungen
 - personelle Voraussetzungen
 - Öffnungszeiten
 - Angaben zu einer allfällig geplanten flexiblen Organisationsform
 - Anzahl der voraussichtlich betreuten Kinder
 - Angaben zum pädagogisches Konzept.

Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen hat die Landesregierung die Errichtung innerhalb von zwei Monaten zu untersagen. Die Errichtung ist innerhalb derselben Frist mit Bescheid zu bewilligen, wenn es der Vorschreibung von Auflagen und/oder Bedingungen bedarf, um die geforderten Voraussetzungen für die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung sicherzustellen.

Zu § 14 (Stilllegung):

Grundsätzlich kann der Erhalter eine Kinderbetreuungseinrichtung jederzeit stilllegen. Eine solche Stilllegung ist der Landesregierung spätestens vier Monate im Vorhinein anzuzeigen (Abs. 1).

Der Abs. 2 bestimmt darüber hinaus, wann der Erhalter seine Kinderbetreuungseinrichtung zwingend stilllegen muss. Eine solche Stilllegung hat - ebenso wie die entsprechende Mitteilung an die Landesregierung - unverzüglich zu erfolgen. Kommt der Erhalter dieser Verpflichtung nicht nach, so beteht im Rahmen der Aufsicht durch die Landesregierung die Möglichkeit, die Genehmigung für eine Kinderbetreuungseinrichtung zu entziehen und diese dadurch stillzulegen (vgl. § 42 Abs. 3).

Eine Differenzierung zwischen endgültiger und vorübergehender Einstellung des Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung, wie sie noch im Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz durch die Verwendung der Begriffe „Auflassung“ und „Stilllegung“ vorgesehen war, wird nicht mehr vorgenommen, da unabhängig von der Dauer der Einstellung die Wiederinbetriebnahme stets einer Anzeige nach § 13 bedarf.

Zu § 15 (Kinderbetreuungsversuche): **Begründung**

Entsprechend den bisherigen Bestimmungen zu Kindergarten- und Hortversuchen nach dem Abschnitt VII des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes können Kinderbetreuungsgruppen mit Genehmigung der Landesregierung auch abweichend von den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs geführt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass im Hinblick auf die ständig erforderliche Weiterentwicklung der Kinderbetreuung auch noch nicht etablierte Betreuungsformen und -konzepte erprobt werden können bzw. besonderen örtlichen oder organisatorischen Umständen Rechnung getragen werden kann.

Im Sinn des Abs. 1 können etwa Versuche zur Verbesserung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund oder Versuche zur Wald- und Naturpädagogik durchgeführt werden.

Der Entzug der Genehmigung eines Kinderbetreuungsversuchs ist nach § 42 Abs. 4 im Rahmen der Aufsicht durch die Landesregierung möglich.

Da etwa die Zahl der betreuten Kinder, der Personaleinsatz, die Öffnungszeiten, die räumlichen Voraussetzungen etc. bei einem Kindergartenversuch erheblich von den Bestimmungen für gewöhnliche Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen abweichen können, sind die Bestimmungen über die finanzielle Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen nicht anwendbar, sondern ist über eine Förderung im Einzelfall nach sachlichen Kriterien zu entscheiden (Abs. 4).

Zu § 16 (Pädagogisches Konzept):

Durch das pädagogische Konzept wird festgelegt, wie die gesetzlich definierten Aufgaben (§ 8) ganz konkret erfüllt werden. Es hat jedenfalls folgende Qualitätsdimensionen zu umfassen:

- Strukturqualität: z.B. Organisationsform der Einrichtung, Gruppengröße und -zusammensetzung, Öffnungszeiten, Ferien, Personalstruktur,
- Orientierungsqualität: z.B. Bild vom Kind, Rollenverständnis der pädagogischen Fachkräfte, Verständnis von Erziehung und Bildung,
- Prozessqualität: z.B. allgemeine Bildungs- und Erziehungsziele, pädagogische Prozesse (Gestaltung der Eingewöhnungszeit und der Erholungsphasen, Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und von Kindern aus anderen Kulturen sowie allfällige besondere inhaltliche Schwerpunkte),
- Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Erhalter und externen Partnern,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Mit der Erstellung eines pädagogischen Konzepts kann die Entwicklung eines Leitbildes einhergehen.

Zum 2. Unterabschnitt (Integration und heilpädagogische Kinderbetreuung):

Dieser Unterabschnitt regelt die verschiedenen Möglichkeiten der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (zum Begriff „erhöhter Förderbedarf“ siehe die Ausführungen zu § 17). Diese kann entweder im Rahmen der Einzelintegration, in Integrationsgruppen oder in heilpädagogischen Gruppen erfolgen, wobei das Ziel des vorliegenden Entwurfes diesbezüglich dahin geht, dass die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf erfolgen soll (vgl. § 3 Abs. 1 lit. c).

Für die Kinderbetreuung im Sinn dieses Unterabschnittes gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen; Abweichendes wird bei den im 2. Unterabschnitt geregelten Betreuungsformen allerdings etwa in Bezug auf den Personaleinsatz oder die einzuhaltende Gruppengröße ausdrücklich festgelegt. Bei Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration besteht die Abweichung in einer speziellen Genehmigungspflicht, die wiederum durch die speziellen Förderbestimmungen für diese Gruppen (§ 38 Abs. 7) bedingt ist.

Die finanzielle Förderung der Integrationsgruppen und der heilpädagogischen Gruppen erfolgt dagegen nach den allgemeinen Bestimmungen des § 38 bzw. zusätzlich nach Maßgabe des Tiroler Rehabilitationsgesetzes.

Zu § 17 (Integration):

Zu den Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zählen jedenfalls Kinder mit einer Behinderung im Sinn des Tiroler Rehabilitationsgesetzes bzw. des Tiroler Pflegegeldgesetzes. Nicht unter den Begriff „erhöhter Förderbedarf“ im Sinn dieser Bestimmung fallen isolierte Sprach- und Sprechstörungen (z.B. Dyslalien). Bei so genannten „verhaltensauffälligen“ Kindern liegt nur dann ein erhöhter Förderbedarf im Sinn dieser Bestimmung vor, wenn die Verhaltensauffälligkeit das Symptom einer Erkrankung ist, die durch eine gesicherte ärztliche und/oder psychologische Diagnose festgestellt ist.

Bei nicht altersgemäßer Entwicklung der Kinder ist zwischen Entwicklungsrückstand und Entwicklungsverzögerung zu unter-

scheiden. Manifestierte Entwicklungsrückstände stellen ein Handicap dar, sodass in einem solchen Fall die Regelungen über Kinder mit erhöhtem Förderbedarf anzuwenden sind. Bei Entwicklungsverzögerungen, bei denen die Chance besteht, durch den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ein dem Alter entsprechendes Entwicklungsniveau zu erreichen, gelten diese hingegen nicht.

Entwicklungs- und/oder Verhaltensauffälligkeiten, die möglicherweise die Folgen einer Störung der Wahrnehmungsverarbeitung sind, bedürfen einer genauen medizinischen Abklärung.

Zu § 18 (Einzelintegration):

Kinder, die aus psychischen, physischen, sozialen oder sonstigen Gründen vorbeugend, vorübergehend oder längerfristig einer Unterstützung in ihrer Entwicklung bedürfen, sollen eine wohnortnahe Kinderbetreuungsgruppe besuchen können. Ziel ist die soziale Integration. Die Kinderbetreuungsgruppe ist für das Kind ein therapiefreier Raum. Spezielle Förderungen und Therapien bleiben in der Eigenverantwortung der Eltern.

Grundlage für den Besuch des betreffenden Kindes ist der Verlaufsplan. Dieser Plan enthält etwa die Daten des Kindes, Angaben zur Familiensituation, ärztliche oder psychologische Gutachten, bereits laufende Therapie- und Fördermaßnahmen sowie Angaben zur Situation in der Kinderbetreuungseinrichtung. Ebenso hat dieser Plan zu enthalten, wie der Besuch der Kinderbetreuungsgruppe vorbereitet wurde, welche Fähigkeiten das Kind mitbringt, weiters individuelle pädagogische Ansatzpunkte, die Angabe gesundheitlicher Probleme, die ein rasches Handeln der pädagogischen Fachkräfte erfordern und die voraussichtliche Besuchszeit des Kindes. Der Verlaufsplan wird mit den jeweiligen Systempartnern (pädagogische Fachkraft, Eltern, ambulante Fachberatung des Landes für Integration, Erhalter etc.) gemeinsam erarbeitet und unterzeichnet.

Die Betreuung von Kindern durch Einzelintegration bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung, da diese Betreuungsform spezielle Qualitätserfordernisse nach sich zieht und daher sichergestellt sein muss, dass aufgrund der Einhaltung näher

bezeichneter Voraussetzungen die Ziele der Einzelintegration erreicht werden. Sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, ist die Genehmigung durch die Landesregierung jedenfalls zu erteilen. Die erforderlichen Stützkräfte werden vom Land gemäß § 38 Abs. 7 nach der finanziellen Leistungskraft des Erhalters gefördert.

Obwohl von „Einzel“integration die Rede ist, können grundsätzlich auch mehrere Kinder innerhalb einer Kinderbetreuungsgruppe durch Einzelintegration betreut werden. Durch den Begriff „Einzel“integration wird nur verdeutlicht, dass die Genehmigungsvoraussetzungen in Bezug auf jedes einzelne zu integrierende Kind zu überprüfen sind und gegeben sein müssen. Die Fachberatung für Integration (mobile Sonderkindergarten- bzw. -hortpädagogen) ist ein wesentlicher Faktor für die Integration von Kindern. Aufgabe der Fachberatung für Integration ist unter anderem die Beratung der Eltern, der pädagogischen Fachkraft und des Erhalters bei der Umsetzung der Einzelintegration. Weiters stellt sie den Stützkräftebedarf fest.

Zu § 19 (Integrationsgruppen):

In einer Integrationsgruppe werden Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und Kinder ohne erhöhten Förderbedarf gemeinsam gefördert und betreut. Der Betreuungsschlüssel ist auf die erhöhten Bedürfnisse der Kinder angepasst. Zur Unterstützung der Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden auch therapeutische Maßnahmen gesetzt.

Hinsichtlich der Kostentragung für Rehabilitationsmaßnahmen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 38 verwiesen.

Zu § 20 (Heilpädagogische Gruppen):

In einer heilpädagogischen Kinderbetreuungsgruppe werden ausschließlich Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gefördert und betreut. Aus diesem Grund ist der Betreuungsschlüssel auf die erhöhten Bedürfnisse der Kinder angepasst. Zur Unterstützung der Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden insbesondere auch therapeutische Maßnahmen gesetzt.

Hinsichtlich der Kostentragung für Rehabilitationsmaßnahmen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 38 verwiesen.

Zum 3. Unterabschnitt (Flexible Organisationsformen):

Zu § 21 (Alterserweiterte und gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppen): **Begründung**

Mit dieser Bestimmung soll eine hohe Flexibilität betreffend das Alter der gemeinsam betreuten Kinder einerseits sowie betreffend das räumliche Einzugsgebiet von Kinderbetreuungseinrichtungen andererseits gewährleistet und dadurch ermöglicht werden, dass auch in jenen zahlreichen Regionen Tirols, in denen eine flächendeckende ganztägige und ganzjährige Betreuung für einzelne spezifische Altersgruppen von Kindern bzw. für einzelne Gemeinden unwirtschaftlich ist, ein Kinderbetreuungsangebot sichergestellt ist.

Die vorliegende Bestimmung differenziert zwischen Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen, die entweder nur alterserweitert oder nur gemeindeübergreifend geführt werden. Eine eigene Kategorie stellen Kindergartengruppen dar, die sowohl alterserweitert als auch gemeindeübergreifend geführt werden sowie ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot gewährleisten.

Während (nur) gemeindeübergreifende Gruppen ohne eigene Genehmigung geführt werden dürfen, wenn die in diesem Entwurf für Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen vorgesehenen Voraussetzungen, wie etwa hinsichtlich des Personalbedarfes, der Gruppengröße, der Öffnungszeiten oder der räumlichen Gegebenheiten, erfüllt sind (Abs. 5), bedürfen (nur) alterserweiterte Gruppen ebenso einer besonderen Genehmigung durch die Landesregierung (Abs. 4) wie Kindergartengruppen, die sowohl alterserweitert als auch gemeindeübergreifend geführt werden und ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot gewährleisten (Abs. 6).

Da alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen die Aufgaben von mehreren Gruppenarten, also etwa sowohl einer Kinderkrippen- als auch einer Kindergarten- und Hortgruppe, erfüllen müssen,

ist der hierfür vorgesehene Personaleinsatz ebenso gesondert zu prüfen wie die räumlichen Gegebenheiten im Hinblick auf Erfordernisse, die sich aufgrund der unterschiedlichen Altersgruppen der betreuten Kinder ergeben. Der Abs. 4 lit. c sieht daher für alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen einen besonderen Personaleinsatz vor. Dieser besondere Personaleinsatz ist während eines Zeitraumes im Ausmaß der Kernzeit einzuhalten, nicht aber zwingend nur während der Kernzeit selbst. Es obliegt also dem Erhalter zu entscheiden, zu welchen Zeiten keine zusätzliche Assistenzkraft herangezogen wird, sofern nur die Summe dieser Zeiten das Gesamtausmaß der nach § 11 Abs. 4 möglichen Randzeiten nicht übersteigt.

In Bezug auf Kindergartengruppen stellt diese Regelung ein Abweichen vom Mindestpersonaleinsatz nach § 29 Abs. 4 dar. Bei Kinderkrippen- und Hortgruppen ist nach § 29 Abs. 3 und 5 dagegen ohnehin neben der pädagogischen Fachkraft jeweils zusätzlich eine Assistenzkraft einzusetzen.

Während im städtischen Bereich bzw. in Ballungsgebieten die Nachfrage nach ganztägigen und ganzjährigen Betreuungsangeboten zu speziell für das jeweilige Alter bestimmten Angeboten von Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen führt, ist der Bedarf auf dem Land nach ganztägiger und ganzjähriger Betreuung geringer. Hier kann auf das Angebot von ganzjährig und ganztägig geführten altererweiterten und gemeindeübergreifenden Kindergartengruppen zurückgegriffen werden, die Kindern zwischen zwei und zehn Jahren aus mehreren Gemeinden offenstehen sollen. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Kindergartengruppen, die sowohl alterserweitert als auch gemeindeübergreifend geführt werden sowie ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot gewährleisten, sind im Abs. 6 die Genehmigungsvoraussetzungen und im § 38 Abs. 5 lit. b eine spezielle Förderung vorgesehen. Für die Gruppenhöchstzahl nach Abs. 6 lit. e gilt § 10 Abs. 2 über das Teilen von Kinderbetreuungsplätzen in Kindergartengruppen sinngemäß.

Zum 3. Abschnitt (Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen):

Zu § 22 (Aufnahme, Widerruf der Aufnahme):

Näheres über die Anmeldung (Abs. 1) ist vom Erhalter zu regeln. Bei der Anmeldung des Kindes kann der Erhalter in einer schriftlichen Vereinbarung auch gegenseitige Rechte und Pflichten festlegen. Kommt eine solche Vereinbarung zustande, entsteht zwischen Erhalter und Eltern ein privatrechtliches Vertragsverhältnis. Diese Vereinbarung soll bei der Aufnahme durch den Erhalter ausgehändigt und von einem Elternteil unterzeichnet werden.

Diese Vereinbarung sollte beispielsweise beinhalten:

- Elternbeiträge,
- Zahlungsmodalitäten,
- Überstellung eines Kindes von der Kinderkrippengruppe in die Kindergartengruppe usw..

Es dürfen nur Kinder nach Maßgabe des vorhandenen Raums aufgenommen werden; für ein Kind ist mindestens 2,5 m² Bodenfläche des Gruppenraums zu rechnen.

Weiters darf die Aufnahme dann verweigert oder widerrufen werden, wenn die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbetreuungseinrichtung wiederholt nicht sorgen, anzeigepflichtige Krankheiten verschweigen oder eine sonstige ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.

Schließlich besteht noch die Möglichkeit der Verweigerung oder des Widerrufs der Aufnahme aus ärztlichen oder psychologischen Gründen. Um in einem solchen Fall nachzuweisen, dass eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen eines Kindes besser gerecht wird, sind vom Erhalter entsprechende Gutachten, etwa eines von der Landesregierung herangezogenen pädagogischen Aufsichtsorgans, eines Amtsarztes oder eines Kinderpsychologen, einzuholen. Einer solchen Verweigerung bzw. einem solchen Widerruf wird jedenfalls auch eine Anhörung der Eltern und der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft vorausgehen müssen.

Der Abs. 4 regelt, in welcher Reihenfolge Kinder aufzunehmen sind, wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können. Um sicherzustellen, dass der Besuchspflicht in einer Kindergartengruppe nach § 26 entsprochen werden kann, sind jedenfalls primär die dieser Pflicht unterliegenden Kinder aufzunehmen.

Die prioritäre Aufnahme von Kindern, deren Eltern arbeits-suchend sind, resultiert daraus, dass in der Praxis der Nachweis eines Kinderbetreuungsplatzes vielfach als Kriterium bei der Vergabe eines Arbeitsplatzes gefordert wird. Der Nachweis der Arbeitssuche ist etwa durch eine entsprechende Bestätigung durch das AMS zu erbringen.

Eine Sonderbestimmung ist für Kinderbetreuungseinrichtungen in Betrieben (z.B. Betriebskindergärten) erforderlich, um sicherzustellen, dass die Kinder von betriebsangehörigen Eltern bei der Aufnahme vorrangig berücksichtigt werden.

Zu § 23 (Kinderbetreuungseinrichtungsordnung):

Der Erhalter kann für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung nähere Bestimmungen in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung treffen. Inhalte können beispielsweise sein:

- Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung,
- Aufnahmebedingungen,
- Öffnungszeiten,
- Bring- und Holzeiten,
- Regelungen bezüglich der Altersgrenze und bezüglich der Abholung der Kinder durch Geschwisterkinder,
- Pflichten und Zusammenarbeit mit den Eltern,
- ev. Elternbeiträge (Mittagstisch, Transport etc.).

Zu § 24 (Suspendierung):

Diese Bestimmung soll als „ultima ratio“ eine Handhabe für jene wenigen, jedoch riskanten Ausnahmefälle bieten, in denen der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung durch ein Kind zu einer Gefährdung für das betreffende Kind oder andere Kinder

führt und ein Einvernehmen mit den Eltern über eine Unterbrechung des Besuchs nicht herbeigeführt werden kann.

Der Erhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass begleitende Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung des Kindes eingeleitet werden.

Die Dauer der Suspendierung ist davon abhängig zu machen, welche Einschätzung sich aus diesen unterstützenden Maßnahmen, die gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Fachberatung für Integration bzw. mit der zuständigen Behörde der Jugendwohlfahrt erfolgen sollten, für die Entwicklung des betreffenden Kindes ergibt.

Zu § 25 (Aufenthaltsdauer):

Es soll sichergestellt werden, dass Kinder nicht über das für die Vollbeschäftigung der Eltern erforderliche Maß hinaus Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen. Dieses Maß lässt sich aus Art. 4 Abs. 1 Z. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes ableiten. Eine über dieses Maß hinausgehende Kinderbetreuung, insbesondere ein täglicher Besuch in der Kinderbetreuungseinrichtung von mehr als 9 1/2 Stunden, soll im Interesse des Kindeswohls nur ausnahmsweise möglich sein.

Es liegt weiters in der Verantwortung der Eltern und der Erhalter dafür zu sorgen, dass Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung nicht das ganze Jahr durchgehend besuchen. Fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung sind eine pädagogische Notwendigkeit.

Zu § 26 (Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe):

Der Abs. 1 regelt die sog. Besuchspflicht, die sich auf das letzte Kindergartenjahr bezieht. Jedes Kind, das am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres sein fünftes Lebensjahr vollendet hat und im Folgejahr schulpflichtig wird, muss somit hinkünftig ein Jahr vor seinem Schuleintritt eine Kindergar-

tengruppe in einem bestimmten zeitlichen Ausmaß (Abs. 2) besuchen. Dies gilt nicht, wenn eine Ausnahme von der Besuchspflicht vorliegt (Abs. 4).

Der Besuchspflicht wird Folge geleistet, wenn das Kind in einer Kindergartengruppe in einer öffentlichen oder privaten Kinderbetreuungseinrichtung betreut wird. Nicht maßgeblich ist der Standort dieser Kinderbetreuungseinrichtung: Die Kinderbetreuungseinrichtung muss sich also nicht in jener Gemeinde befinden, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat; sie kann sich allenfalls auch außerhalb Tirols befinden.

Der Umfang der Besuchspflicht ist im Abs. 2 normiert. Die der Besuchspflicht unterliegenden Kinder müssen die Kindergartengruppe in einem Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche besuchen. Damit wird die Verpflichtung aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, wonach der Kindergartenerhalter den halbtägig verpflichtenden Besuch – und zwar im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche – näher festzulegen hat, gesetzlich umgesetzt.

Nach Abs. 4 können Kinder aus bestimmten Gründen von der Besuchspflicht ausgenommen werden. Als Kinder mit „besonderem sonderpädagogischem Förderbedarf“ im Sinn des Abs. 4 lit. a – diese Terminologie ergibt sich aus Art. 4 Abs. 2 der genannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG – gelten auch Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im Sinn des § 17. Um eine Ausnahme von der Besuchspflicht in Anspruch nehmen zu können, bedarf es einer Anzeige der Eltern, die bei der Wohnsitzgemeinde einzubringen und von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu bearbeiten ist. Die Gründe für die Inanspruchnahme einer Ausnahme müssen nicht im Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige vorliegen, sondern beziehen sich jeweils auf das dem Antrag folgende Kindergartenjahr.

Beim Besuch einer sonstigen Kinderbetreuungsgruppe muss zusätzlich sichergestellt sein, dass die Bildungsaufgaben entsprechend dem (noch zu erstellenden) Modul für Fünfjährige nach Art. 2 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über

die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wahrgenommen werden. Im Art. 2 Abs. 5 der genannten Vereinbarung ist festgelegt, dass die Vertragspartner einvernehmlich auf dem Bildungsplan aufbauend ein zusätzlich integriertes Modul für Fünfjährige erarbeiten werden, das unter anderem auch die Stärkung der grundlegenden Kompetenzen des Kindes enthält. Es sind dabei insbesondere die Unterstützung der Schulreife und der Übergang zur Volksschule zu beachten.

Erfolgt eine häusliche Erziehung oder eine Tagesbetreuung, muss sichergestellt sein, dass die Bildungsaufgaben wahrgenommen werden. Zu dieser Sicherstellung haben sich die Eltern durch eine schriftliche Erklärung zu verpflichten. Im Art. 2 Abs. 6 der genannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist festgelegt, dass für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern im Einvernehmen mit den Ländern in Zusammenarbeit mit dem Charlotte-Bühler-Institut bis Juni 2010 ein Leitfaden entwickelt wird, an den sich diese Betreuer halten müssen.

Das vorübergehende Fernbleiben eines Kindes, das der Besuchspflicht unterliegt, von der Kindergartengruppe muss gerechtfertigt sein. Die Rechtfertigungsgründe für ein solches Fernbleiben sind im Abs. 7 demonstrativ aufgezählt. Außergewöhnlichen Ereignisse im Sinn dieser Bestimmung sind z.B. Geburten, Hochzeiten oder Todesfälle im Familienkreis. Auch religiöse Feste können außergewöhnliche Ereignisse darstellen, die ein Fernbleiben des Kindes rechtfertigen. Die Eltern haben die Leitung über jedes Fernbleiben des Kindes zu informieren. Dies folgt aus § 28 Abs. 4.

Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben bildet künftig einen Verwaltungsstraftatbestand (§ 48 Abs. 1 lit. p).

Zu den §§ 27 und 28 (Mitwirkung der Eltern, Pflichten der Eltern):

Die Eltern sollen verstärkte Mitspracherechte erhalten. Gleichzeitig sollen aber auch die Verpflichtungen der Eltern deutlicher als bisher hervorgehoben werden. Die bisher bereits

zulässigen Elternvereine oder Elternvertreter sollen nun eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten, ohne deren Organisation detailliert zu regeln.

Zu den Pflichten der Eltern zählt nach § 28 Abs. 6 unter anderem die Verständigung der Kinderbetreuungseinrichtung über anzeigepflichtige Krankheiten. Solche anzeigepflichtige Krankheiten sind insbesondere im § 1 Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 76/2008, bzw. in der aufgrund des § 1 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950 erlassenen Verordnung betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2009, BGBl. II Nr. 359/2009, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 19/2010, aufgezählt.

Zum 4. Abschnitt (Personal von Kinderbetreuungseinrichtungen):

Zu § 29 (Mindestpersonaleinsatz):

Diese Bestimmung soll in pädagogischer Hinsicht eine Verbesserung der Betreuung gegenüber der bisherigen Rechtslage bewirken. In Kinderkrippengruppen und Hortgruppen ist eine verpflichtende Doppelbesetzung mit zumindest einer pädagogischen Fachkraft und einer Assistenzkraft vorgesehen.

Über alle in einer Kinderbetreuungseinrichtung geführten Kindergartengruppen hinweg ist – nach einem Übergangszeitraum (siehe § 49 Abs. 9) – in der Kernzeit zumindest die Einhaltung eines Betreuungsschlüssels von 15 Kindern zu einer Betreuungsperson einzuhalten. So ist ab dem 16. Kind eine zweite Betreuungsperson, ab dem 31. Kind eine dritte Betreuungsperson, ab dem 46. Kind eine vierte Betreuungsperson usw. heranzuziehen. Das Verhältnis von pädagogischen Fachkräften zu Assistenzkräften ergibt sich aus der Anzahl der Kindergartengruppen, da für jede Kindergartengruppe zwingend eine pädagogische Fachkraft heranzuziehen ist. Darüber hinausgehende Betreuungspersonen sind Assistenzkräfte. Diese können von der Leitung auch gruppenübergreifend eingesetzt werden.

Abweichungen sind in Randzeiten (§ 11 Abs. 4) nach Maßgabe des Abs. 6 zulässig.

Abweichend von § 29 ist für Integrationsgruppen nach § 19, heilpädagogische Gruppen nach § 20 sowie für die flexiblen Organisationsformen nach § 21 Abs. 4 und 6 ein qualifizierter Personaleinsatz gefordert.

Zu § 30 (Leitung):

Diese Bestimmung sieht vor, dass für die Summe der in einer Kinderbetreuungseinrichtung geführten Kinderbetreuungsgruppen einer Art, also für alle Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen, jeweils eine gruppenführende pädagogische Fachkraft mit der pädagogischen und administrativen Leitung zu betrauen ist. Heilpädagogische Gruppen und Integrationsgruppen gelten nicht als eigene Gruppenart. Die Leitung kann auch vom Erhalter selbst ausgeübt werden, wenn dieser die fachlichen Qualifikationen einer gruppenführenden pädagogischen Fachkraft besitzt und die entsprechenden Zusatzerfordernisse erfüllt.

Der Leitung obliegen in pädagogischer Hinsicht beispielsweise folgende Aufgaben:

- die Wahrnehmung der fachlichen Dienstaufsicht (Einsichtnahme in die Erziehungs- und Bildungsarbeit der übrigen Gruppen),
- die Einteilung der Kinder in Gruppen,
- die Mitarbeit bei der Erstellung des pädagogischen Konzepts,
- die Planung und Koordination gruppenübergreifender Vorhaben,
- die Koordination der Zusammenarbeit mit den Eltern oder mit externen Partnern,
- die Leitung des Hospitierens und Praktizierens von Schülerinnen oder Schülern.

Administrative Leitungsaufgaben sind beispielsweise:

- die Erstellung des Dienstplans,
- die ordnungsgemäße Kanzleiführung und Geldgebarung,
- die Evidenthaltung des Inventars,
- die Wahrnehmung der Verantwortung als Dienstvorgesetzter.

Zu den §§ 31 bis 35 (Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte und Anerkennung von Ausbildungen):

Das derzeit noch in Geltung stehende Gesetz über die Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen soll in das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz integriert werden. Die bisherige Rechtslage wird dabei im Wesentlichen unverändert übernommen.

Der Nachweis im Sinn des § 32 Abs. 1, dass entsprechend qualifizierte Bewerber nicht zur Verfügung stehen, gilt etwa dann als erbracht, wenn sich auf eine Stellenausschreibung keine nach § 31 Abs. 1 qualifizierten Personen beworben haben.

Der gegenüber der bisherigen Rechtslage neu aufgenommene § 32 Abs. 3 ist in Anbetracht der durch diesen Entwurf angestrebten längeren Öffnungszeiten erforderlich, um eine ausreichende personelle Besetzung sicherstellen zu können. Diese Bestimmung ermöglicht für Zeiten, in welchen primär nicht die Bildung, sondern vor allem die Betreuung der Kinder im Vordergrund steht, den dauerhaften flexiblen Einsatz von pädagogischen Fachkräften, welche nicht die Anstellungserfordernisse nach § 31 erfüllen.

Weitere Änderungen betreffen etwa die Aktualisierung der Bezeichnungen für abzulegende Prüfungen sowie die Schaffung der Möglichkeit der Anerkennung inländischer Ausbildungen im § 34. Diesbezüglich soll aus verwaltungsökonomischen Gründen die Anwendung der schon bisher vorgesehenen Bestimmungen über die Anerkennung von Ausbildungen im Rahmen der europäischen Integration (nunmehr § 35 des Entwurfs) vorgesehen bzw. die Landesregierung zur Erlassung einer Verordnung ermächtigt werden, in der die Gleichwertigkeit bestimmter Ausbildungen generell festgelegt werden kann.

Wie schon beim Kreis jener Personen, die nach § 13 Abs. 1 zur Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung berechtigt sind, sind auch bei den Begünstigten im Sinn des § 35 Abs. 2 Anpassungen aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben und im Hinblick auf das EPG erforderlich.

Insgesamt tragen die §§ 31 bis 35 dem Umstand Rechnung, dass infolge eines stetig zunehmenden Ausbildungsangebotes im Be-

reich der Kinderbetreuung auch durch private Träger einerseits und durch einen steigenden Bedarf an pädagogischen Fachkräften andererseits eine erhöhte Flexibilität in der Anerkennung von Ausbildungen notwendig ist. Die Aufrechterhaltung der Qualitätsstandards in der Ausbildung ist von der Landesregierung im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse zu kontrollieren.

Zu § 36 (Aufsichts-, Melde- und Verschwiegenheitspflicht):

In dieser Bestimmung wird neben der Ausgestaltung der Aufsichtspflicht festgelegt, dass die Betreuungspersonen dem Jugendwohlfahrtsträger den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern unverzüglich zu melden haben, im Übrigen aber einer näher umschriebenen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Zu § 37 (Hospitieren, Praktizieren):

Das schon bisher gebräuchliche Hospitieren und Praktizieren in Kinderbetreuungseinrichtungen soll auch weiterhin ermöglicht werden, damit zukünftige pädagogische Fachkräfte in ihrer Ausbildung einen Praxisbezug erhalten. Hospitanten und Praktikanten können das nach dem vorliegenden Entwurf vorgeschriebene Personal jedoch nicht ersetzen.

Als Schüler von anderen Bildungseinrichtungen, denen mit Genehmigung der Landesregierung das Hospitieren und Praktizieren ermöglicht werden kann, kommen etwa in Frage:

- Schüler von Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen im Zuge der Berufspraktischen Tage
- Personen, die die Ausbildung zum Krippenerzieher beim Berufsförderungsinstitut oder ähnlichen vom Land Tirol anerkannten Ausbildungen absolvieren
- Schüler anderer berufsbildender höherer Schulen, für die im Lehrplan ein soziales Praktikum verpflichtend vorgesehen ist (z.B. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, Höhere Lehranstalt für Landwirtschaftliche Berufe).

Durch das im Abs. 1 lit. b vorgesehene Genehmigungserfordernis soll gewährleistet werden, dass das Hospitieren und Praktizie-

ren in Kinderbetreuungseinrichtungen auch in einem gewissen Konnex zur jeweiligen Ausbildung der Schüler steht.

Zum 5. Abschnitt (Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen):

Zu § 38 (Förderungen des Landes): **Begründung**

Aufbauend auf dem bewährten Modell der Gruppenförderung sieht der vorliegende Entwurf vor, dass den Erhaltern einer Kinderbetreuungseinrichtung vom Land Tirol im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung für die Führung von Kinderbetreuungsgruppen finanzielle Förderungen gewährt werden. Die Förderung soll leistungsgerecht entsprechend der jeweiligen Wochen- und Jahresöffnungszeit und nach der Anzahl der geführten Gruppen erfolgen, da durch diese Faktoren die Kosten des Erhalters, insbesondere die Personal- und Betriebskosten, wesentlich bestimmt werden.

Die Differenzierung bei der nach Wochenöffnungszeit gewährten Förderung erfolgt ab einer Wochenöffnungszeit von 30 Stunden in Sprüngen zu 5 Stunden und unter einer Wochenöffnungszeit von 30 Stunden in Sprüngen von 1 Stunde (siehe Abs. 4). Diese enge Staffelung der Fördersätze bei einer Wochenöffnungszeit von unter 30 Stunden hat den Vorteil, dass die Erhalter wie bisher diese Wochenöffnungszeiten flexibel gestalten können. Durch die Berechnung der Förderung anhand des KI-Entlohnungsschemas sind die Förderbeträge valorisiert.

Die Förderung der ersten Gruppe soll im Vergleich zum bisherigen Fördersystem um 10% angehoben werden. Dies soll die Erhalter von eingruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen entlasten und ersetzt auch die im bisherigen Fördersystem bezahlte Leiterzulage. Die Förderung der ersten Gruppen ist wie im bisherigen Fördersystem höher als die Förderung der weiteren Gruppen.

Um den Zielsetzungen dieses Entwurfes nach einem vielfältigen Kinderbetreuungsangebot zu entsprechen, kann innerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht nur eine einzige Kinderbe-

treuungsgruppe als erste Gruppe gefördert werden, sondern erhalten beim Vorhandensein mehrerer Gruppenarten die jeweils ersten Gruppen der jeweiligen Gruppenart den erhöhten Fördersatz. Da für die im Abs. 4 letzter Satz genannten Gruppen jedenfalls eine Doppelbesetzung mit pädagogischen Fachkräften vorgesehen ist, was höhere Personalkosten für den Erhalter zur Folge hat, sollen diese Gruppen in allen Fällen mit dem Grundbeitrag in der für die erste Gruppe vorgesehenen Höhe gefördert werden.

Der Abs. 5 regelt Zuschläge für Gruppen, die bestimmte Mehrleistungen anbieten. Diese Zuschläge sind durch einen erhöhten Personalbedarf oder erheblichen organisatorischen Aufwand gerechtfertigt. Wird ein Zuschlag nach Abs. 5 lit. d gewährt, ist ein gleichzeitiger Zuschlag nach Abs. 5 lit. c ausgeschlossen. Der Zeitraum von 25 Werktagen Unterbrechung nach Abs. 5 lit. c ist mit einer Unterbrechung von 5 Wochen außerhalb des Kindergartenjahres gleichzusetzen.

Eine aliquote Förderung erfolgt, wenn innerhalb des Kinderbetreuungsjahres eine Veränderung eintritt, etwa bei einer Verlängerung oder Verkürzung der Wochenöffnungszeiten (Abs. 6).

Besondere Förderungen sind den Erhaltern nach Abs. 7 für den Einsatz von Stützkräften in Gruppen mit Einzelintegration bzw. den Einsatz von Assistenzkräften zu gewähren. Diese Förderungen sollen vor allem finanzschwachen Erhaltern zukommen.

Bei der Einzelintegration sind speziell die Bedürfnisse der zu integrierenden Kinder mit erhöhtem Förderbedarf zu berücksichtigen. Für die Gewährung einer Förderung der Einzelintegration ist in dem nach § 18 Abs. 2 vorzulegenden Verlaufsplan auch ein Kostenvoranschlag der zusätzlichen Personalkosten darzulegen.

Keine speziellen, über die grundsätzlichen Bestimmungen des § 38 hinaus gehenden Förderungsbestimmungen sind für Integrationsgruppen und heilpädagogische Gruppen vorgesehen, da im Sinn des § 8 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes Förderungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf vorgesehen sind. Die §§ 19 Abs. 5 und 20 Abs. 5 nehmen darauf Bezug.

Um eine einheitliche Förderabwicklung zu gewährleisten, sind von der Landesregierung Förderrichtlinien zu erlassen (Abs. 8).

Zu § 39 (Elternbeiträge): **Begründung**

Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, dass Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol nicht mit Gewinnerzielungsabsicht geführt werden. Kinderbetreuung, die maßgeblich - auch im Fall privater Erhalter - durch die öffentliche Hand finanziert wird, hat bildungs-, familien- und gesellschaftspolitische Aufträge zu erfüllen. Wirtschaftliche Gewinnorientierung gehört nicht zu diesen Zielsetzungen.

Weiters wird eine soziale Staffelung der Elternbeiträge bei öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen vorgesehen.

Zu § 40 (Entgeltfreie Kindergartenjahre): **Begründung**

In dieser Bestimmung wird das Tiroler Modell des Gratiskinder Gartens verankert, wonach nicht nur fünfjährige, sondern auch vierjährige Kinder in den Genuss einer halbtägigen kostenlosen Betreuung kommen. Abs. 2 sieht den Ersatz des daraus für den Erhalter entstehenden Entfalls an Einnahmen vor.

Zum 6. Abschnitt (Aufsicht über Kinderbetreuungseinrichtungen):

Zu den §§ 41 und 42 (Rechtliche und pädagogische Aufsicht, Mängelbehebung, Entzug der Genehmigung):

Als Aufsichtsbehörde soll - wie bisher - die Landesregierung fungieren. Die Aufsicht gliedert sich in eine rechtliche und eine pädagogische.

Als Aufsichtsmaßnahmen kommen insbesondere die Erlassung eines Mängelbehebungsauftrages im Fall behebbarer Mängel und unter im § 42 Abs. 3 näher bezeichneten Voraussetzungen der Entzug der Genehmigung in Frage. Nach § 42 Abs. 4 kann auch die

Genehmigung eines Kinderbetreuungsversuches wieder entzogen werden.

Zum 7. Abschnitt (Tagesbetreuung, Kinderspielgruppen):

Die Betreuung durch Tagesmütter bzw. Tagesväter sowie in Kinderspielgruppen stellt eine sehr flexible, bewährte Form der Kinderbetreuung dar, deren Fortbestand auch weiterhin ermöglicht werden soll.

Zu § 43 (Genehmigung der Tagesbetreuung):

Die Bestimmungen des § 43 entsprechen weitgehend dem § 24 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002, LGBL. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 27/2010.

Der bisher im § 24 Abs. 1 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 definierte Begriff Tagesbetreuung wird nunmehr im § 2 des vorliegenden Entwurfes erklärt. Dieser Begriff orientiert sich an § 21a des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 des Bundes und verzichtet in diesem Sinn auf den – bisher in der Praxis auch nicht gebräuchlichen – Begriff der „Tagesbetreuungseinrichtung“.

Auch die Aufsicht über die Tagesbetreuung ist nunmehr nicht mehr im Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 geregelt. Vielmehr sollen diesbezüglich sinngemäß die Bestimmungen der §§ 41 und 42 zur Anwendung gelangen.

Zu § 44 (Förderung der Tagesbetreuung): **Begründung**

Die Förderung der Tagesbetreuung soll durch von der Landesregierung zu erlassende Förderrichtlinien geregelt werden. Wesentliche Förderungsvoraussetzungen werden aber schon im Entwurf festgelegt. So soll die Förderung etwa nur im Hinblick auf jene Kosten gewährt werden, die nicht ohnehin durch Elternbeiträge oder durch sonstige Förderungen, etwa solche des AMS, abgedeckt sind.

Hinsichtlich der Kostentragung ist vorgesehen, dass sich die Gemeinden mit einem bestimmten Prozentsatz am Aufwand, der dem

Land Tirol durch die Förderung der Tagesbetreuung jährlich entsteht, zu beteiligen haben. Die Ermittlung der Höhe des von den Gemeinden zu leistenden Beitrages richtet sich dabei nach der Anzahl der Betreuungsstunden, die für aus der jeweiligen Gemeinde stammende Kinder im betreffenden Kalenderjahr geleistet wurden.

Zu § 45 (Förderung von Kinderspielgruppen):

Eine finanzielle Förderung kann auch für Kinderspielgruppen vorgesehen werden. Näheres ist von der Landesregierung in Förderrichtlinien zu regeln.

Zum 8. Abschnitt (Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen):

Zu § 46 (Verwendung personenbezogener Daten): **Begründung**

Mit der ausdrücklichen Ermächtigung zur Verwendung von personenbezogenen Daten im Sinn der §§ 8 Abs. 1 Z. 1 und 9 Z. 3 des Datenschutzgesetzes 2000 wird dem Bestreben, bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen in den Materiengesetzen zu schaffen, Rechnung getragen. Bei Eingriffen staatlicher Behörden in das Grundrecht auf Datenschutz muss die gesetzliche Eingriffsermächtigung aus einem der im Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Gründe notwendig sein (vgl. § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000). Die Ermächtigung zur Führung eines Informationsverbundsystems steht im Einklang mit dem Grundrecht auf Datenschutz und ist erforderlich, um die rasche und effiziente Erfüllung der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Aufgaben sicherzustellen und dadurch die mit diesem Entwurf verfolgten Ziele, insbesondere die Gewährleistung einer bestmöglichen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege der Kinder, zu erreichen.

Alle im Abs. 1 und 2 konkret aufgezählten Zwecke der Datenverwendung dienen letztlich der Erreichung dieser Ziele. Diesbezüglich ist auch die Verwendung sensibler Daten, wie etwa der Nationalität, der Muttersprache oder des erhöhten

Förderbedarfes eines Kindes, erforderlich, weil nur anhand dieser Daten ein möglichst auf die Bedürfnisse des Kindes zugeschnittenes Betreuungsangebot gewährleistet werden kann.

Gesetzliche Ermächtigungen müssen Aussagen zu den zu verarbeitenden Arten von Daten, zum Kreis der Betroffenen sowie zu den Empfängern enthalten (*Dohr/Pollirer/Weiss, DSG², Anm. 5 zu § 8*). Diesen Erfordernissen wird im § 46 Rechnung getragen. Durch die Bezugnahme in den Abs. 1 und 2 auf die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben wird klargestellt, dass das Amt der Landesregierung, die Erhalter und die Bezirksverwaltungsbehörden jeweils nur jene Daten verwenden dürfen, die sie für die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben tatsächlich benötigen. Während die Aufzählung der Datenverwendungszwecke im Abs. 1 im Hinblick auf die Vielzahl der vom Amt der Landesregierung und von den Erhaltern nach dem vorliegenden Entwurf zu erfüllenden Aufgaben sehr umfangreich ist, werden die Bezirksverwaltungsbehörden nur im Zusammenhang mit der Besuchspflicht, der Tagesbetreuung und der Ahndung von Verwaltungsübertretungen tätig. Daher ist die Zulässigkeit der Datenverwendung durch die Bezirksverwaltungsbehörden auf diese Zwecke beschränkt (Abs. 2).

Hinsichtlich der Datenarten nach Abs. 3 wird insofern differenziert, als die Erhalter - entsprechend dem Zweck der Datenverwendung - nur die Daten nach Abs. 3 lit. a, b und c verwenden dürfen, das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dagegen alle im Abs. 3 genannten Daten, sofern diese für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind.

Zu § 47 (Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde):

§ 47 trägt dem Umstand Rechnung, dass gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Angelegenheiten ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind.

Zu § 48 (Strafbestimmungen):

Die Normierung von Straftatbeständen soll die Einhaltung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen sicherstellen, wobei bei Nichteinhaltung der an die Erhalter gerichteten Verpflichtungen höhere Strafen drohen als bei Verwaltungsübertretungen der Eltern.

Hinsichtlich bestimmter Regelungen kann jedoch auf eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung verzichtet werden, weil schon durch die Möglichkeiten eines Förderungsentzuges gesetzeskonformes Verhalten ausreichend sichergestellt scheint.

Zu § 49 (Übergangsbestimmungen):

Der Abs. 1 führt die bestehenden Kinderkrippen, Kindergärten und Horte in den Rahmen der neuen Rechtslage über. Diese gelten ex lege als nach dem neuen Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz errichtete und in Betrieb genommene Kinderbetreuungseinrichtungen, und zwar im Ausmaß des bestehenden Konsenses. Daraus folgt insbesondere, dass die betreffenden Kinderbetreuungseinrichtungen so wie bisher – auch hinsichtlich ihres räumlichen Bestandes und in ihrer derzeitigen baulichen Gestaltung – weiter betrieben werden dürfen. Ungeachtet dessen kann sich im Fall eines Umbaus oder Zubaus die Notwendigkeit einer entsprechenden Adaptierung ergeben (siehe § 12 Abs. 6).

Die Übergangsbestimmung des Abs. 3 nimmt auf § 7 Bezug. Privatkindergärten und Privathorte waren schon nach dem bisherigen § 40 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes ausdrücklich als solche zu bezeichnen, während es für private Kinderkrippen bisher keine vergleichbare Regelung gab. Insofern wird den schon bestehenden Kinderkrippen eine Frist bis 1. September 2012 eingeräumt, innerhalb der der Bezeichnungspflicht nach § 7 nachzukommen ist. Eine allfällige Umbenennung hat nach Maßgabe der für die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund ihrer Rechtsform geltenden Bestimmungen, also etwa nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes 2002, zu erfolgen.

Da der vorliegende Entwurf gegenüber der bisherigen Rechtslage zahlreiche Neuerungen vorsieht, deren Umsetzung nicht un-

mittelbar nach dem Inkrafttreten möglich ist, sondern eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, soll durch Übergangsbestimmungen der Zeitpunkt geregelt werden, zu dem diese Neuerungen - allenfalls stufenweise - wirksam werden (Abs. 4 bis 10).

Die Übergangsbestimmungen der Abs. 12 und 13 betreffen die Anstellungserfordernisse der pädagogischen Fachkräfte.

Grundsätzlich entsprechen die bisher im Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen, LGBL. Nr. 58/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 76/2007, normierten Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen an heilpädagogischen Kindergärten, Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen mit Ausnahme von Sonderschulen bestimmt sind, sowie für Sondererzieher an heilpädagogischen Horten, an Integrationshorten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind, den nunmehr im 4. Abschnitt festgelegten Anstellungserfordernissen für pädagogische Fachkräfte. Klarstellend soll durch die Übergangsbestimmung des Abs. 9 festgelegt werden, dass die bisher nach Maßgabe des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen beschäftigten Personen auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes die Anstellungserfordernisse für die entsprechenden Tätigkeiten in der Kinderbetreuung erfüllen.

Bisher nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt waren jedoch die Anstellungserfordernisse für das in Kinderkrippen tätige Personal. Nach der derzeitigen Rechtslage sind diese Anstellungserfordernisse nur in den von der Landesregierung am 16. September 2008 beschlossenen „Richtlinien für die Errichtung und Führung von Kinderkrippen“ geregelt. Da Personen, die die nach Punkt IV. dieser Richtlinien geforderten Anstellungserfordernisse erfüllen auch die nunmehrigen Anstellungserfordernisse für Kinderkrippengruppen nach § 31 Abs. 1 lit. a erfüllen, muss diesbezüglich keine spezielle Übergangsbe-

stimmung getroffen werden. Nach Punkt IV. lit. b dieser Richtlinie können allerdings - sofern geeignete Bewerber, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, nachweislich nicht zur Verfügung stehen - in Kinderkrippen auch Personen verwendet werden, die einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Krippenerzieher beim BFI oder ähnlichen Institutionen vorweisen können. Nach den §§ 31 und 32 des vorliegenden Entwurfes würden diese Personen die Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippengruppen selbst für eine im § 32 geregelte Verwendung nicht erfüllen, wenn diese im Sinn des § 32 Abs. 1 lit. a nicht über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern verfügen. Durch die Übergangsbestimmung des Abs. 10 soll daher gewährleistet werden, dass Personen, die in Anbetracht der derzeitigen Rechtslage eine Ausbildung zum Krippenerzieher beim BFI oder ähnlichen Institutionen bereits absolviert oder damit noch vor Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs begonnen haben und diese Ausbildung bis spätestens 1. September 2011 abschließen, nach § 32 als pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippengruppen eingesetzt werden können.

Der Abs. 14 sieht hinsichtlich der bestehenden Formen der Tagesbetreuung klarstellend vor, dass die hierfür nach dem Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 erteilten Bewilligungen unverändert weiter gelten, zumal sich durch die Überführung der entsprechenden Bestimmungen vom Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 in den nunmehr vorliegenden Entwurf keine wesentlichen Änderungen der Rechtslage ergeben haben.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 15 betrifft die bisher nicht gesetzlich geregelten Kindergruppen und sieht die Weiter- bzw. allfällige Überführung dieser Gruppen zu Kinderkrippengruppen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vor. Bei der Überführung ist jedenfalls auf die Einhaltung der baurechtlichen Sicherheitsvorschriften (z.B. Brandschutz) sowie der hygienischen Mindeststandards (z.B. kindergerechte Sanitäreinrichtungen) zu achten.

Zu § 50 (Umsetzung von Unionsrecht):

Diese Bestimmung enthält den unionsrechtlich erforderlichen Umsetzungshinweis.

Zu § 51 (In- und Außerkrafttreten): **Begründung**

Im Hinblick auf die im Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen normierte Pflicht zur Umsetzung der Besuchspflicht nach Art. 4 der genannten Vereinbarung bis längstens 1. September 2010 soll auch ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Gesetz mit 1. September 2010 in Kraft treten (Abs. 1). Abweichendes gilt nur für die Kostentragungsregelung des § 44 Abs. 4 (Abs. 2).

Ein dem vorliegende Entwurf entsprechendes Gesetz soll zudem das Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz sowie das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen ersetzen, weshalb das Außerkrafttreten dieser Gesetze mit dem Ablauf des 31. August 2010 angeordnet wird (Abs. 3).

Die bisher im Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 - und nunmehr angesichts der Regelungen im vorliegenden Entwurf obsolet werdenden - Bestimmungen über die Tagesbetreuung sollen aufgrund einer gleichzeitig mit diesem Entwurf ausgearbeiteten Novelle des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 aufgehoben werden.

Abänderungsantrag

Die Dringliche Regierungsvorlage eines Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes möge wie folgt abgeändert werden:

1. Im Abs. 5 des § 9 werden im zweiten Satz die Worte „sechs Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.

2. Der Abs. 4 des § 10 hat zu lauten:

„(4) In Kinderbetreuungsgruppen ist eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Kinderhöchstzahl zulässig, wenn im Hinblick auf die räumlichen oder personellen Voraussetzungen der Kinderbetreuungseinrichtung die Führung einer weiteren Kinderbetreuungsgruppe nicht in Betracht kommt und die räumlichen Voraussetzungen eine Überschreitung zulassen. Der Erhalter hat diese Überschreitung der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.“

3. Im Abs. 4 des § 15 wird die Wortfolge „abweichend von § 38“ durch die Wortfolge „abweichend von den §§ 38, 38a und 38b“ ersetzt.

4. Im Abs. 6 des § 21 werden in der lit. c und in der lit. g jeweils das Wort „Elternbeiträge“ durch die Wortfolge „Entgelte für die Kinderbetreuung“ und in der lit. c darüber hinaus die Wortfolge „Beiträge des Landes“ durch die Wortfolge „Förderungen des Landes“ ersetzt.

5. Der 5. Abschnitt hat zu lauten:

**„5. Abschnitt
Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen**

§ 38

Förderung durch das Land Tirol

(1) Das Land Tirol hat Erhalter von in Tirol betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen nach Maßgabe der §§ 38a und 38b zu fördern.

(2) Darüber hinaus hat das Land Tirol eine spezielle Förderung für den Einsatz von Stützkräften in Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration zu gewähren.

(3) Förderungen nach Abs. 1 und 2 sind nicht für Kinderbetreuungseinrichtungen zu gewähren, die vom Bund oder vom Land Tirol erhalten werden.

(4) Förderungen nach Abs. 1 und 2 sind nur unter der Voraussetzung zu gewähren, dass

a) die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gruppengröße und den Mindestpersonaleinsatz eingehalten werden,

b) die Kinderbetreuungseinrichtung nicht in Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und

c) die Kinderbetreuungseinrichtung zumindest während des gesamten Kindergartenjahres geöffnet ist.

§ 38a

Förderung der Erhalter privater Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Für die Erhalter von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen besteht die Förderung nach § 38 Abs. 1 aus

a) einem für jede Kinderbetreuungsgruppe in Abhängigkeit von der Wochenöffnungszeit zu gewährenden Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften während des Kindergartenjahres im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes nach § 29,

b) Zuschlägen für bestimmte Mehrleistungen und

c) einem Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von Assistenzkräften mit Ausnahme von Stützkräften im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes nach § 29.

(2) Der Beitrag und die Zuschläge nach Abs. 1 lit. a und b bemessen sich nach dem jeweiligen Jahresentgelt eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsstufe 6 der Entlohnungsgruppe ki nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, LGBL. Nr. 68/2001, in der jeweils geltenden Fassung (Bemessungsgrundlage). Ihre Höhe wird jeweils in einem Prozentsatz dieser Bemessungsgrundlage ausgedrückt (Fördersatz).

(3) Für den Beitrag nach Abs. 1 lit. a gelten folgende Fördersätze:

Wochen- öffnungszeit	erste Gruppe	jede weitere Gruppe
20h	80 v.H.	10 v.H.
21h	83 v.H.	13 v.H.
22h	86 v.H.	16 v.H.
23h	89 v.H.	19 v.H.
24h	92 v.H.	22 v.H.
25h	95 v.H.	25 v.H.
26h	98 v.H.	28 v.H.
27h	101 v.H.	31 v.H.
28h	104 v.H.	34 v.H.
29h	107 v.H.	37 v.H.
30h	110 v.H.	40 v.H.
35h	125 v.H.	55 v.H.
40h	140 v.H.	70 v.H.
45h	155 v.H.	85 v.H.
50h	170 v.H.	100 v.H.
55h	185 v.H.	115 v.H.
60h	200 v.H.	130 v.H.

Werden verschiedene Arten von Kinderbetreuungsgruppen geführt, so gebührt der Beitrag in der für die erste Gruppe vorgesehenen Höhe nicht nur einmalig, sondern für die jeweils erste Gruppe der jeweiligen Gruppenart (Kinderkrippen-, Kindergarten- bzw. Hortgruppen). Abweichend davon gebührt für In-

tegrationsgruppen und heilpädagogische Gruppen immer der Beitrag in der für die erste Gruppe vorgesehenen Höhe.

(4) Zum Beitrag nach Abs. 1 lit. a gebühren Zuschläge (Abs. 1 lit. b) mit folgenden Fördersätzen:

a) ein Zuschlag von 5 v.H. für jede Kinderbetreuungsgruppe, die ein Mittagessen anbietet,

b) ein Zuschlag von 5 v.H. für jede Kinderbetreuungsgruppe nach § 21 Abs. 6,

c) ein Zuschlag von 10 v.H. für jede Kinderbetreuungsgruppe, die mit einer Unterbrechung von nicht mehr als 25 Werktagen im Kinderbetreuungsjahr geführt wird,

d) ein Zuschlag von 20 v.H. für jede Kinderbetreuungsgruppe, die ohne Jahresunterbrechung geführt wird.

(5) Tritt innerhalb des Kinderbetreuungsjahres eine Änderung der Voraussetzungen nach den Abs. 3 oder 4 ein, so ist der Beitrag bzw. der Zuschlag aliquot zu leisten.

§ 38b

Förderung der Gemeinden

(1) Für die Gemeinden als Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen besteht die Förderung nach § 38 Abs. 1 aus

a) einem Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften mit Ausnahme von Stützkräften im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes nach § 29, der für deren Heranziehung

1. während der halbtägigen Wochenöffnungszeiten sowie

2. außerhalb dieser Zeiten

entsteht, und

b) einem nach § 38a Abs. 4 lit. a und b in Verbindung mit § 38a Abs. 2 zu berechnenden Zuschlag für bestimmte Mehrleistungen.

(2) Der Personalaufwand nach Abs. 1 lit. a setzt sich aus den Bezügen, Zulagen, Nebengebühren, Geldaushilfen, Reisege-

bühren und Mehrleistungsvergütungen der eingesetzten pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte mit Ausnahme der Stützkkräfte zusammen. Dienstgeberbeiträge, Abfertigungen und Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Halbtägige Wochenöffnungszeiten sind die Wochenöffnungszeiten während des Kindergartenjahres bis einschließlich 25 Stunden.

(4) Für die Berechnung des Beitrages nach Abs. 1 lit. a Z. 1 ist zunächst die Summe des dort angeführten Personalaufwandes in jedem politischen Bezirk zu bilden. Von dieser Summe werden jeweils bezirksweise die von den Eltern nach § 39 Abs. 1 für die Kinderbetreuung während der halbtägigen Wochenöffnungszeiten geleisteten Entgelte in Abzug gebracht. Schließlich werden 50 v.H. des sich daraus ergebenden Ausgangsbetrages auf die einzelnen Gemeinden des jeweiligen politischen Bezirkes aufgeteilt. Hierbei sind für jede Gemeinde zu berücksichtigen:

a) die Finanzkraft nach § 15 Abs. 4 fünfter Satz des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBI. Nr. 20/2006, in der jeweils geltenden Fassung,

b) der Personalaufwand und

c) die von der Gemeinde nach § 39 Abs. 1 eingehobenen Entgelte für die Kinderbetreuung während der halbtägigen Wochenöffnungszeiten.

(5) Für die Berechnung des Beitrages nach Abs. 1 lit. a Z. 2 ist zunächst die Summe des dort angeführten Personalaufwandes in jedem politischen Bezirk zu bilden. Von dieser Summe werden jeweils bezirksweise die von den Eltern nach § 39 Abs. 1 für die Kinderbetreuung außerhalb der halbtägigen Wochenöffnungszeiten geleisteten Entgelte in Abzug gebracht. Schließlich werden für den Förderungszeitraum bis zum 31. Dezember 2013 65 v.H. des sich daraus ergebenden Ausgangsbetrages, für den Förderungszeitraum nach diesem Zeitpunkt jedoch 50 v.H. des Ausgangsbetrages auf die einzelnen Gemeinden des jeweiligen politischen Bezirkes aufgeteilt. Hierbei sind für jede Gemeinde zu berücksichtigen:

a) die Finanzkraft nach Abs. 4 lit. a,

b) der Personalaufwand und

c) die von der Gemeinde nach § 39 Abs. 1 eingehobenen Entgelte für die Kinderbetreuung außerhalb der halbtägigen Wochenöffnungszeiten.

§ 38c

Förderrichtlinien

Die Abwicklung der Beitrags- und Förderleistungen nach den §§ 38, 38a und 38b ist durch Richtlinien der Landesregierung näher zu regeln. Diese haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Höhe und die Geltendmachung einschließlich der Vorlage erforderlicher Unterlagen, das Verfahren, die Auszahlungsmodalitäten sowie die Rückabwicklung und den Widerruf im Fall der Nichteinhaltung der gesetzlich oder in den Richtlinien bestimmten Voraussetzungen zu enthalten. Bei der Festsetzung der Höhe der speziellen Förderung nach § 38 Abs. 2 ist die finanzielle Leistungskraft des Erhalters der Kinderbetreuungseinrichtung zu berücksichtigen.

§ 39

Entgelt für die Kinderbetreuung, sonstige Entgelte

(1) Der Erhalter kann, ausgenommen im Rahmen der entgeltfreien Kindergartenjahre nach § 40, zur Kostendeckung von den Eltern ein angemessenes Entgelt für die Kinderbetreuung verlangen.

(2) In öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen darf das Entgelt für die Kinderbetreuung höchstens kostendeckend sein. Es ist, jeweils getrennt für Wochenöffnungszeiten im Sinn des § 38b Abs. 1 lit. a Z. 1 und 2, tarifmäßig festzusetzen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Eltern zu ermäßigen oder in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gänzlich nachzusehen.

(3) Darüber hinaus kann der Erhalter von den Eltern auch sonstige Entgelte, insbesondere für eine allfällige Verpflegung der Kinder und die Inanspruchnahme von Spezialangeboten,

verlangen. In öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen diese Entgelte höchstens kostendeckend sein.

§ 40

Entgeltfreie Kindergartenjahre

(1) Der Besuch einer Kindergartengruppe ist für Kinder, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, im Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26 Abs. 2) entgeltfrei. Entgelte für die Betreuung außerhalb der besuchspflichtigen Zeiten und außerhalb des Kindergartenjahres sowie Entgelte nach § 39 Abs. 3 sind jedoch zulässig.

(2) Das Land Tirol hat einem Erhalter, der in seiner Kinderbetreuungseinrichtung eine Kindergartengruppe führt, in pauschalierter Form aufgrund der Entgeltfreiheit nach Abs. 1 entgangene Entgelte der Eltern für die Kinderbetreuung zu ersetzen.“

6. Im Abs. 4 des § 44 wird im ersten und im dritten Satz jeweils die Wortfolge „in der Höhe von 40 v.H.“ durch die Wortfolge „in der Höhe von 35 v.H.“ ersetzt.

7. Im Abs. 3 des § 46 wird in der lit. b das Wort „Elternbeiträge“ durch die Wortfolge „Entgelte und Elternbeiträge“ ersetzt.

8. Im Abs. 3 des § 46 wird am Ende der lit. d die Wortfolge „Personalkosten der Betreuungspersonen und Entgelten für die Kinderbetreuung,“ angefügt.

9. Im Abs. 3 des § 46 wird am Ende der lit. e die Wortfolge „Personalkosten der Betreuungspersonen und Entgelten für die Kinderbetreuung“ angefügt.

10. § 51 hat zu lauten:

„§ 51

In- und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. September 2010 in Kraft.

(2) § 38b und § 44 Abs. 4 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(3) Das Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz, LGBL. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 28/2010, tritt, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des 31. August 2010 außer Kraft.

(4) § 45, § 45a sowie § 45b Abs. 5 und, soweit dieser die Beiträge des Landes betrifft, Abs. 6 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes ist im Hinblick auf Gemeinden als Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 weiter anzuwenden.

(5) Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen, LGBL. Nr. 58/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 76/2007, tritt mit dem Ablauf des 31. August 2010 außer Kraft.“

Begründung:

In Verhandlungen mit dem Tiroler Gemeindeverband und der Stadt Innsbruck wurde Einigkeit über eine vom Entwurf eines Gesetzes über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz) abweichende Form der Förderung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden durch das Land erzielt. Die erforderlichen legislatischen Anpassungen waren jedoch aus zeitlichen Gründen nicht bis zum Beschluss der dringlichen Regierungsvorlage in der Sitzung der Tiroler Landesregierung am 8. Juni 2010 möglich und erfolgen daher in Form eines Abänderungsantrages. Zudem werden geringfügige, nicht mit

der Finanzierung zusammenhängende Änderungen vorgesehen, die den Vollzug vereinfachen sollen.

Zu den Änderungen im einzelnen:

Zu Z. 1:

Die Frist im § 9 Abs. 5 bezüglich die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes soll mit einem Jahr statt mit sechs Monaten bemessen werden. Die ursprünglich vorgesehene Frist von sechs Monaten ist nämlich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gemäß § 9 Abs. 7 lit. a vor der Beschlussfassung Stellungnahmen einzuholen sind, als zu kurz anzusehen.

Zu Z. 2:

Auf die Genehmigungspflicht jeder einzelnen Überschreitung der Gruppenhöchstzahl kann verzichtet werden, zumal die nunmehr stattdessen vorgesehene Meldepflicht in Verbindung mit den Befugnissen der Aufsichtsbehörde (siehe insbesondere die im § 42 vorgesehene Möglichkeit der Erteilung von Mängelbehebungsaufträgen) ausreicht, um die Rechtmäßigkeit einer Überschreitung der Höchstzahlen hinreichend zu kontrollieren. Diese Änderung stellt daher eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung ohne Qualitätsverlust dar.

Zu den Z. 3 und 4:

Hierbei handelt es sich um legistische Anpassungen an die neuen Förderbestimmungen.

Zu Z. 5:

Die im 5. Abschnitt enthaltenen Finanzierungsbestimmungen sollen aufgrund der neu eingefügten Regelung über die Förderung der Gemeinden als Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen zur Gänze neu gefasst werden.

Die nunmehr unterschiedliche Finanzierung von privaten Erhaltern und Gemeinden ist sachlich gerechtfertigt, da eine Teilung

von Personalkosten zwischen dem Land und Erhaltern nur bei Gemeinden möglich ist, die ihren Anteil an den Personalkosten aus Steuermitteln (Finanzausgleich) begleichen. Demgegenüber müssen sich private Erhalter ausschließlich aus Landesförderungen, Elternbeiträgen und sonstigen Förderungen (z.B. von Gemeinden) finanzieren.

Systematik und Inhalt des 5. Abschnitts sind nunmehr wie folgt:

- a. Die für alle Kinderbetreuungseinrichtungen geltenden grundsätzlichen Förderbestimmungen sollen im neuen § 38 zusammengefasst und den speziellen Regelungen vorangestellt werden.
- b. Im neuen § 38a sind die Förderbestimmungen für private Erhalter enthalten. Diese entsprechen der Finanzierungsbestimmung in der dringlichen Regierungsvorlage für ein Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz. Die im Abs. 1 lit. b angeführten, auch den Gemeinden zustehenden Förderungen sind keine Personalkostenförderungen, sondern Förderungen für entsprechenden organisatorischen Mehraufwand.
- c. Im neuen § 38b sind die Förderbestimmungen für Gemeinden enthalten. Der Landesanteil am im Abs. 2 definierten Personalaufwand ist für halbtägige Wochenöffnungszeiten im Kindergartenjahr einerseits und über diese Zeiten hinausgehende Wochenöffnungszeiten (das sind ganztägige und ganzjährige Öffnungszeiten) andererseits unterschiedlich hoch, da (für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2013) der Personalaufwand für ganztägige und ganzjährige Öffnungszeiten als Anreiz höher gefördert werden soll.

Dienstgeberbeiträge im Sinn des Abs. 2 sind auch Beiträge zur Sozialversicherung, zur betrieblichen Vorsorge, zur Pensionskasse und zum Familienlastenausgleichsfonds.

In den Abs. 4 und 5 wird die Art der Berechnung des jeweiligen Landesanteiles am Personalaufwand vorgegeben. Die konkrete Höhe der Ausschüttung an die einzelnen Gemeinden hat deren Finanzkraft, deren Personalaufwand und deren eingehobenen Elternbeiträge zu berücksichtigen und ist in Richtlinien näher zu regeln (siehe den neuen § 38c).

Ein vorherigen Abzug der vom Land Tirol nach § 40 Abs. 2 ersetzten Entgelte („Gratiskindergarten“) ist nicht vorgese-

hen, weil die Finanzierung dieser Maßnahme in der Form von Pauschalbeträgen des Bundes entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zuletzt 2013 vorgesehen ist und danach eine Regelung im Rahmen des Finanzausgleichs erfolgen soll.

Da die Förderung der Gemeinden nunmehr auf Basis des realen Personalaufwandes erfolgen soll und dieser Aufwand für ein Budget- bzw. Kalenderjahr erfasst und gebucht wird, ist es im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung darüber hinaus zweckmäßig, auch die Förderung des Landes vom „Beschäftigungs- oder Kinderbetreuungsjahr“ auf das Budget- bzw. Kalenderjahr umzustellen. Die den Gemeinden für die Monate September bis Dezember 2010 zustehenden Förderungen sind daher aliquot nach den Förderbestimmungen des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes auszuzahlen. Hierfür sind entsprechende Übergangsbestimmungen zu schaffen (siehe zu Z. 10).

- d. In den §§ 38c, 39 und 40 erfolgen punktuell legislative Anpassungen, die im Hinblick auf die Umgestaltung der Förderbestimmungen notwendig sind.

Zu Z. 6:

Entsprechend dem Verhandlungsergebnis soll der Gemeindeanteil an der Tagesbetreuung neu mit 35 % festgelegt werden.

Zu den Z. 7, 8 und 9:

Die Datenschutzbestimmung ist um die für die Vollziehung des neuen Finanzierungssystems für Gemeinden notwendigen Daten zu ergänzen.

Zu Z. 10:

Die Bestimmungen über das In- und Außerkrafttreten sehen nunmehr vor, dass die neue Finanzierungsregelung für die Gemein-

den im § 38b mit 1. Jänner 2011 wirksam wird (Abs. 2) und bis zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Förderbestimmungen im Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz weiter in Kraft bleiben (Abs. 4).